Merc.
309
e

Merc. 309 e

Oeſterreich's
Zollanſtalten.

Gemeinfaßliche

Anleitung für Geſchäftsmänner

zur vorſchriftmäßigen

Vollziehung aller Verrichtungen

bei den

Zollämtern und im Transporte.

Mit Berückſichtigung der practiſchen Bedürfniſſe

und

der neueſten Gefälls-Geſetze.

Bearbeitet

von

F. S. Oſer,

Beamten der k. k. Gefällen- und Domainen-Hofbuchhaltung.

Mit einer Zollkarte und einer Tabelle.

Wien 1844.

Verlag von Kaulfuß Witwe, Prandel & Comp.

24 B
g. n. 220.
Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Vorrede.

Die ſeit dem Jahre 1836 ins Leben getretenen Gefällsgeſetze haben zu tief in den allgemeinen Verkehrsbetrieb eingegriffen, als daß ſie nicht den Wunſch nach einer gemeinfaßlichen und gerade nur das, für Geſchäftsleute Wiſſenswerthe enthaltenden Zuſammenſtellung dieſer neuen Geſetze hervorgerufen hätten, und es ſind auch ſeither mehre, worunter treffliche Schriften über die neue Zollgeſetzgebung ſchon erſchienen. Allein, meiſt von höherem Geſichtspuncte ausgehend, zu ſtreng wiſſenſchaftlich geſtellt, und auch Alles das enthaltend, was die Parteien nichts angeht, ſind jene Werke faſt unzugänglich für den Geſchäftsmann, deſſen Bedürfniſſe ſich in dieſer Beziehung lediglich auf eine klare Schilderung der Amtshandlungen und des dabei von Seite der Parteien einzuhaltenden Benehmens beſchränken.

Im vorliegenden Buche wurde nun der Verſuch gemacht, eine ſolche Schilderung, nämlich eine gemeinfaßliche Anleitung zur vorſchriftmäßigen Vollziehung aller Verrichtungen der Geſchäftsleute bei Zoll-Anſtalten und im Transporte zu geben. Um dieſen Zweck zu erreichen, wurde im erſten Hauptſtücke eine Erklärung der, zu wiſſen nothwendigen Ausdrücke im Zollweſen, eine Zuſammenſtellung der einzelnen Vorſchriften über gewiſſe bei verſchiedenen Amtshandlungen vorkommenden Gegenſtände, als: Waarenerklärungen, Zollgebühr, Bolleten u. ſ. w., und die allgemeinen Verhaltungsregeln für Parteien ſowohl, als für Beamte und Angeſtellte der Finanzwache vorausgeſchickt. In den folgenden Hauptſtücken iſt dann nicht nur der Verkehr mit dem Auslande, mit Ungarn, und im Inlande, ſondern auch der Geſchäftsgang nach der verſchiedenen Beſtimmung der Waare, ſo wie das Verfahren bei Haupt-Zollämtern und

Legſtätten, und das bei Grenz-Zollämtern getrennt dargeſtellt; überdieß der Geſchäftsgang am Wiener Platze noch beſonders berückſichtigt. Von allen jenen Eingaben, welche zum Behufe des Zollverfahrens bei Gefälls- oder ſonſtigen Behörden einzureichen ſind, liegen Muſter mit Angabe des vorſchriftmäßigen Stämpels bei. Da nicht alle Waaren bei allen Zollanſtalten in eine Amtshandlung genommen werden dürfen, da ferner bei gewiſſen Amtshandlungen, z. B. Anweiſungen, der Straßenzug, den die Waare nimmt, dem Amte angezeigt werden muß, ſo wie es auch oft räthlich iſt, dieſen dem auswärtigen, mit den hieſigen Zollverhältniſſen nicht vertrauten Geſchäftsfreunde mitzutheilen, um eine Verzögerung weder an der Grenze, noch im Inneren des Landes zu erleiden; ſo wurde eine Zollkarte beigegeben, welche die Verbindungswege und ſämmtliche Zollanſtalten mit Bezeichnung ihrer Claſſe und dadurch deren Befugniſſe, dann eine Ueberſicht aller, dieſen Staats-Verwaltungs-Zweig leitenden Behörden enthält, — endlich dieſer Karte eine Beilage angeſchloſſen, in welcher jene Aemter angeführt ſind, für welche wegen Local-Verhältniſſen eine zeitweiſe Erweiterung der Befugniſſe ihrer Claſſe oder ſonſtige beſondere Anordnungen beſtehen; Zugaben, welche ſo nothwendig ſie ſind, dennoch bei allen Werken dieſer Art bisher vermißt wurden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß jene Anordnungen, welche der Zolltariff vorſchreibt, in dieſem Buche nicht aufgenommen ſind, ſondern ſich dießfalls nur auf jenen bezogen wurde, weil ohnehin die Einſicht in den Zolltariff faſt bei jeder Angelegenheit, z. B. bei der Abfaſſung der Waaren-Erklärung, als der Grundlage jedes zollämtlichen Verfahrens, — wie ſich bei der Schilderung der einzelnen Verrichtungen hinreichend zeigen wird, — unumgänglich nothwendig iſt.

Somit wünſche ich, daß dieſe Anleitung auch nach dem wirklichen Bedürfniſſe eingerichtet ſeyn, und der Erfolg diejenigen befriedigen möchte, welche Vertrauen derſelben ſchenken.

Wien im Auguſt 1843.

Der Verfaſſer.

Inhalt.

Erſtes Hauptſtück.

Von dem zollpflichtigen Verkehre überhaupt.

Erſter Abſchnitt.

Vorkenntniſſe.

I. Verhältniſſe des Staats- und Zollgebietes.

Staatsgebiet oder Inland. — Ausland . . . . §. 1.
Zoll-Linie. — Zollgebiet . . . . §. 2.
Zollausſchlüſſe. — Aufzählung der Zollausſchlüſſe . . . . §. 3.
Grenzbezirk. — Innere Zoll-Linie. — Inneres Zollgebiet . . . . . . §. 4.
Bezeichnung des Grenzbezirkes . . . . §. 5.

II. Zoll-Anſtalten.

Haupt-Zollämter und Zoll-Legſtätten. — Grenz-Zollämter. — Aviſo- oder Anſageposten. — Controlämter . . . . §. 6.
Bezeichnung a) der Zollanſtalten und Amtsplätze — b) der Landungsſtellen an Grenzgewäſſern und der Seehäfen . . . . §. 7.

III. Zollſtraßen und Nebenwege.

Zollſtraßen. — Nebenwege . . . . §. 8.
Fälle, in denen Zollſtraßen als Nebenwege betrachtet werden . . . . §. 9.

IV. Zeitbeſtimmung für den Uebertritt über die Zoll-Linie.

Zeitbeſtimmung für den Transport zu Lande . . . . §. 10.
Zeitbeſtimmung für den Transport zur See und auf Grenzgewäſſern . . . §. 11.
Ausnahmen von dieſer Zeitbeſtimmung . . . . §. 12.

V. Waaren als Gegenſtände des zollpflichtigen Verkehres.

Waaren überhaupt in zollämtlicher Beziehung . . . . §. 13.
Freie Gegenſtände . . . . §. 14.

Bedingt freie Gegenſtände . . . . §. 15.
Eintheilung der zollpflichtigen Waaren . . . . §. 16.
Einfuhr-, Ausgangs- und Durchfuhrgüter . . . . §. 17.
Erlaubte und verbotene Waaren . . . . §. 18.
Aufzählung der verbotenen Waaren . . . . §. 19.
Beſondere Verordnungen rückſichtlich der verbotenen Waaren (Muſter A.) . . §. 20.
Nichtcontrolpflichtige und controlpflichtige Waaren. — Einfache — geſchärfte Controle §. 21.
Aufzählung der controlpflichtigen Waaren . . . . §. 22.
Nähere Bezeichnung der Monopolsgegenſtände . . . . §. 23.

VI. Von den Waarenerklärungen. (Declarationen.)

Begriff der Waarenerklärung . . . . §. 24.
Art und Sprache, in welcher die Waarenerklärungen abzugeben ſind . . . §. 25.
Eigenſchaften der Waarenerklärungen überhaupt. (Muſter B.) . . . . . §. 26.
Beſondere Eigenſchaften der Waarenerklärungen, u. z.: a) über Eingangs- und Durchfuhrgüter — b) Ueber Anweisgüter — c) Ueber controlpflichtige Waaren §. 27.
Fälle, in welchen mündliche Erklärungen abgegeben, und dann ämtlich in ſchriftliche verwandelt werden können . . . . §. 28.

VII. Haftung für die durch die Erklärung übernommenen Verbindlichkeiten.

Haftung bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr. (Muſter C.) . . . . §. 29.
Haftung bei der Waaren-Anweiſung. — Haftung des Ausſtellers. — Haftung des Waarenführers . . . . §. 30.
Sicherſtellung bei Anweisgütern . . . . §. 31.
Wer als bekannte und ſichere Partei zu betrachten iſt. — (Muſter D.) . . . §. 32.
Ausnahmen von der Forderung der Sicherheitszeugniſſe . . . . §. 33.
Arten der Sicherſtellung für die angewieſenen Waaren . . . . §. 34.
Sicherſtellung durch Bürgſchaft. (Muſter E. — Muſter F. — Muſter G.) . §. 35.
Umfang der durch die Bürgſchaft übernommenen Verbindlichkeiten . . . . §. 36.
Ausdehnung oder Beſchränkung der Sicherſtellung auf Wegſtrecken und Niederlagen §. 37.

VIII. Von der Zollgebühr.

Abgaben, welche unter dem Namen Zollgebühr begriffen werden . . . . . §. 38.
Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr und Ausnahmen . . . . . §. 39.
Haftung für die Entrichtung der Zollgebühr . . . . §. 40.
Bemeſſung der Zollgebühr . . . . §. 41.
Bemeſſung der Zollgebühr für Appreturwaaren . . . . §. 42.
Bemeſſung der Zollgebühr für Loſungwaaren . . . . §. 43.
Einhebung der Zollgebühr . . . . §. 44.

IX. Von den Bolleten oder ämtlichen Beſtätigungen.

Wichtigkeit der Bolleten für die Parteien. — Allgemeine Eigenſchaften der Bolleten §. 45.
Beſondere Eigenſchaften der Anweis-Bolleten . . . . §. 46.
Verfahren mit mangelhaften Bolleten . . . . §. 47.

X. Von den Duplicatsbolleten.

Urſachen zum Anſuchen um Duplicatsbolleten: a) Verluſt der Stammbollete; b) andere Zwecke . . . . §. 48.
Fälle, die zum Anſuchen um eine Duplicatsbollete nöthigen . . . . §. 49.
Perſonen, welche zum Anſuchen um Duplicatsbolleten berechtigt ſind . . . §. 50.
Von den Geſuchen um Duplicatsbolleten. (Muſter H.) . . . . §. 51.
Gebühren für Duplicatsbolleten . . . . §. 52.
Entrichtung der Duplicatsgebühr . . . . §. 53.
Eigenſchaft der Duplicatsbolleten . . . . §. 54.

XI. Von den ämtlichen Niederlagen (Magazinen).

Aemter, bei welchen Niederlagen beſtehen . . . . §. 55.
Gegenſtände, die unbedingt oder bedingt in Niederlagen aufgenommen, oder ganz davon ausgeſchloſſen werden . . . . §. 56.
Perſonen, welchen ein Recht auf die abgelegte Waare zuſteht . . . . . §. 57.
Verfahren bei der Uebernahme in die Niederlage . . . . §. 58.
Befugniſſe, die mit der Benützung der ämtlichen Niederlage verbunden ſind . §. 59.
Pflichten des Hinterlegers . . . . §. 60.
Vorſchriften über die Entrichtung des Lagerzinſes . . . . §. 61.
Entfernung der Waaren aus der Niederlage . . . . §. 62.
Oeffentliche Feilbiethung eingelagerter Waaren von Seite des Zollamtes . . §. 63.
Arten des Verkaufes ſolcher ämtlich feilgebothener Waaren . . . . §. 64.
Einlagerungen in Privatmagazinen . . . . §. 65.
Ausmaß des Lagerzinſes. — Reſpecttage. — Begünſtigte Waaren . . . . §. 66.
Aemtliche Niederlagen in Wien: Fracht- und Waſſerkarten-Expedition. — Wagamt. — Tranſito-Magazin. — Packmagazin Nr. 1. — Packmagazin Nr. 2. — Erbländiſches Magazin. — Canalmagazin Nr. 1. — Canalmagazin Nr. 2. — Poſtwagen-Magazin. — Das Dreißigſt-Magazin Nr. 1 und Nr. 2. — Das neue Magazins-Gebäude . . . . §. 67.

Zweiter Abſchnitt.

Allgemeine Verhaltungsregeln bei Zollämtern und während des Transportes.

I. Verhalten der Parteien.

Beobachtung der Polizei-Vorſchriften . . . . §. 68.
Abgabe der Waaren-Erklärung . . . . §. 69.
Perſonen, welche beim Zollverfahren mitzuwirken haben . . . . §. 70.
Verrichtungen der Parteien bei dem Zollverfahren . . . . §. 71.
Benehmen und Pflichten der Parteien: a) gegen die Beamten. — b) gegen die Angeſtellten der Finanzwache . . . . §. 72.
Verfahren, wenn ſich die Partei beeinträchtigt fühlt . . . . §. 73

II. Verhalten der Beamten, und Angeſtellten der Finanzwache.

Zeitpunct der Vornahme des Zollverfahrens . . . . §. 74.

Ordnnng in der Vornahme der einzelnen Waarenſendungen . . . . §. 75.
Verfahren bei der zollämtlichen Unterſuchung (Beſchau — Reviſion): a) Bei der äußeren Unterſuchung. — b) Bei der inneren Unterſuchung. — Umfang der inneren Unterſuchung. — a) bei Einfuhrgütern. — b) Bei Ausfuhrgütern . . . . §. 76.
Verfahren bei Anſtänden wegen der Schätzung des Werthes der Waare . §. 77.
Benehmen und Pflichten gegen die Parteien: A. Von Seite der Beamten. — B. Von Seite der Angeſtellten der Finanzwache: a) Im Grenzbezirke: Anhalten von Frachtfuhren und Reiſenden auf der Straße. — Art der Beſchau von angehaltenen Frachtfuhren. — Anhalten bei der Nacht. — Verfahren, wenn ſich bei der Anhaltung Anſtände ergeben. — Beim Uebertritte über die Zoll-Linie auf Nebenwegen. — Warnung bei Einſchlagung eines verbothenen Weges. — b) Im Innern des Landes: Perſonen, welche zur Ausweiſung aufgefordert werden können. — Art der Beſchau der angehaltenen Waare. — Verfahren bei gegründetem Verdachte. — Ungeſetzlichkeiten, die der Finanzwache ſtrenge unterſagt ſind. — Kleidung, in der die Finanzwache den Dienſt zu verſehen hat. §. 78.
Hilfsmittel, welche zur Belehrung und Verfügung der Parteien geſtellt werden müſſen: a) Rückſichtlich der Abfaſſung der Erklärung. — b) Rückſichtlich der Mitwirkung bei dem Zollverfahren . . . . §. 79.

Zweites Hauptſtück.

Von dem Verkehre mit dem Auslande und den Zoll-Ausſchlüſſen.

Erſter Abſchnitt.

Von der Waaren-Einfuhr.

I. Zug der Waare von der Zoll-Linie bis zu einem Grenzzollamte.

Zurücklegung des Weges von der Zoll-Linie bis zum Zollamte . . . . . . §. 80.
Benehmen, wenn ein Anſageposten vor dem Zollamte beſteht . . . . . . §. 81.
Begleitung der Waare. — Ausnahme von der Begleitung . . . . §. 82.
Benehmen bei dem Uebertritte über die Zoll-Linie zur See und auf Grenzgewäſſern §. 83.
Benehmen bei Unfällen auf der See oder auf Grenzgewäſſern . . . . . . §. 84.
Verfahren mit geſtrandeten oder angeſchwemmten Gütern . . . . §. 85.

II. Verfahren bei Grenz-Zollämtern.

Arten des Zollverfahrens . . . . §. 86.

A. Verfahren bei der Verzollung der Waare.

Vorerinnerung rückſichtlich der Befugniſſe der Aemter . . . . §. 87.
Allgemeiner Geſchäftsgang bei der Verzollung . . . . §. 88.
Beſondere Bemerkungen . . . . §. 89.

B. Verfahren bei der Anweiſung an ein anderes Amt.

Vorerinnerung rückſichtlich der Befugniſſe der Aemter . . . . §. 90.
Beſtimmung der Anweisgüter . . . . §. 91.

Allgemeiner Geſchäftsgang bei der Anweiſung . . . . §. 92.
Beſondere Bemerkungen . . . . §. 93.

III. Verfahren bei der Stellung der Waaren zu Zwiſchenämtern und Transport derſelben.

Stellung der Waare zu Zwiſchenämtern . . . . §. 94.
Ausnahmen von der Stellung . . . . §. 95.
Pflichten des Waarenführers . . . . §. 96.
Verfahren bei den Zwiſchenämtern, zu welchen die Waare geſtellt wird . . . . §. 97.
Benehmen bei Veränderungen im Transporte: a) Bei Umladungen. — b) Bei Aenderung der Richtung des Zuges. — c) Verwandlung des Einfuhrgutes in ein Durchzugsgut . . . . §. 98.
Benehmen bei Ereigniſſen auf dem Transporte: a) Bei ſolchen, die den Transport hindern. — b) Bei ſolchen, welche die Waare ſelbſt betreffen §. 99.
Benehmen beim Verluſte von Documenten . . . . §. 100.

IV. Verfahren beim Grenz-Zollamte, an das die Waare angewieſen wurde.

Arten des Verfahrens . . . . §. 101.

A. Verfahren bei der Verzollung.

Bedingung für die Verzollung . . . . §. 102.
Allgemeiner Geſchäftsgang . . . . §. 103.
Beſondere Bemerkungen . . . . §. 104.

B. Verfahren bei der Einlagerung.

Bedingung für die Einlagerung . . . . §. 105.
Allgemeiner Geſchäftsgang . . . . §. 106.
Beſondere Bemerkungen: a) Rückſichtlich der Dauer der Einlagerung. — b) Rückſichtlich der Zurückgabe der Sicherſtellung . . . . §. 107.

V. Verfahren bei Zoll-Legſtätten und Haupt-Zollämtern mit Rückſicht auf das Haupt-Zollamt Wien.

Arten des Verfahrens . . . . §. 108.

A. Verfahren bei der Verzollung.

Bedingung für die Verzollung . . . . §. 109.
Allgemeiner Geſchäftsgang. — Geſchäftsgang in Wien . . . . §. 110.
Beſondere Bemerkungen: a) Rückſichtlich der Waaren-Erklärung. — b) Rückſichtlich der Beſchau. — c) Nichtannahme der angewieſenen Waare. — d) Belaſſung der Waare in der Niederlage. — e) Rückſichtlich der Reiſenden §. 111.

B. Verfahren bei der Einlagerung.

Wann die Einlagerung Statt findet . . . . §. 112.
Allgemeiner Geſchäftsgang . . . . §. 113.
Beſondere Bemerkungen: a) Theilweiſer Bezug (Auslagerungen — Freimachen) von eingelagerten Gütern. — b) Einlagerung aus Verzehrungſteuer-Rückſichten. — c) Einlagerung aus Control-Rückſichten . . . . . §. 114.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Waaren-Ausfuhr.

Allgemeine Beſtimmungen . . . . §. 115.

I. Verfahren bei der Ausfuhr über Grenz-Zollämter.

Vorerinnerung rückſichtlich: a) der Befugniſſe der Aemter. — b) der Ausfuhr in Freihäfen und Zollausſchlüſſe. — c) der in der Ausfuhr verbothenen Waaren. (Muſter I.) . . . . §. 116.
Allgemeiner Geſchäftsgang . . . . §. 117.
Beſondere Bemerkungen rückſichtlich einiger Ausnahmen: a) Bei minder weſentlichen Mängeln der Erklärung. — b) Bei Reiſenden. — c) Bei weſentlichen Mängeln der Erklärung. — d) Bei Verſchiedenheit zwiſchen den Papieren und der Erklärung. — e) Bei Abnahme des Zolles (Nebengebühren-Nachlaß.) — f) Beim Austritte der Waare. — g) Bei Verhinderung des Austrittes. — h) Auf Grenzgewäſſern . . . . §. 118.

II. Verfahren bei Zoll-Legſtätten und Haupt-Zollämtern, mit Rückſicht auf das Haupt-Zollamt Wien.

Bedingung für die Ausfuhr-Behandlung bei Aemtern im Innern des Landes . §. 119.
Allgemeiner Geſchäftsgang beim Amte im Innern des Landes. — Geſchäftsgang in Wien.— Regeln für den Transport und Austritt der Waare: a) Beobachtung der vorgezeichneten Straße und Zeitfriſt. — b) Verfahren bei dem Grenz-Zollamte, an das die Waare angewieſen war. (Muſter K.) — c) Verfahren bei dem Grenz-Zollamte, an das die Waare nicht angewieſen war. — d) Verluſt der Ausfuhr-Bollete . . . . . §. 120.
Beſondere Bemerkungen rückſichtlich der Belaſſung der Waare im Zollgebiete. (Muſter L.) . . . . §. 121.

Dritter Abſchnitt.

Von der Waaren-Durchfuhr.

Allgemeine Beſtimmungen (Muſter M.): a) Einhebung des Durchfuhrzolles. — b) Nebengebühren. — c) Ladung der Durchfuhrgüter . . . §. 122.

I. Verfahren beim Eintritte über die Zoll-Linie.

Allgemeiner Geſchäftsgang . . . . §. 123.
Beſondere Bemerkungen: a) Wegen der Erklärung. — b) Wegen der Ueberwachung . . . . §. 124.

II. Verfahren während des Transportes.

Allgemeiner Geſchäftsgang . . . . §. 125.
Beſondere Bemerkungen: a) Beſchau. — b) Abgang der Erklärung. — c) Ausſtellung einer neuen Bollete. — d) Verzollung der Durchfuhrwaaren zum Eingange (Verwandlung der Durchfuhrgüter in Eingangsgüter) . . . §. 126.

III. Verfahren beim Austritte aus dem Zollgebiete.

Amtshandlung des Austrittsamtes: a) Beſchau. — b) Tranſito-Austritts-Bollete. — c) Zurückſtellung des Depoſitum . . . . §. 127.

Vierter Abſchnitt.

Vom Streckenzuge.

Allgemeine Beſtimmungen . . . . §. 128.

I. Verkehr über die See.

Vorerinnerung. — Hierzu ermächtigte Aemter . . . . §. 129.
Allgemeiner Geſchäftsgang bei der Anweiſung . . . . §. 130.
Beſondere Bemerkungen: a) Haftung für die richtige Stellung der Waare. — b) Haftung und Pflichten des Waarenführers . . . . §. 131.
Verfahren beim Transporte . . . . §. 132.
Verfahren beim Wiedereintritt in das Zollgebiet: a) Geſchäftsgang. — b) Beweis über den Wiedereintritt. — c) Benehmen bei Seeunfällen . §. 133.

II. Verkehr über fremdes Gebiet.

Allgemeine Beſtimmungen . . . . §. 134.
Streckenzug in der Ausfuhr über Baiern . . . . §. 135.
Poſtwagenſendungen durch Baiern . . . . §. 136.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Appretur- und Loſungwaaren.

Allgemeine Beſtimmungen: a) Ueber Appreturwaaren. (Muſter N.) . . . §. 137.
b) Ueber Loſungwaaren . . . . §. 138.
Aemter, welche zum Zollverfahren ermächtiget ſind. — Aemter, über welche der Rücktritt zu geſchehen hat . . . . §. 139.
Allgemeiner Geſchäftsgang: a) Beſchau. — b) Beſtimmung der Friſt zur Zurückkehr. — c) Sicherſtellung der Zollgebühren . . . . §. 140.
Beſondere Bemerkungen: a) bei der Einfuhr. — b) Bei dem Rücktritt über die Zoll-Linie. (Muſter O.) — c) Bei der Ausfuhr. — d) Behandlung des Zuwachſes oder Abfalles bei Appreturwaaren . . . . §. 141.

Drittes Hauptſtück.

Von dem Verkehre mit Ungarn und Siebenbürgen.

Allgemeine Beſtimmungen. — Dreißigſtämter. — Dreißigſt-Ordnung . . . §. 142.

Erſter Abſchnitt.

Von der Waaren = Einfuhr.

Geſchäftsgang bei der Einfuhr aus Ungarn . . . . §. 143.
Beſondere Bemerkungen: A. Für die Verzollung: a) Zollgebühr. — b) Waaren=Erklärung. — c) Legitimations=Vorſchriften. — d) Rückfuhr einer verzollten Waare. (Muſter P.) — e) Wenn der Einfuhrzoll beim Dreißigſtamte erlegt wurde. — B. Für die Anweiſung: a) Bei dem Dreißigſtamte. b) Beim Zollamte. — C. Für Wien . . . . . §. 144.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Waaren = Ausfuhr.

Geſchäftsgang bei der Ausfuhr nach Ungarn . . . . §. 145.
Beſondere Bemerkungen: A. Für die Verzollung. a) Nebengebühren. b) Ausfuhr durch unſichere Parteien. — c) Waaren=Erklärung. — d) Ausfuhr verzollter ausländiſcher Waaren. — e) Rückfuhr einer verzollten ungariſchen Waare. — B. Für die Anweiſung, und zwar ausländiſcher Waaren nach Ungarn. — C. Für Wien . . . . §. 146.

Dritter Abſchnitt

Von der Waaren = Durchfuhr.

Durchfuhr ausländiſcher Waaren: a) Durch den Zollverband nach Ungarn. — b) Durch den Zollverband und Ungarn ins Ausland . . . §. 147.
Durchfuhr ungariſcher Waaren durch den Zollverband, und umgekehrt ins Ausland . . . . §. 148.
Beſondere Bemerkungen rückſichtlich der Durchfuhr ungariſcher Waaren durch den Zollverband ins Ausland: a) Waaren = Erklärung. — b) Sicherſtellung. — c) Beſtätigung des Austrittes. — d) Durchtrieb des ausländiſchen Viehes . . . . §. 149.

Vierter Abſchnitt.

Vom Streckenzuge.

Streckenzug: a) aus Ungarn — b) nach Ungarn . . . . §. 150.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Appretur = und Loſungwaaren.

Allgemeine Beſtimmungen . . . . §. 151.
Beſondere Bemerkungen: a) Bei der Einfuhr. — b) Bei der Ausfuhr . . §. 152.

Viertes Hauptſtück.

Von dem Verkehre im Zollgebiete.

Erſter Abſchnitt.

Von der Waaren-Controle überhaupt.

Controlpflichtigkeit einiger Waaren . . . . §. 153.
Geſchärfte Controle . . . . §. 154.
Einfache Controle . . . . §. 155.
Gebiet, in welchem, und Waaren, rückſichtlich deren die einfache oder geſchärfte Controle beſteht . . . . §. 156.
Quantitäten, welche von der Controle ausgenommen ſind: a) Im Grenzbezirke. — b) Im innern Zollgebiete . . . . §. 157.
Urkunden zur Ausweiſung . . . . §. 158.
Giltigkeitsdauer der Urkunden . . . . §. 159.
Friſt-Verlängerung für Urkunden. (Muſter O.) . . . . §. 160.
Aemter, die zur Vollziehung der Waaren-Controle beſtellt ſind: a) Controlämter. — b) Andere Organe . . . . §. 161.
Bemerkung bezüglich des Verfahrens bei den Aemtern . . . . §. 162.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Abtretung.

Vorerinnernngen . . . . §. 163.
Verfahren bei Abtretung: a) der ganzen durch eine Urkunde gedeckten Menge. — b) eines Theiles der Waare. — c) in Wien . . . . §. 164.
Beſondere Bemerkungen: a) Ueber die Giltigkeit der Verkaufs- oder Bezugsnoten. — b) Bezüglich einiger Waarengattungen: aa) Im innern Zollgebiete. — bb) Im Grenzbezirke . . . . §. 165.

Dritter Abſchnitt.

Von der Verſendung.

Vorerinnerung . . . . §. 166.
Verfahren bei dem Amte, wovon die Abſendung erfolgt: a) Unterſuchung der Waaren. — b) Prüfung der Erklärung. — c) Erleichterungen bei der Beſchau von Waaren unter der einfachen Controle. — d) Beizubringende Nachweiſungen. — e) Prüfung der Nachweiſungen. — f) Einziehung der beigebrachten Nachweiſungen. — g) Aemtliche Ausfertigungen. — h) Anlegung des ämtlichen Verſchluſſes . . . . §. 167.
Verfahren beim Amte im Beſtimmungsorte der Waare: a) Bei einem Controlamte. — b) Bei einem andern Organe . . . . §. 168.
Regeln für den Transport: a) Verfahren überhaupt. — b) Benehmen

beim Verluſt der Erſatzbollete oder Verſendungskarte. — c) Benehmen bei der Abſetzung eines Theiles der Waare . . . . §. 169.
Marktverkehr: a) mit Waaren unter der geſchärften Controle. — b) mit Waaren unter der einfachen Controle . . . . §. 170.

Anhang.

Muſter verſchiedener Eingaben an Gefällsbehörden.

Geſuch um Bewilligung zum Bezuge von außer Handel geſetzten Waaren (Zu §. 20.) . . . . Muſter A.
Waaren-Erklärung (Zu §. 26.) . . . . Muſter B.
Vollmacht (Zu §. 29 b.) . . . . Muſter C.
Form der obrigkeitlichen Beſtätigung über das Handels- oder Frachtbefugniß (Zu §. 32.) . . . . Muſter D.
Allgemeine Haftungs-Erklärung (Zu §. 35.) . . . . Muſter E.
Beſondere Haftungs-Erklärung (Zu §. 35.) . . . . Muſter F.
Form der obrigkeitlichen Beſtätigung auf der Bürgſchafts-Erklärung (Zu §. 35.) Muſter G.
Geſuch um Ertheilung einer Duplicats-Bollete (Zu §. 51.) . . . . . Muſter H.
Geſuch um Bewilligung zur Ausfuhr verbothener Waaren (Zu §. 116.) . . Muſter I.
Geſuch um Rückzahlung des Ausfuhrzolles (Zu §. 120.) . . . . Muſter K.
Anzeige über die Belaſſung der Waare im Zollgebiete (Zu §. 121.) . . . Muſter L.
Geſuch um Durchfuhr-Bewilligung für Monopols-Gegenſtände (Zu §. 122.) Muſter M.
Geſuch um Bewilligung zum Bezuge von außer Handel geſetzten Waaren zur Appretur (Zu §. 137.) . . . . Muſter N.
Geſuch um Verlängerung der Appreturfriſt (Zu §. 141.) . . . . Muſter O.
Geſuch um Rückzahlung der Zollgebühren für eine aus Ungarn als unanſtändig zurückgeführte Waare (Zu §. 144.) . . . . Muſter P.
Geſuch um Verlängerung der Giltigkeitsdauer einer Bollete (Zu §. 160.) . Muſter Q.

Oeſterreich's Zollanſtalten.

Erklärung der Abkürzungen.

Z O. bedeutet: Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vom Jahre 1835.

Strafg. üb. Gef. Ueb. bedeutet: Strafgeſetz über Gefälls-Uebertretungen vom Jahre 1835.

V. ü. d. V. d. Z. O. bedeutet: Vorſchriften über die Vollziehung der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung. (Kundgemacht mit n. öſt. Regierungs-Circulare vom 1. Februar 1836.)

S. Vor. z. Zollt. bedeutet: Siehe Vorerinnerungen zum Zoll-Tariff vom Jahre 1838.

Hofd. v... bedeutet: Hofkammer-Dekret vom ...

Regier. Circ. v... bedeutet: (nied. öſterr. Landes-) Regierungs-Circulare vom ...

§... (ohne weitere Bezeichnung) bedeutet: Paragraphe dieſes Buches.

BIBLIOTECA REGIA MONACENSIS

Erſtes Hauptſtück.

Von dem zollpflichtigen Verkehre überhaupt.

Erſter Abſchnitt.

Vorkenntniſſe.

I. Verhältniſſe des Staats- und Zollgebietes.

§. 1.

Unter den Ausdrücken Staatsgebiet oder Inland werden in zollämtlicher Hinſicht alle Länder des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates verſtanden, und als Ausland wird jedes außerhalb des Staatsgebietes gelegene Gebiet, daher auch die See, in ſo weit dieſelbe nicht einen Theil des Staatsgebietes ausmacht, betrachtet. Staatsgebiet, oder Inland. Ausland.

§. 2.

Zoll-Linie heißen die Grenzen, welche die Länder des Staates von dem Auslande ſcheiden, und die innerhalb dieſer Zoll-Linie liegenden Länder nennt man das Zollgebiet. Zoll-Linie. Zollgebiet.

Z. O. §. 1.

§. 3.

Es gibt einige Theile des Staatsgebietes, welche rückſichtlich des Handels dem Auslande gleich gehalten werden, und von dem Zollgebiete ausgeſchloſſen ſind; weßhalb ſie Zollausſchlüſſe genannt werden. Zollausſchlüſſe.

Z. O. §§. 2 u. 3.

Bei den Zollausſchlüſſen bildet nicht die Grenze des Staatsgebietes, ſondern die Linie, welche ſie von dem Zollgebiete trennt, die Zoll-Linie.

Die gegenwärtig beſtehenden Zollausſchlüſſe ſind folgende: Aufzählung der Zollausſchlüſſe.

Das Königreich Dalmatien mit Raguſa und Cattaro, wo ein eigener Zolltariff und eine eigene Zollordnung beſteht; — die ungariſchen Küſtenländer und Iſtrien, der Freihafen Trieſt, der Freihafen Venedig, und Brody in Galizien.

§. 4.

Längs der Zoll-Linie läuft ein beſonderer Raum von verſchiedener Breite, je nachdem dieſes die Ortsverhältniſſe erfordern; die- Grenzbezirk.

ſer Raum heißt der **Grenzbezirk**, und iſt einer beſonderen ſtrengeren Ueberwachung unterworfen.

Innere Zoll-Linie. Die Linie, welche den Grenzbezirk von dem Inneren des Staatsgebietes ſcheidet, heißt die **innere Zoll-Linie**, und das innerhalb dieſer innern Zoll-Linie liegende Staatsgebiet, das **innere Zollgebiet**.

Inneres Zollgebiet.

Z. O. §§. 4 u. 5.

§. 5.

Bezeichnung des Grenzbezirkes. Die Punkte, in welchen die innere Linie die zu **Zollämtern führenden Hauptſtraßen** durchſchneidet, ſind auf eine leicht erkennbare Weiſe **bezeichnet**, und auf den **Tafeln**, welche ſich an den Zugängen von Ortſchaften befinden, iſt deutlich bemerkt, ob der **Ort zum Grenzbezirke gehöre**.

Z. O. §. 6.

II. Zoll-Anſtalten.

§. 6.

Hauptzollämter und Zoll-Legſtätten. Sowohl im Inneren des Zollgebietes als an der Zoll-Linie, oder in deren Nähe gibt es Zollanſtalten; die erſteren heißen **Hauptzollämter** oder **Zoll-Legſtätten**, die letzteren **Grenz-Zollämter**, welche ſich wieder nach ihrer Wichtigkeit in **Commerzial-Zollämter** und **Aemter für den täglichen Verkehr** oder **Hilfs-Zollämter** theilen.

Grenz-Zollämter.

Z. O. §. 7.

Aviſo- oder Anſageposten. **Aviſo- und Anſageposten** ſind Stationen, welche an jenen Punkten der Grenze aufgeſtellt ſind, wo die Oertlichkeit für Errichtung von Grenz-Zollämtern nicht geeignet iſt, und letztere daher mehr in das Innere verlegt werden mußten.

Controlämter. Endlich gibt es auch Controlämter; dieſe ſind für die Amtshandlungen der Waaren-Controle beſtellt.

Jede Claſſe dieſer Aemter hat rückſichtlich der Amtshandlungen, welche ſie vornehmen dürfen, beſondere Befugniſſe, und zwar je nach der **Beſchaffenheit**, der **Menge**, oder der **Beſtimmung** der Waaren und Gegenſtände. Welche Aemter zur Verzollung einer Waare nach ihrer **Gattung** und **Menge** ermächtigt ſind, iſt im Zolltariffe bei jedem Artikel bemerkt, wobei ſich verſteht, daß die höher geſtellten Aemter auch die Befugniſſe der niedern in ſich ſchließen. Welche Aemter zur Amtshandlung über eine Waare nach ihrer Beſtimmung, z. B. Anweiſung, Controle u. ſ. w. befugt ſind, iſt in den betreffenden Abſchnitten dieſes Buches angegeben.

Ausnahmsweiſe ſind jedoch einigen Aemtern, wo es die Ortsverhältniſſe erforderten, auf unbeſtimmte Zeit erweiterte Befugniſſe zugeſtanden; die gegenwärtig dießfalls begünſtigten Aemter ſind in der Beilage zur Zollkarte angeführt.

§. 7.

Jede Zollanſtalt iſt durch einen Schild bezeichnet, worauf die Benennung und der Standort des Amtes ausgedrückt iſt. Auch der Umfang des Amtsplatzes, innerhalb welchem ſich die zur Verrichtung des zollämtlichen Verfahrens beſtimmten Gebäude, Höfe und Räume befinden, iſt kennbar gemacht, und zwar durch auf Pfählen befeſtigte Tafeln (wovon ſich eine, die verſchiedenen Unterſcheidungen darſtellende Abbildung auf der dieſem Buche beigegebenen Zollkarte findet) wenn der Amtsplatz nicht ohnehin im Innern des Gebäudes, nämlich in einem geſchloſſenen Hofe beſteht. Bezeichnung a) der Zollanſtalten und Amtsplätze.

Z. O. §. 9 u. 10.

Eben ſo ſind auch an den Grenzgewäſſern die Stellen, wo Waaren auf die Fahrzeuge gebracht, oder von denſelben gelandet werden dürfen, kenntlich bezeichnet, und an der Seeküſte des Feſtlandes, oder in den zum Zollgebiete gehörigen Inſeln eigene Seehäfen beſtimmt, welche mit Waaren beſucht werden dürfen. b) der Landungsſtellen an Grenzgewäſſern und der Seehäfen.

Z. O. §. 24.

III. Zollſtraßen und Nebenwege.

§. 8.

Unter **Zollſtraßen** verſteht man diejenigen Land- und Waſſerſtraßen, auf welchen die Waare in das Zollgebiet ein- oder auszuführen erlaubt iſt, und die mit beſonderen Kennzeichen verſehen ſind. Zollſtraßen.

Alle übrigen Wege heißen **Nebenwege**, auf denen jeder Uebertritt der Zoll-Linie mit Waaren verboten iſt. Nebenwege.

Z. O. §§. 20 u. 21.

§. 9.

Auf Zollſtraßen iſt eben ſo wenig wie auf jedem anderen Wege der Verkehr mit Gegenſtänden, die einem unbedingten Einfuhr-, Durchzugs- und Ausfuhrverbote unterliegen, erlaubt, und in dieſer Beziehung werden auch die Zollſtraßen als Nebenwege betrachtet, ſo wie überhaupt Zollſtraßen, auf welchen man Waaren zu Aemtern führt, die mit dem Befugniſſe für deren Amtshandlung nicht betheilt ſind, für den Verkehr mit ſolchen Waaren Nebenwege ſind. Fälle in denen Zollſtraßen als Nebenwege betrachtet werden.

Z. O. §. 22.

IV. Zeitbeſtimmung für den Uebertritt über die Zoll-Linie.

§. 10.

Waarentransporte zu Lande dürfen über die Zoll-Linie ſowohl beim Eingange als beim Ausgange nur bei Tageszeit, d. h. von Sonnenaufgang bis zu Sonnenuntergang, ſtatt finden. Zeitbeſtimmung für den Transport zu Lande.

Z. O. §. 32.

§. 11.

Zeitbeſtimmung für den Transport zur See und auf Grenzgewäſſern.

Aus der See kommende Fahrzeuge dürfen zwar bei Nachtzeit in einem dem zollpflichtigen Verkehre geöffneten Hafen einlaufen; jedoch darf in einem ſolchen Hafen keine wie immer geartete Ein- oder Ausladung von Waaren nach Sonnenuntergang oder vor Sonnenaufgang vorgenommen werden. Ebenſo iſt auch auf Grenzgewäſſern die Ein- oder Ausladung von Waaren außer der Tageszeit verboten.

Z. O. §. 38.

§. 12.

Ausnahmen von dieſer Zeitbeſtimmung.

Ausgenommen ſind von dieſer Zeitbeſtimmung:

a) Waaren, welche mit der Brief- oder Fahrpoſt verſendet werden.

b) Effekten, welche Reiſende mit ſich führen. Unter dieſen Effekten ſind jedoch die für den Handel beſtimmten Kaufmannsgüter, ſelbſt wenn die Reiſenden mit der Extrapoſt befördert werden, nicht begriffen; und

c) Jene Gegenſtände rückſichtlich deren von der Hofſtelle, wenn die obwaltenden beſonderen Verhältniſſe der Oertlichkeit u. ſ. w. Abweichungen von dieſer Beſtimmung erforderlich und zuläſſig machen, (Z. O. §. 33) die Bewilligung ertheilt wird.

V. Waaren als Gegenſtände des zollpflichtigen Verkehres.

§. 13.

Waaren überhaupt in zollämtlicher Beziehung.

Als Waaren in zollämtlicher Beziehung werden überhaupt alle jene Gegenſtände betrachtet, welche nach dem Zolltariff mit einem Zolle belegt ſind, oder einem Ausgangs- oder Einfuhrverbote unterliegen.

§. 14.

Freie Gegenſtände.

Alle Gegenſtände, bei denen keine der in §. 13 angeführten Bedingungen vorhanden iſt, werden freie Gegenſtände genannt.

Z. O. §. 16.

§. 15.

Bedingt freie Gegenſtände.

Bedingt freie Gegenſtände ſind jene, welche nur für gewiſſe Zwecke und Perſonen, ſo wie unter gewiſſen Vorſichten von der Zollentrichtung befreit ſind. Die näheren Beſtimmungen hierüber ſind in der Vorerinnerung zum Zolltariffe vom Jahre 1838, §. 22 und 26 enthalten. Jedoch iſt zu bemerken, daß dergleichen Gegenſtände demungeachtet den regelmäßigen Zollverfahren unterzogen werden müſſen.

Z. O. §. 17.

§. 16.

Eintheilung der zollpflichtigen Waaren.

Die zollpflichtigen Waaren werden wieder eingetheilt:

a) Nach ihrer Beſtimmung im Handel: in Eingangs-, Ausfuhr- und Durchfuhrgüter.

Z. O. §. 18.

b) Nach der Bedingung zur Vornahme einer Amtshandlung: in erlaubte und verbotene.

Z. O. §. 19.

c) Nach der Ueberwachung: in nicht controlpflichtige und controlpflichtige, und

d) In Monopols-Gegenſtände.

§. 17.

a) Einfuhr-, Ausgangs- und Durchfuhrgüter.

Einfuhr-, Ausgangs- und Durchfuhrgüter werden die Waaren genannt, je nachdem ſie in das Zollgebiet eingeführt, oder aus demſelben ausgeführt, oder durch dasſelbe durchgeführt werden.

§. 18.

Erlaubte und verbotene Waaren.

Erlaubte Waaren ſind ſolche, deren Bezug oder Verſendung keiner beſonderen Bewilligung bedarf, und zu dieſer Claſſe gehören die meiſten im Zolltariffe genannten Waaren; denn in der Regel bedarf es für die Waaren, wenn übrigens bei ihrem Eingange oder Austritte die in den folgenden Abſchnitten angegebenen Vorſchriften beobachtet werden, zum Behufe der Vornahme der Amtshandlung keiner beſonderen Bewilligung. Verbotene Waaren ſind ſolche, welche nur mit beſonderer Bewilligung zollämtlich behandelt werden dürfen.

§. 19.

Aufzählung der verbotenen Waaren.

Zu den verbotenen Waaren gehören:

a) Die Monopols-Gegenſtände (§. 23) für die Einfuhr und Durchfuhr.

b) Alle außer Handel geſetzten Waaren, d. i. ſolche, deren Einfuhr nur zum unmittelbaren Gebrauche beſtimmter Privaten und in einer ihren Verhältniſſen angemeſſenen Menge erlaubt wird; und welche im Zolltariffe durch doppeltes Unterſtreichen zu erkennen ſind.

Sieh. Vor. z. Zollt. §. 13.

c) Endlich jene Gegenſtände, welche der Zolltariff noch beſonders bezeichnet.

S. Vor. z Zollt. §§. 6 u. 17.

§. 20.

Beſondere Verordnung, rückſichtlich der verbotenen Waaren.

In Beziehung auf die unter a und b genannten Gegenſtände, mit Bezug auf den §. 14 der gedachten Vorerinnerung, ſind folgende beſondere Verordnungen zu bemerken:

1) Die Bewilligung zum Bezuge außer Handel geſetzter Waaren aus dem Auslande oder einem Zollausſchluſſe hat der Bittſteller durch eine eigenhändig unterſchriebene, mit ſeinem Siegel bekräftigte Eingabe bei der politiſchen Landesſtelle anzuſuchen, welcher ſein Aufenthaltsort unterſteht. Muſter A.

2) Wenn der Werth der einzuführenden Waaren nicht den Betrag

von 200 fl. überſchreitet, ſo kann dieſe Bewilligung von der Landesgefällenbehörde, und wenn jener Werth nicht den Betrag von 50 fl. überſteigt auch von der Bezirksgefällenbehörde ertheilt werden.

3) Zum Bezuge von Gegenſtänden eines Staatsmonopols aus dem Auslande oder aus einem Gebietstheile, in welchem das Staatsmonopol nicht beſteht, oder zur Durchfuhr von Monopolsgegenſtänden durch das Zollgebiet iſt die Bewilligung bei der Landesgefällenbehörde anzuſuchen. Mit Ausſchluß des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches muß aber die Bewilligung zur Ein- und Durchfuhr von Schießpulver und Salniter bei dem Artillerie-Hauptzeugamte angeſucht werden.

4) Die Menge von Waaren, für welche eine Einfuhr-Bewilligung vereint ertheilt wurde, muß ſtets auf einmal der Einfuhr-Verzollung unterzogen werden. Eine Trennung dieſer Waarenmenge in zwei oder mehre Abtheilungen kann nicht erlaubt werden, wenn dieſelbe nicht ausdrücklich in der Bewilligung geſtattet iſt.

5) Die Bewilligung zur Einfuhr von außer Handel geſetzten Waaren oder von Monopolsgegenſtänden kann, wenn in derſelben nicht eine andere Friſt ausgedrückt iſt, nur innerhalb eines Zeitraumes von ſechs Monaten verwendet werden. Nach Ablauf dieſes Zeitraumes oder der in der Bewilligung ausgedrückten Friſt iſt eine neue Bewilligung anzuſuchen.

V. u. d. W. d. Z. O. §§. 2, 4, 5.

§. 21.

Nichtcontrolpflichtige und controlpflichtige Waaren. Einfache — geſchärfte Controle.

Nichtcontrolpflichtige Waaren ſind diejenigen, welche nur den allgemeinen Anordnungen für den Verkehrsbetrieb im Zollgebiete, und controlpflichtige ſind die, welche einer beſonderen gefällsämtlichen Beaufſichtigung und Behandlung unterliegen.

Z. O. §. 337.

Dieſer Controle unterliegen jedoch nicht immer die gleichen Gegenſtände in allen Ländern der Monarchie, ſogar in einer und derſelben Provinz iſt die Ueberwachung im Grenzbezirke verſchieden von der im Zollgebiete; deßhalb theilen ſich die controlpflichtigen Gegenſtände in ſolche, welche der geſchärften, und in ſolche, welche der einfachen Controle unterliegen. Die der geſchärften Controle unterliegenden Gegenſtände ſind diejenigen, welche im innern Zollgebiete derſelben Controle unterworfen ſind, wie im Grenzbezirke, und die der einfachen Controle unterliegenden Gegenſtände ſind ſolche, welche im innern Zollgebiete einer leichteren Controle unterworfen ſind, als im Grenzbezirke.

Z. O. §§. 365, 366, 369.

Ferner erſtreckt ſich die Controlpflichtigkeit der beſonderen Gegenſtände entweder auf jede noch ſo große oder kleine, oder nur auf eine beſtimmte Menge, und endlich auf die Verwendung derſelben zu allen, oder nur zu beſtimmten Zwecken.

Die beſonderen Regeln die im Verkehre bei einem oder dem andern dieſer Gegenſtände zu beobachten ſind, werden bei den betreffenden Abſchnitten dieſes Buches angegeben werden.

In dem nachfolgenden Paragraphe ſind die Gegenſtände nach ihrer Controlpflichtigkeit in den einzelnen Provinzen der Monarchie verzeichnet.

§. 22.

Aufzählung der controlpflichtigen Waaren.

I. Im Grenzbezirke ſind controlpflichtig:

A. In allen Theilen des Zollgebietes, in denen der Grenzbezirk beſteht:

a) die Spezereiwaaren, als: Zucker, Zuckermehl, Zuckerſyrup, Kaffeh, Kakao, Gewürznelken, Muskatblüte, Muskatnüſſe, Pfeffer, Piment, Ingber, Vaniglia und Zimmet.

b) Rohe Baumwolle und alle Baumwollerzeugniſſe, aus Baumwolle allein oder mit andern Stoffen gemengt, mit Ausſchluß der Handgeſpinnſte, ſo lange ſie nicht in den Handel übergehen und nicht verarbeitet ſind.

c) Branntwein, Branntweingeiſt im reinen Zuſtande oder mit anderen Stoffen verſetzt, Arrak, Rhum.

B. Im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche, Tirol mit Vorarlberg und im illiriſchen Künſtenlande.

Seide rohe, von den Cocons abgehaspelte, geſponnene, oder gezwirnte, gefärbte und ungefärbte Seide, und Fabrikate aus Seide allein oder mit andern Stoffen vermengt.

C. Im lombardiſch-venetianiſchen Königreiche und im illiriſchen Küſtenlande:

a) Wein.

b) Baumöl und deſſen Geläger.

c) Fiſche, geſalzene, getrocknete, geräucherte und marinirte.

d) Strazzen (Haderlumpen).

D. In allen Theilen des Zollgebietes mit Ausſchluß des lombardiſch-venetianiſchen Königreiches und des illiriſchen Küſtenlandes.

Wein, ausländiſchen Urſprungs, worunter aber ungariſche und ſiebenbürgiſche Weine nicht zu verſtehen ſind.

II. Im inneren Zollgebiete ſind unterworfen:

A. Der einfachen Controle:

Im ganzen Zollgebiete.

a) Rohe Baumwolle, welche Baumwollſpinnereien, worunter aber Handſpinner nicht begriffen ſind, beziehen, abſetzen und verſenden.

b) Alle Baumwollerzeugniſſe und alle Fabrikate, in denen Baumwolle mit andern Stoffen gemengt iſt, mit Ausſchluß der Handgeſpinnſte, ſo lange dieſelben nicht in den Verkehr übergehen, und nicht verarbeitet ſind.

c) die Zuckererzeugniſſe aus inländiſchen Stoffen bis zu deren Uebergang in den Handel oder an Raffinerien, die ausländiſches Zuckermehl verarbeiten.

B. Der geſchärften Controle in allen Theilen des inneren Zollgebietes.

a) Kaffeh.

b) Zuckermehl, Zuckerſyrup, Zuckerraffinat, ſo weit dieſe Gegenſtände nicht unter die einfache Controle fallen.

§. 23.

Nähere Bezeichnung der Monopolsgegenſtände.

Monopolsgegenſtände oder Staatsmonopole ſind ſolche Waaren, deren Erzeugung und Verkehrsbetrieb ausſchließlich nur der landesfürſtlichen Verfügung für den Vortheil des Staatsſchatzes vorbehalten ſind. Dieſe ſind:

1) Kochſalz, ſowohl im reinen, als auch im mit anderen Stoffen gemengten Zuſtande.

2) Tabak, ſowohl roh und verarbeitet, als auch deſſen Abfälle.

3) Salniter, ſowohl im rohen oder geläuterten (raffinirten) Zuſtande, als auch gemengt mit andern Stoffen.

4) Schießpulver.

Z. O. §. 381 u. 387.

Dieſe Gegenſtände unterliegen im Allgemeinen bei der Einfuhr und Ausfuhr über die Zoll-Linie den für den zollpflichtigen Verkehr überhaupt angeordneten und den im §. 20 insbeſonders angeführten Beſtimmungen.

VI. Von den Waarenerklärungen. (Declarationen.)

§. 24.

Begriff der Waarenerklärung.

Wenn eine Waare bei dem Zollamte geſtellt wird, ſo muß ſie daſelbſt erklärt werden, d. h. es muß eine vollſtändige Anzeige über den Inhalt der geſtellten Ladung abgegeben werden, denn die Waarenerklärung iſt die unerläßliche Bedingung zur Vornahme des zollämtlichen Verfahrens und die alleinige Grundlage, auf welcher daſſelbe geſchehen kann.

Z. O. §. 51, 52.

§. 25.

Art und Sprache, in welcher die Waarenerklärungen abzugeben ſind.

Waarenerklärungen können von jeder an dem Verkehrsbetriebe theilnehmenden Partei, alſo entweder von dem Verſender, Empfänger oder Führer der Waare ausgeſtellt werden. Da es aber der Zweck aller Waarenerklärungen iſt, hieran eine Urkunde zu erhalten, auf welche ſich

das weitere Verfahren ſtützen kann, ſo müſſen dieſelben in der Regel ſchriftlich eingebracht werden, und zwar in derjenigen Sprache, welche in jedem Theile der Monarchie, wo das Zollverfahren vor ſich gehen ſoll, als Geſchäftsſprache eingeführt iſt; nämlich in den deutſchen, böhmiſchen und galiziſchen Provinzen in der deutſchen; im venetianiſch-lombardiſchen Königreiche aber in der italieniſchen Sprache. In Südtirol und im illiriſchen Küſtenlande können Erklärungen ſowohl in der deutſchen als italieniſchen, und in Ungarn ſowohl in der deutſchen als ungariſchen Sprache eingebracht werden.

Alle Erklärungen müſſen von den Ausſtellern unterfertigt ſeyn, und wenn dieſe nicht ſchreiben können, ſo müſſen ſie in Gegenwart zweier Zeugen, wovon einer den Namen des Ausſtellers unterſchreibt, ihr Handzeichen beifügen.

Geſchieht in einem ſolchen Falle die Unterzeichnung einer Erklärung erſt im Zollamte, ſo können auch Beamte oder Angeſtellte der Finanzwache von dem Ausſteller oder Unterfertiger als Zeugen gewählt werden.

Z. O. §§. 62, 63, 64, 65.

§. 26.

Eigenſchaften der Waarenerklärungen überhaupt. Muſter B.

Eine vorſchriftmäßige Erklärung iſt nach dem Muſter **B** zu verfaſſen, und muß folgende Angaben enthalten:

1) Den Vor- und Zunamen und Wohnſitz des Verſenders, und des Fuhrmanns oder Schiffsführers.

2) Den Ort, wohin die Waare zu bringen iſt.

3) Die Angabe, ob die Waare zur Ein-, Aus- oder Durchfuhr beſtimmt ſey, und ob dieſelbe in dem Amte, welchem die Erklärung überreicht wird, vollſtändig behandelt, oder von demſelben an ein anderes Amt zum weiteren Verfahren angewieſen werden ſolle.

4) Die Angabe der Gattung und Menge der eingebrachten Waare nach den für dieſelbe im Zolltariffe angenommenen Benennungen und Maßbeſtimmungen, und

5) Die Zahl der Päcke, Kiſten oder Behältniſſe, in welchen die Waare ſich vertheilt befindet.

§. 27.

Beſondere Eigenſchaften der Waarenerklärungen und zwar a) über Eingangs- und Durchfuhrgüter.

Bei den über die Zoll-Linie zum inneren Verbrauch oder zur Durchfuhr eingehenden Gütern ſind noch anzugeben:

1) Die Zeichen und Nummern der Waarenbehältniſſe.

2) Bei dem Landtransporte die Zahl und Art der Zug- und Laſtthiere, der Wagen und Karren, bei den Waſſer-

transporten aber die Gattung und der Name des Fahrzeuges, auch die Nummer wenn es eine ſolche führt.

3) Die Richtung, welche die Waarenſendung nach dem Orte ihrer Beſtimmung einzuſchlagen hat.

4) Der Name und Wohnſitz des Empfängers der Waare.

5) Die Gattung und Menge der Waare für jedes Collo beſonders, endlich:

6) Bei Eingangsgütern, von welchen der Zoll nach dem Werthe erhoben wird, iſt auch der Werth, ſo wie dasjenige Maß der Waare anzugeben, nach welchem dieſelbe im Handelsverkehre umgeſetzt und ihr Werth beurtheilt wird.

7) Bei dem Seetransporte iſt das Schiffsproviant abgeſondert von den übrigen Waaren zu erklären.

Z. O. §. 59 u. 60.

b) Ueber Anweisgüter.

Bei der Abfaſſung und Anwendung der ſchriftlichen und mündlichen Erklärungen über Anweisgüter ſind alle oben angegebenen Vorſchriften, und überdieß noch Folgendes zu beobachten:

a) Die Erklärungen für Anweisgüter können zwar in jedem Falle nach den Benennungen und Maßſtäben des Eingangs- oder des Durchfuhr-Zolltariffes abgefaßt werden, jedoch muß man für Waaren, von denen der Durchfuhr-Zoll nach dem rohen (Brutto) Gewichte, oder nach der Stückzahl eingehoben wird, wenn die Erklärung nach den Benennungen und Maßſtäben des Durchfuhr-Zolltariffes geſchieht, nebſt dieſem Gewichte oder der Stückzahl ſtets auch das Maß angeben, nach welchem der Eingangszoll bemeſſen iſt.

b) Für verpackt geführte Waaren ſoll die nach den Benennungen und Maßſtäben des Eingangs-Zolltariffes abgefaßte Erklärung, zugleich die Angabe des rohen Gewichtes für jeden Pack enthalten, wenn auch der Eingangszoll nicht nach dem rohen Gewichte bemeſſen wäre.

c) Zieht die Waare durch mehre Provinzen der Monarchie, ehe ſie an den Ort ihrer Beſtimmung oder zum Austritts-Amte gelangt, ſo iſt in jeder Provinz oder in jedem Verwaltungs-Bezirke eine Zollſtätte zu bezeichnen, bei welcher die Waarenſendung geſtellt werden muß; und es ſind hierzu vorzüglich die Haupt-Zollämter zu wählen, welche ſich auf dem von der Waare einzuſchlagenden Wege befinden.

c) Ueber controlpflichtige Waaren.

In den Bezugs- oder Verſendungsnoten, oder Frachtbriefen über die controlpflichtigen Waaren muß:

1) Die Gattung und Menge der Waaren nach den Benennungen und Maßſtäben, nach denen dieſelben gewöhnlich im Verkehre vorkommen, angegeben werden. Bei denjenigen controlpflichtigen Waaren, die nach dem Längen- und Breitenmaße und der Stückzahl in dem Verkehre umgeſetzt zu werden pflegen, iſt daher auch dieſes Maß und dieſe

Zahl anzugeben; daſſelbe gilt auch von den ſchriftlichen oder mündlichen Erklärungen, mit denen eine ſolche Waare zum Behufe des Controlverfahrens bei einem Gefällsamte angegeben wird, und von den Bezugs- oder Verſendungskarten; indem die erwähnten Erklärungen und ämtlichen Ausfertigungen an die Stelle der Bezugsnoten und Frachtbriefe treten.

2) Muß ſowohl bei der Abtretung und Verſendung das rohe als auch das reine Gewicht angeſetzt werden, ſelbſt von jenen Waaren, bei welchen die Verzollung nach dem rohen Gewichte, oder nach dem Werthe geſchieht, weil zur Handhabung der Controle das reine Gewicht erfordert wird.

Wurde das reine Gewicht nicht angegeben, ſo müßte daſſelbe von Amtswegen erhoben werden, und die Partei würde ſich die dadurch herbeigeführte Verzögerung in der Abfertigung ſelbſt zuſchreiben müſſen, weil die Verfügung beſteht, daß bei dem Zuſammentreffen zweier oder mehrer Parteien, deren einige das Sporco- und Netto-Gewicht angegeben, andre das Gewicht nicht erklärt haben, jenen vor dieſen in der Reihenfolge der Erledigung der Vorzug eingeräumt werde, und die letzteren abzuwarten haben, bis die erſteren abgefertigt wurden.

Hofd. v. 11. September 1839. Z. 31479/2186.

§. 28.

In einigen Fällen kann die Erklärung zur Erleichterung des Verkehres *mündlich* eingebracht; muß aber dann immer *ämtlich* in eine *ſchriftliche* verwandelt werden. Mündliche Erklärungen einzubringen iſt geſtattet:

Fälle, in welchen mündliche Erklärungen abgegeben, und dann ämtlich in ſchriftliche verwandelt werden können.

a) Reiſenden und Courieren, die keine für den Handel beſtimmten Gegenſtände mitführen.

b) Ueber Waaren, deren Verzollung nicht auf Zoll-Legſtätten oder Hauptzollämter beſchränkt iſt, wenn ſie von einem Menſchen getragen oder auf einem Handkarren ohne Beihülfe von Zugthieren fortgeſchafft werden.

c) Bei der Einfuhr in das Zollgebiet über alle Waaren, die bei Hilfs-Zollämtern in jeder Menge verzollt werden dürfen, über andre Waaren aber, wenn ſie bei Vieh nicht mehr als 10 Stück, überhaupt aber bei den nach der Menge zu verzollenden Gegenſtänden, nicht mehr als das im Zolltariffe dafür angeſetzte Ausmaß, endlich bei den nach dem Werthe zu verzollenden Gegenſtänden nicht den Werth von 25 fl. überſchreiten.

d) Bei der Ausfuhr aus dem Zollgebiete über alle Waaren, welche ſowohl im Ein- als im Ausgange in unbeſchränkter Menge bei einem Hülfs-Zollamte verzollt werden können, über andre Waaren, welche nach der Menge verzollt werden, wenn dieſe bei Vieh nicht mehr

als 20 Stück, bei anderen Gegenſtänden nicht mehr als das Doppelte des im Zolltariffe als Einheit angegebenen Maßſtabes der Verzollung, endlich bei den nach dem Werthe zu verzollenden Gegenſtände, wenn der Werth derſelben nicht 50 fl. überſchreitet.

Die Verwandlung der geſtatteten mündlichen Erklärungen in ſchriftliche geſchieht in der Weiſe, daß die mündlichen Erklärungen in die Amtsbücher eingetragen, und dann dem Erklärenden vorgeleſen werden. Alle Ergänzungen oder weiteren Angaben des Erklärenden ſind abermals aufzunehmen und vorzuleſen, bis die Partei die Abfaſſung für befriedigend erklärt. Reiſende und Couriere müſſen dieſe ämtliche Aufnahmen durch ihre Namensunterſchrift beſtätigen, oder wenn ſie nicht ſchreiben können, durch Beiſetzung ihres Handzeichens, unter Mitwirkung zweier Zeugen, wie dieß oben im §. 25 angegeben wurde. Alle andern Parteien, welchen die mündliche Erklärung geſtattet iſt, ſind berechtigt, die Vorleſung und Beſtätigung der abgegebenen Erklärung durch ihre Namensunterſchrift, oder Beiſetzung des Handzeichens, wie oben, zu verlangen, bevor zur weiteren Amtshandlung geſchritten wird. Die mündlichen Erklärungen können zwar in der Landesſprache des Ortes, in welchem dieſelben angebracht werden, geſchehen, müſſen aber ſtets in der eingeführten Geſchäftsſprache in die Amtsbücher eingetragen werden.

Die vorſchriftmäßige Eintragung der mündlichen Waaren-Erklärung in die Amtsbücher hat in zollämtlicher Beziehung die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.

Z. O. §§. 63, 64, 65.

VII. Haftung für die durch die Erklärung übernommenen Verbindlichkeiten.

§. 29.

Haftung bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr.

Die Verkehrsparteien ſind verbunden, die zur Ausweiſung der Waaren nothwendigen Urkunden und Behelfe zu liefern, und alle von den Geſetzen angeordneten Folgen der aus Abſicht oder groben Verſehen in dieſen Angaben entſtandenen Unrichtigkeiten zu tragen, d. h. ſie müſſen für die in dieſen Urkunden vorkommenden Unrichtigkeiten haften.

Dieſe Haftung erſtreckt ſich a) auf die Waare und b) auf die Perſon.

a) Haftung der Waare.

Die Zollbeamten haben das Recht, die vor das Zollamt geſtellten Waaren, wenn ſie auch erlaubte Verkehrsgegenſtände ſind, ſo lange als Unterpfand zu behalten, bis die Parteien die Leiſtungen erfüllt haben, welche das Geſetz in ſolchen Fällen vorſchreibt; oder die Zollbehörden

können ſich, wenn die Parteien ihre Verbindlichkeit bis zu einem beſtimmten Zeitpunkt zu erfüllen unterlaſſen, aus dem Erlöſe der Waaren den angemeſſenen Erſatz für die rückſtändigen Gebühren oder für die Strafbeträge und Koſten des Verfahrens verſchaffen, wenn hiebei eine Gefällsübertretung ausgeübt wurde.

b) Haftung der Perſon.

Für die Richtigkeit einer Waaren-Erklärung und die Ausweiſung der Waaren durch die vorſchriftmäßigen Belege ſind folgende Perſonen zu haften verpflichtet:

a) Die Ausſteller von Erklärungen oder diejenigen, welche die Erklärung mündlich vorbrachten, dieſelbe durch einen Bevollmächtigten ausſtellen, oder mündlich vorbringen ließen. Ein Bevollmächtigter muß aber den Namen ſeines Vollmachtgebers in der Erklärung beſtimmt angeben, und ſich über die ausdrücklich oder ſtillſchweigend erhaltene Ermächtigung zur Ausſtellung ausweiſen. Beobachtet er die letztgenannte Vorſicht nicht, ſo bleibt er als unmittelbarer Ausſteller dennoch in unmittelbarer Haftungsverbindlichkeit, wenn derjenige in deſſen Namen er die Erklärung ausſtellte, die angebliche Bevollmächtigung hiezu nicht anerkennt. Muſter C.

b) Der Waarenführer haftet, falls er auch auf keine Weiſe als Ausſteller der Erklärung zu betrachten iſt, dennoch dann als Mitſchuldiger oder Theilnehmer der darin vorkommenden Unrichtigkeiten, wenn er bei Ein- und Durchfuhrgütern unterlaſſen hat, die Frachtbriefe oder andere zur Ausweiſung der geſammten Ladung beſtimmten Papiere dem Amte vollſtändig zu übergeben, und eine ſolche Urkunde zurückhält, bei deren Vergleichung mit der Erklärung, die in der letzteren enthaltene Unrichtigkeit entdeckt worden wäre.

Die Zollämter ſind angewieſen, jeden Waarenführer bei Abforderung der Papiere an die Folgen einer ſolchen Unterlaſſung zu erinnern, und der Waarenführer iſt berechtigt, die Vorleſung der Erklärung, die er nicht ſelbſt ausgeſtellt hat, zu verlangen, damit er nöthigen Falls das Amt auf die in der Erklärung enthaltenen Unrichtigkeiten aufmerkſam machen, und ſich auf dieſe Weiſe gegen alle Verbindlichkeiten oder Mithaftung verwahren könne.

Nebſt dieſer Haftung hat im See- oder Schiffstransporte der Schiffsführer für die Richtigkeit des Manifeſtes, ſo wie der Anzeigen, welche über die nicht zur Ausladung beſtimmten Waaren einzubringen ſind, zu haften.

c) Bei Einfuhrgütern geht die dem Ausſteller der Erklärung für dieſelbe obliegende perſönliche Haftung, auf den in der Erklärung genannten Empfänger der Waare über, ſobald dieſer ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten die Waare übernimmt oder dem Amte anzeigt,

daß er dieſelbe beziehen wolle. Dieſe Anzeige kann ſchriftlich oder mündlich geſchehen, und wird im letzteren Falle auf dem Rücken der bezüglichen Erklärung kurz angeſetzt, dann von dem Waarenempfänger oder deſſen Bevollmächtigten auf dieſelbe Weiſe, welche bei der Unterzeichnung von ſchriftlichen und mündlichen Erklärungen angeordnet iſt, durch die Namensunterſchrift beſtätiget. Der in der Erklärung genannte Empfänger iſt befugt, bevor er ſich entſchieden zur Uebernahme der Waare anheiſchig macht, das Amt um die Mittheilung der Erklärung zur Einſicht und um die Erlaubniß zur Beſichtigung der Waare zu erſuchen.

Sowohl dieſe Beſichtigung der Waare, als auch ihre Wiederverpackung und Zurückverſetzung in den früheren Zuſtand, hat ausſchließend auf die Koſten und Gefahr des Empfängers zu geſchehen, und der Staatsſchatz übernimmt in dieſer Beziehung gegen keine Verkehrspartei oder andere Perſon eine wie immer geartete Verbindlichkeit.

Wenn gleich der Ausſteller, der Empfänger der Waare und der Waarenführer nach den oben angeführten Beſtimmungen im vollen oder beſchränkten Umfange für die Erklärung der Waare zu haften haben, ſo werden ſie doch nicht zur Strafe gezogen, wenn ſie beweiſen können, daß:

1) Ohne ihre Schuld und Theilnahme der von ihnen zur Ausſtellung der Erklärung Bevollmächtigte allein der Thäter oder Ausſteller einer unrichtigen Erklärung ſey.

2) Daß die Erklärung urſprünglich richtig ausgeſtellt war, aber ohne ihre Schuld durch ein zufälliges Ereigniß, oder durch von einem Dritten verübte Entwendungen unrichtig wurde.

Strafg. üb. Gef. Ueb. §§. 301, 302, 307.
Z. O. §. 71 bis incl. 77.

§. 30.

Haftung bei der Waaren-Anweiſung.

Durch die Erklärung für die Güteranweiſung müſſen nebſt den für Erklärungen überhaupt angegebenen Verbindlichkeiten noch diejenigen übernommen werden, welche dem Verfahren für die Güteranweiſung insbeſondere eigen ſind. Die Haftung oder die Verbindlichkeit, die Strafen, ſo wie die andern Folgen zu tragen, welche die aus groben Verſehen oder aus Abſicht entſtandenen Uebertretungen der Vorſchrift für das Anweisverfahren nach ſich ziehen, erſtreckt ſich demnach:

a) auf die Waare,

b) auf die Perſon.

a) Haftung mit der Waare.

Mit der von einem Zollamte zur Vornahme des Verfahrens der Güteranweiſung geſtellten Waare, iſt in ſo lange zu haften, als ſich dieſelbe in ämtlicher Verwahrung oder unter ämtlichem Verſchluſſe befindet, und zwar auf gleiche Weiſe wie oben §. 29 angegeben wurde.

Unter welchen Verhältniſſen die Waare für Zollgebühren und für Strafbeträge in Anſpruch genommen werden könne, wenn ſich dieſelbe auch nicht mehr in ämtlicher Verwahrung oder unter ämtlichem Verſchluſſe befindet, wird in Beziehung auf die Zollgebühren unter §. 40 angegeben.

b) Haftung der Perſon.

Die Haftungs-Verbindlichkeit liegt auf den an dem Verkehrsbetriebe theilnehmenden Parteien, und zwar:

a) Zunächſt auf dem Ausſteller der Erklärung zur Güteranweiſung. Derſelbe übernimmt nämlich durch dieſe Handlung die Verbindlichkeit, alle für die Güteranweiſung angeordneten Beſtimmungen genau zu erfüllen; ſonach hat er insbeſondere: Haftung des Ausſtellers.

1) Für die richtige Abſtellung der Waare an dasjenige Amt zu haften, an welches dieſelbe angewieſen wurde; bei den an Grenz-Zollämter angewieſenen Durchzugswaaren aber für den richtigen Austritt derſelben über die Zoll-Linie.

2) Er hat alle dem Hinterleger obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen, wenn die Waare vor der Abſendung im Zuge an den Ort der Beſtimmung, oder nach den Anlagen in demſelben in einer ämtlichen Niederlage abgelegt wird.

b) Die Haftungs-Verbindlichkeit ruht endlich in einem gewiſſen Umfange auf dem Waarenführer, wenn er auch nicht ſelbſt der Ausſteller der Erklärung wäre, jedoch muß ihm in dieſem Falle die Erklärung von Amtswegen vorgeleſen worden ſeyn. Er hat die Beſtätigung, daß dieſes geſchah, zugleich mit ſeinen allenfalls vorgebrachten, und auf dem Rücken der Erklärung aufgezeichneten Bemerkungen auf dieſelbe Art zu bekräftigen, welche oben unter §. 28 für die Unterſchrift der mündlichen Erklärungen vorgeſchrieben iſt. Wenn dieſe Anordnungen gehörig vollzogen wurden, ſo haftet der Waarenführer zur ungetheilten Hand (in solidum) mit dem Ausſteller der Erklärung für die Richtigkeit folgender in der letzteren enthaltenen und von ihm nicht berichtigten Angaben: Haftung des Waarenführers.

1) Für die Anzahl der Waarenpäcke und Behältniſſe, oder für die Stückzahl von erklärten, lebenden Vieh.

2) Für die Gattungsangaben der Waaren, welche unverpackt oder offen geführt wurden.

3) Für das rohe Gewicht der Geſammtladung, wenn der Waarenführer mit einem Frachtbriefe verſehen iſt.

Z. O. §§. 30, 31, 29, 28.

Anmerkung. Die von dem Waarenführer bei der Vorleſung der Erklärungen angegebenen Berichtigungen oder Ergänzungen können diejenige Haftung, welche auf der Waare liegt (§. 29) und den Ausſteller der Erklärung betrifft, weder ändern noch vermindern. (Z. O. §. 132.)

§. 31.

Sicherſtellung bei Anweisgütern.

Für die aus der Erklärung über angewieſene Güter entſpringenden Verbindlichkeiten iſt keine beſondere Sicherſtellung in dem Falle zu leiſten.

a) Wenn die Waaren durch die Fahrpoſt verſendet werden, und in der Fahrpoſtkarte eingetragen ſind.

b) Wenn die Erklärung von einem bekannten und ſicheren Handelsmanne oder Fuhrmanne §. 32 ausgeſtellt und unterfertigt iſt.

§. 32.

Wer als bekannte und ſichere Partei zu betrachten iſt.

Als bekannte und ſichere Handels-, Gewerbs- und Fuhrleute, werden für die Güteranweiſung diejenigen betrachtet, welche ſich bei dem Zollamte mit Zeugniſſen ihrer Ortsobrigkeit ausweiſen, daß ſie im Inlande wohnhafte, zum Handel, Gewerbs- oder Fabriksbetriebe oder zum Frachtweſen befugte Inländer ſeyen, und daß über ihr Vermögen keine Concurs-Verhandlung eröffnet wurde. Handelsleute und die hierunter mitbegriffenen Gewerbs-Inhaber haben außerdem die obrigkeitliche Beſtätigung ihrer Firmazeichnung beizubringen. Dieſe Zeugniſſe ſind vom Tage der Ausfertigung an gerechnet zwei Jahre für alle innerhalb dieſes Zeitraumes vorkommenden Güteranweiſungen giltig, jedoch nur dann und in ſo lange, als:

Muſter D.

1) Die genannten Parteien ihren Wohnſitz,

2) die hierunter begriffenen Handelsleute und Gewerbsunternehmer ihre Firma nicht verändern.

3) So lange als die Handels- oder Gewerbsbefugniſſe, auf welche ein Zeugniß lautet nicht erliſcht, und

4) keine dieſer Parteien in Concurs verfällt.

Sollte ſich Jemand nach Erlöſchung ſeiner Handels-, Gewerbs- oder Frächterbefugniß, oder nach Eröffnung der Gantverhandlung über ſein Vermögen für einen ſicheren Handels-, Gewerbs- oder Fuhrmann ausgeben, und dadurch ausdrücklich oder ſtillſchweigend die ihm bloß unter dieſer Vorausſetzung zugeſtandene Geſtattung der Waarenanweiſung ohne beſondere Sicherſtellung erſchleichen, ſo wird bei einem hieraus entſtandenen Nachtheile gegen ihn nach Beſchaffenheit der Umſtände das Strafverfahren eingeleitet.

Z. O. §§. 133, 134, 136.

§. 33.

Ausnahmen der Forderung der Sicherhitszeugniſſe.

Als Ausnahme von der im §. 32 angegebenen Beſtimmung, kann ein Zollamt die Anweiſung auch ohne Forderung des vorgeſchriebenen obrigkeitlichen Zeugniſſes, unter folgenden Bedingungen vornehmen:

1. Wenn Derjenige, der um die Anweiſung an ein Hauptzollamt, oder an eine Zoll-Legſtätte für die Einfuhrverzollung anſucht, dem Amte als eine im Inlande wohnhafte ſichere Perſon bekannt iſt.

2) Wenn der Inhalt der Sendung aus Waaren beſteht, die im Handel erlaubt, und

3) Nach den Benennungen und Maßſtäben des Einfuhr-Zolltariffes erklärt ſind.

Ohne dieſe Bedingungen kann die Partei die Befreiung der Sicherſtellung von dem Amte nicht anſprechen, weil daſſelbe für die allenfalls eintretenden nachtheiligen Folgen dieſes Verfahrens verantwortlich iſt.

Z. O. §. 135.

§. 34.

Arten der Sicherſtellung für die angewieſenen Waaren.

Unbekannte Parteien, d. h. alle diejenigen, bei welchen die obbeſchriebenen Erforderniſſe nicht vorhanden ſind, insbeſondere aber Ausländer, haben für die dem Ausſteller der Erklärung obliegenden Verbindlichkeiten eine Sicherſtellung zu leiſten, welche dem Betrage nach der Eingangs-Zollgebühr und zwar dem höchſten Eingangs-Zollſatze gleich kommt, der für mehrere Arten einer Waarengattung beſteht, wenn auch die Waare nur zur Durchfuhr und dem gemäß nur nach den Benennungen des Durchfuhr-Zolltariffes erklärt wäre.

Dieſe Sicherſtellung kann geleiſtet werden:

a) im baaren Gelde,

b) mittelſt öſterreichiſcher Staatsobligationen nach ihrem Courswerthe.

Dieſer Courswerth wird nach dem in der neueſten Wiener Zeitung, oder in dem letzten Blatte jener Provinzial-Zeitung, mit welcher ein Amtsblatt verbunden iſt, angezeigten Wiener-Börſen-Courſe berechnet, und die Partei iſt zur Beibringung des Zeitungsblattes verbunden, wenn ſich daſſelbe nicht beim Amte vorfindet.

c) Durch Bürgſchaft, ſ. §. 35.

Z. O. §§. 137. 142.

§. 35.

Sicherſtellung durch Bürgſchaft.

Die Bürgſchaft kann geleiſtet werden:

A. Von bekannten ſicheren Handelsleuten oder Fuhrleuten, bei welchen die oben (§. 32) vorgeſchriebenen Erforderniſſe vorhanden ſind.

Dieſe drücken die Uebernahme der Haftung ſchon allein durch die Mitunterfertigung der Waarenerklärung als Bürgen und Zahler aus, ſie können aber auch beſondre Bürgſchaftserklärungen einlegen, und zwar für beſtimmt bezeichnete Waarenſendungen, oder für alle Geſchäfte der Güteranweiſung, die ein anderer Verſender über ein beſtimmtes Zollamt im Laufe eines Jahres, vom Tage der Ausſtellung an gerechnet, vornehmen wird. Dergleichen allgemeine Bürgſchafts-Erklä- Muſter F.

rungen dürfen jedoch nur dann berückſichtigt werden, wenn ſie von der Landes-Gefällenbehörde angenommen und dem Zollamte zur Anwendung zugeſtellt worden ſind. Wird eine allgemeine Bürgſchaftserklärung geleiſtet, und iſt die Waarenerklärung nicht von dem Bürgen, ſondern von demjenigen unterſchrieben, für deſſen Ladung die Bürgſchaft gilt, ſo muß die Richtigkeit der Unterſchrift auf der Erklärung von der Ortsobrigkeit der Partei in der Form beſtätigt werden, welche für die Legaliſirung der Urkunden vorgeſchrieben iſt.

Muſter F.

B) Andere Perſonen können die Haftung nur für beſtimmt bezeichnete Waarenſendungen mittelſt eigener Urkunden leiſten, auf welchen von Seite der Ortsobrigkeit des Ausſtellenden beigeſetzt werden muß:

Muſter G.

a) Daß der Haftende ſeinen dauernden Wohnſitz im Inlande habe, und entweder eine beſtimmt auszudrückende Gewerbsbefugniß ausübe, unbewegliche Realitäten beſitze, oder ſich bekannter Maßen von den Zinſen eigener Capitalien erhalte.

b) Daß über ſein Vermögen keine Concursverhandlung anhängig ſey, und daß

c) Der Ausſteller die Namensunterſchrift eigenhändig beiſetze.

Z. O. §§. 138, 139, 140.

§. 36.

Umfang der durch die Bürgſchaft übernommenen Verbindlichkeiten.

Der Bürge unterzieht ſich der Verbindlichkeit, für alle dem Ausſteller der Erklärung obliegenden Verpflichtungen zur ungetheilten Hand (ſolidariſch), jedoch nur bis zu dem Betrage zu haften, für welchen die Sicherſtellung angeordnet iſt (§. 34), oder den die Bürgſchaftsurkunde ausdrücklich beſtimmt. Wenn daher eine Uebertretung der für die Güteranweiſung beſtehenden Beſtimmungen vorkäme, an welcher aber der Bürge weder ſelbſt unmittelbar noch als Mitſchuldiger Theil genommen hätte, ſo darf er bloß in ſeiner Eigenſchaft als Bürge um keinen höhern Betrag in Anſpruch genommen werden, als um jenen, auf welchen die Urkunde lautet, oder wenn dieſe keinen Betrag beſtimmt hat, um den oben (§. 34) angeführten, geſetzlich beſtimmten.

Z. O. §. 141, 142.

§. 37.

Ausdehnung oder Beſchränkung der Sicherſtellung auf Wegſtrecken und Niederlagen.

Die Sicherſtellung kann geleiſtet werden:

1) Für die Strecke bis zu jenem beſtimmten Amte, an welches die Waare angewieſen wird.

Dieſe Art der Sicherſtellung begreift ſtets die Haftung der dem Hinterleger obliegenden Verbindlichkeiten für den Fall in ſich, daß die Waare bei dem Amte, an welches dieſelbe angewieſen iſt, oder auf dem vorgeſchriebenen Zuge dahin bei einem zwiſchenliegenden Amte abgelegt wurde. Die Sicherſtellung kann ferner

2) bei Durchfuhrgütern für die ganze Strecke des Durchzuges geleiſtet werden. Dieſe auf die ganze Strecke des Durchzuges ausgedehnte Haftung wird immer geſetzlich vermuthet, wenn nicht bei dem Erlage der Sicherſtellung, oder in der Bürgſchaftsurkunde die Beſchränkung der Haftung bis zu einem beſtimmten Amte ausdrücklich ausgeſprochen wurde.

Z. O. §§. 143, 144.

VIII. Von der Zollgebühr.

§. 38.

Abgaben, welche unter dem Namen Zollgebühr begriffen werden.

Unter Zollgebühr werden im Allgemeinen alle Abgaben begriffen, die unter verſchiedenen Benennungen bei der Einfuhr, Ausfuhr oder dem Durchzuge der Waaren zu entrichten ſind. Es gehören alſo darunter:

a) Der Zoll im engeren Sinne, oder die Abgabe, welche der Zolltariff für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr der verſchiedenen Waarengattungen und Arten nach dem Maßſtabe ihrer Menge oder ihres Werthes anordnet.

b) Die beſonderen Zuſchläge zu dieſer Abgabe, als: der ſtändiſche Entſchädigungszuſchlag, Verzehrungsſteuer-Zuſchlag.

c) Die Nebengebühren, welche aus Anlaß eines zollämtlichen Verfahrens geleiſtet werden müſſen, als: Waggeld, Zettelgeld, Siegeltaxe u. ſ. w.

Z. O. §. 198.

§. 39.

Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr u. Ausnahmen.

Bevor die Zollgebühr nicht entrichtet iſt, darf die aus dem Auslande oder aus den Zollausſchüſſen eingebrachte Waare nicht in den Verbrauch oder Verkehr übergehen, und die zur Ausfuhr beſtimmten Sachen dürfen nicht eher über die Zoll-Linie austreten.

Ausgenommen hievon ſind die Perſonen und Sachen, welche durch den Zolltariff als befreit von der Zollgebühr bezeichnet werden, und diejenigen Perſonen, welche die Zollbefreiung für beſtimmte Gegenſtände durch eine beſondere Bewilligung von der Hofſtelle erhalten.

§. 40.

Haftung für die Entrichtung der Zollgebühr.

Für die Enrichtung der Zollgebühr kann ſowohl die Perſon als die Waare zu haften haben.

A. Haftung mit der Perſon.

Zu dieſer Entrichtung iſt verpflichtet a) Derjenige, dem die Haftung für die Erklärung obliegt, alſo der Ausſteller der Erklärung, der Empfänger der Waare, in gewiſſen Fällen der Waarenführer, und der Bürge für die Sicherſtellung von Anweisgütern.

b) Wer die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Zollgebühr ausdrücklich übernimmt.

c) Wer in Abſicht auf die unverzollte Waare ſich einer Handlung oder Unterlaſſung ſchuldig machte, die ihm nach dem Strafgeſetze über Gefällsübertretungen als Verkürzung der Zollgebühr oder Verletzung eines Eingangs- oder Ausfuhrverbotes, als Mitſchuld oder Theilnehmung an einer ſolchen Uebertretung, oder als Verſuch derſelben zugerechnet werden kann.

d) Wer eine Waare an ſich brachte, und dabei in Kenntniß war, daß dieſelbe der Entrichtung der Zollgebühr geſetzwidrig entzogen wurde.

e) Sind in den vorhergehenden zwei Fällen zwei oder mehre Perſonen zur Entrichtung der Zollgebühr von einer und derſelben Sache verpflichtet, ſo trifft dieſe Verbindlichkeit dieſelben zur ungetheilten Hand.

B. Haftung mit der Waare.

Die Parteien haben mit der Waare zu haften:

a) So lange ſich dieſelbe auf dem Transporte von der Zoll-Linie zum Grenz-Zollamte.

b) Auf dem Amtsplatze eines Zollamtes, zu dem dieſelbe zur Vollziehung des Zollverfahrens gebracht wurde.

c) In zollämtlicher Verwahrung oder unter ämtlichem Verſchluſſe befindet.

d) Endlich haftet die Waare dem Staatsſchatze für die unberichtigte Zollgebühr, ſo lange ſich dieſelbe in dem Beſitze einer der unter A genannten Perſonen befindet.

In den erſten drei Fällen gehen die Anſprüche des Staatsſchatzes an die Waare, allen aus privatrechtlichen Titeln (Berechtigungsgründen) abgeleiteten vor.

e) Von einem Dritten, welcher nach den unter A angeführten Beſtimmungen zur Entrichtung der Zollgebühr nicht verpflichtet iſt, kann die unverzollte Waare zur Einbringung der unberichtigten Zollgebühr nur in den nachſtehenden Fällen in Anſpruch genommen werden, und zwar:

1) Von demjenigen, der die Waare im Namen und für den Vortheil der zur Zollentrichtung verpflichteten Perſon im Gewahrſam hat, oder weil ihm von jener Perſon ein Pfandrecht darauf eingeräumt iſt.

2) Von demjenigen, von welchem die zur Zollentrichtung verpflichtete Perſon die Sache nach dem bürgerlichen Rechte mit der Eigenthumsklage zurückzufordern berechtigt iſt.

3) Von dem Beſitzer, welcher bei der Erwerbung der Waare aus der Beſchaffenheit derſelben, aus ihrem auffallend geringen Preiſe,

aus den bekannten perſönlichen Eigenſchaften, dem Gewerbe, oder der Beſchäftigung des Vormannes, oder aus anderen Verhältniſſen einen gegründeten Verdacht hätte ſchöpfen ſollen, daß die Sache unverzollt ſey.

4) Von einem Gewerbtreibenden, wenn er eine Waare an ſich brachte, deren Veräußerung durch die Zollvorſchriften unterſagt iſt, ungeachtet er die Eigenſchaft der Sache oder des Inhabers kannte, auf welche das Verbot anzuwenden iſt.

f) Ein Pfandgläubiger kann insbeſondere das auf eine unverzollte Waare, die ſich in ſeinem Beſitze befindet erworbene Pfandrecht nicht geltend machen, bevor er nicht die unberichtigte Zollgebühr getilgt hat, wenn er bei der Erwerbung des Pfandrechtes wußte, oder doch aus der Beſchaffenheit der Sache, aus den bekannten perſönlichen Eigenſchaften dem Gewerbe, oder der Beſchäftigung des Schuldners, oder aus anderen Verhältniſſen einen gegründeten Verdacht hätte ſchöpfen ſollen, daß die Sache unverzollt ſey.

In den unter **B** angeführten Fällen, in welchen zur Einbringung der unberichtigten Zollgebühr der Anſpruch des Staatsſchatzes auf eine unverzollte Waare ſtatt findet, iſt die letztere an das nächſte zur Vornahme der Verzollung befugte Zollamt zu übergeben, und hier dem geſetzmäßigen Zollverfahren zu unterziehen.

Hierbei ſind zweierlei Fälle zu unterſcheiden:

1) Iſt die Waare wegen einer Gefällsübertretung der Gegenſtand des Strafverfahrens, ſo ſoll über dieſelbe nach den für das gedachte Verfahren beſtehenden Vorſchriften verfügt werden.

2) Treten hingegen ſtreitige Rechtsanſprüche ein, iſt der Fall des Strafverfahrens nicht vorhanden, und fehlen die oben unter **B. a, b, c** ausgedrückten Bedingungen, ſo ſind die ſtreitigen Rechtsanſprüche im gerichtlichen Wege abzuhandeln. Wenn von irgend einem verzollten Gegenſtande durch ein Verſehen zu wenig an Zollgebühren eingehoben worden iſt, ſo haftet die Partei noch durch ein volles Jahr für den Erſatz; nach Ablauf eines Jahres — vom Tage der Verzollung gerechnet — erliſcht dieſe Haftung, und das Aerar kann dann von der Partei keine Nachtragszahlung mehr fordern.

Z. O. §§. 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 219.

§. 41.

Für die Bemeſſung der Zollgebühr gilt Folgendes: Bemeſſung der Zollgebühr.

A. Das Ausmaß der eigentlichen Zollgebühr für die Ein=, Aus= und Durchfuhr der verſchiedenen Waarengattungen und Arten, beſtimmt der Zolltariff nach dem Maßſtabe ihrer Menge oder ihres Werthes. Was gegen dieſe Beſtimmung z u v i e l bezahlt wurde, erhält die Partei zurück, wenn ſie den Beweis über die geleiſtete Zahlung herſtellen kann; was am beſten durch Beibringung der Original=Zah=

lungsbollete geſchieht. Hat eine Partei gegen die Beſtimmungen des Zolltariffes zu wenig bezahlt, ſo iſt der Abgang binnen der am Schluſſe des vorhergehenden §. 40 bemerkten Friſt zu erſetzen.

B. Die beſonderen Zuſchläge und Nebengebühren werden durch eigene Verfügungen feſtgeſetzt.

C. In Beziehung auf das Ausmaß der Zollgebühr für die Einfuhr der außer Handel geſetzten Waare, welche Einfuhr nur gegen beſondere Bewilligung zum eigenen Gebrauche der Erwerber erlaubt wird, ſind folgende beſondere Fälle zu bemerken:

1) Wenn der Einfuhr-Zoll für eine Waare dieſer Art im Zolltariffe nicht mit einem beſtimmten Betrage, ſondern in Theilen (Procenten des Werthes der Waare) ausgedrückt wäre, ſo iſt eine ämtliche Schätzung des Werthes der Waare in der vorgeſchriebenen Form vorzunehmen, und es ſind dann die im Zolltariffe angegebenen Theile des auf dieſe Weiſe ermittelten Werthes als Zollgebühr zu entrichten.

2) Wenn eine beſondere von der Hofſtelle ertheilte Bewilligung zur Einfuhr einer unter die oben genannte Claſſe gehörigen Waare ausdrücklich eine von den Sätzen des Zolltariffes abweichende Beſtimmung des Einfuhrzolles enthielte, ſo hat man ſich für dieſen Fall nach der ausnahmsweiſen Beſtimmung zu achten.

D. In der Regel iſt die Zollgebühr nach der Waarenmenge und Gattung zu berechnen, welche die Waarenerklärung angibt.

Von dieſer Regel finden jedoch folgende Ausnahmen ſtatt:

a) Wird durch die zollämtliche Unterſuchung entdeckt, daß die Waare mit der Angabe der Erklärung nicht übereinſtimme, und kann der Fall ſeiner Beſchaffenheit nach nicht als eine Gefällsverkürzung oder als Verſuch einer Gefällsverkürzung betrachtet werden, ſo ſoll die Zollgebühr nach dem Ergebniſſe der zollämtlichen Unterſuchung bemeſſen werden.

b) Wenn aber die Unrichtigkeit der Erklärung von der Art iſt, daß dieſelbe eine Gefällsverkürzung oder den Verſuch derſelben enthält, ſo iſt der Zoll nach derjenigen Menge und Gattung zu berechnen, nach welchen derſelbe mit dem höheren Betrage entfällt.

c) Sollte eine für die Einfuhrverzollung erklärte Waare ganz oder zum Theile verdorben gefunden werden, ſo wird von der als verdorben und unbrauchbar erkannten Menge der Eingangszoll nicht abgenommen, die unbrauchbare Waare muß aber entweder in Gegenwart eines Zollbeamten vertilgt, oder in das Ausland zurückgeführt werden.

d) Auch von den Durchfuhrgütern, die durch ein zufälliges vorſchriftmäßig angezeigtes und erwieſenes Ereigniß vernichtet wurden, oder bei der zollämtlichen Unterſuchung verdorben gefunden

und in Gegenwart eines Zollbeamten vertilgt werden, wird der Durchfuhrzoll nicht eingehoben.

E. Die Zollbemeſſung hängt ferner von dem Zeitpuncte der Fälligkeit der Zollgebühr ab, und es ſind in dieſer Beziehung folgende Anordnungen zu bemerken:

a) Der Zeitpunct der Fälligkeit tritt ein:

1) Für die Eingangszollgebühren mit dem Schluſſe des Verfahrens für die Eingangsverzollung, unmittelbar bevor die Einfuhr-Zollbollete und hierdurch die Geſtattung ertheilt wird, die Waare von dem Amtsplatze oder aus der ämtlichen Niederlage zur freien Verwendung hinwegzunehmen.

2) Für die Gebühren von der Ausfuhr und dem Durchzuge mit der Schlußamtshandlung des Austrittsamtes unmittelbar bevor das letztere durch die Uebergabe der Austrittsbollete geſtattet, die zollpflichtige Waare von dem Amtsplatze oder aus der ämtlichen Niederlage über die Zoll-Linie zu bringen.

3) Diejenigen Nebengebühren, für welche nicht eine beſondre Beſtimmung getroffen wird, ſind bei der Amtshandlung zu entrichten, aus deren Anlaß ſie gefordert werden.

b) Die Entrichtung der Zollgebühr kann von den hiezu verflichteten Perſonen auch vor dem Zeitpuncte der Fälligkeit geleiſtet werden; insbeſonders kann der Ausfuhrzoll bei einer im Zollgebiete aufgeſtellter Legſtätte, der Durchfuhrzoll bei dem Eintrittsamte, oder bei einer Legſtätte entrichtet werden.

c) Wenn nach dem Zeitpuncte, mit welchem die Zollgebühr fällig wird, Aenderungen in ihrem Ausmaße (im Zolltariffe) eintreten, ſo ſollen dieſe den zur Zahlung verpflichteten Parteien weder zum Vortheile noch zum Schaden gereichen. Wäre der Zoll für Ausfuhrgüter bei einem nicht an der Zoll-Linie aufgeſtellten Amte vorhinein entrichtet worden, ſo findet jedoch bei Veranlaſſung einer ſolchen Aenderung nur in dem Falle die Zurückſtellung der erlegten Gebühr oder eines Theiles derſelben ſtatt, wenn die Waare unter ämtlichen Verſchluß gelegt, und binnen der feſtgeſetzten Zeit zu dem Austrittsamte geſtellt wurde.

d) Wenn Anweisgüter, die bei der Aenderung ihrer Beſtimmung für die Einfuhrverzollung von der Stellung zu einem Zollamte ausgenommen ſind, im Zollgebiete gelaſſen, jedoch nicht der allgemeinen Vorſchrift gemäß, binnen der vorgezeichneten Friſt an das Amt, an welches ſie angewieſen wurden, oder an ein anders am vorgezeichneten Straßenzuge befindliches Zollamt geſtellt werden, ſo wird die Eingangszollgebühr nach den Beſtimmungen bemeſſen, welche zu demjenigen Zeitpuncte beſtanden, in dem das anweiſende Amt vorſchriftmäßig die Geſtattung ertheilte, die Waare vom Amtsplatze

oder aus der ämtlichen Verwahrung frei vom ämtlichen Verſchluſſe hinwegzunehmen.

e) Wird eine Durchfuhrwaare im ununterbrochenen Zuge durch das Zollgebiet, und ohne Ablegung in demſelben durchgeführt, und findet während des Durchzuges vor dem Austritte desſelben aus dem Zollgebiete eine Erhöhung der Durchfuhrzollgebühr Statt, ſo ſoll dieſe Aenderung des Gebühren-Ausmaßes auf die erwähnte Waare keine Anwendung haben, und der Durchfuhrzoll iſt von derſelben nach dem minderen Ausmaße zu entrichten, welches zur Zeit ihres Eintrittes über die Zoll-Linie beſtand.

F. In Beziehung auf die Bemeſſung und Fälligkeit der Zollgebühren für eine Waare, welche auf geſetzwidrige Art aus dem Auslande oder aus einem Zollausſchluſſe eingebracht wurde, iſt Folgendes zu bemerken:

1) Sind die auf die angezeigte Weiſe eingebrachten Waaren noch im ungeänderten Zuſtande vorhanden, und iſt der Beſitzer derſelben zur Entrichtung der Zollgebühr verpflichtet, ſo müſſen ſie entweder in das Ausland oder in einen Zollausſchluß zurückgeſendet, oder dem Zollverfahren für die Eingangsverzollung unterzogen werden. In dem letzteren Falle wird die Zollgebühr nach dem allgemeinen Grundſatze (§. 41, E. a. 1) bemeſſen.

2) In allen anderen Fällen hingegen wird die Zollgebühr von den auf geſetzwidrige Art in das Zollgebiet eingebrachten Waaren nach dem Ausmaße berechnet, welches zu der Zeit geſetzlich beſtand, und damals dem Zuſtande der Waare angemeſſen war, als dieſelben vorſchriftswidrig über die Zoll-Linie eingeführt, oder vom Amtsplatze, aus der ämtlichen Verwahrung oder aus dem ämtlichen Verſchluſſe genommen wurden.

3) Auch von Ausfuhr- oder Durchfuhrgütern, die ohne Berichtigung der Zollgebühr mit Uebergehung des Austrittszollamtes ausgeführt wurden, iſt die Zollgebühr nach dem Ausmaße zu berechnen, welches zu der Zeit beſtand, als die Güter über die Zoll-Linie austraten.

4) Wenn ſich aber der Zeitpunct nicht genau ausmitteln läßt, in welchem die Uebertretung der für den zollpflichtigen Verkehr beſtehenden Vorſchriften verübt wurde, wenn ferner auch aus den erhobenen Umſtänden nicht zu entnehmen iſt, ob die Uebertretung vor oder nach einer eingetretenen Aenderung des Ausmaßes der Zollgebühr ſtatt fand, ſo ſoll dieſe Gebühr nach dem Ausmaße berechnet werden, welches zur Zeit der Entdeckung der Uebertretung ſtatt fand.

Z. O. §§. 198, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216.

§. 42.

Bemeſſung der Zollgebühr für Appreturwaaren.

Bei der Zurückkehr von Appreturwaaren iſt kein Zoll zu entrichten, außer in dem Falle, wenn durch das Gewerbverfahren der Zubereitung, Umſtaltung und Veredlung ein Zuwachs oder Abfall an dem Gewichte oder an dem Umfange der eingeführten Waare hervorgebracht wurde, in welchem Falle Folgendes gilt:

Steht der bei der Zurückſendung wahrnehmbare Unterſchied im angemeſſenen Verhältniſſe zu der Beſchaffenheit des angewendeten Verfahrens, ſo genießt er die zollfreie Behandlung. Wird aber erkannt, daß zwar der Gegenſtand derſelbe ſey, dem die zollfreie Zurückbringung zugeſtanden wurde, daß jedoch der Zuwachs oder Abfall das angemeſſene Verhältniß des angewendeten Verfahrens überſchreite, ſo iſt von der in dem Zollgebiete gebliebenen Menge der eingeführten Waare der Einfuhrzoll, von den zugeſetzten Stoffen hingegen der Ausfuhrzoll zu entrichten, wenn die eingeführte Waare mit geſondert erſichtlichen, einem Ausfuhrzolle unterliegenden Gegenſtänden verbunden wurde, die ſich bei der Einfuhr nicht an derſelben befanden.

Rückſichtlich der Sicherſtellung der Zollgebühr bei Appreturwaaren und deren Zurückſtellung iſt das Weitere in dem Abſchnitte: „Von den Appreturwaaren" enthalten.

§. 43.

Bemeſſung der Zollgebühr für Loſungswaaren.

Die Zollgebühr iſt nur für jene Menge zu entrichten, welche verkauft wurde, der Reſt geht frei zurück, und das allfällig erlegte Depoſitum wird zurückgeſtellt.

Rückſichtlich der Sicherſtellung der Zollgebühr für Loſungswaaren und deren Zurückſtellung iſt das Weitere in dem Abſchnitte: „Von den Loſungswaaren" angegeben.

§. 44.

Einhebung der Zollgebühr.

Für die Einhebung der Zollgebühr iſt Nachſtehendes feſtgeſetzt:

A. Die fällige Zollgebühr wird in der Regel nicht geborgt; wenn durch beſondere Anordnungen die Bürgung der Zollgebühr für beſtimmte Gegenſtände, wie z. B. den Raffinerien für Zuckermehl zugeſtanden wird, ſo iſt jede ſolche Bewilligung ſtets widerruflich.

B. Ein Rechnungsverſtoß, oder die unrichtige Anwendung eines Gebührenſatzes hat weder dem Staatsſchatze, noch den zur Zollentrichtung verpflichteten Perſonen zum Nachtheil zu gereichen; es wird demnach:

a) Dem Zahlungspflichtigen der Betrag zurückgeſtellt, den er als ungebührlich geleiſtet zu haben beweiſt, welches am einfachſten durch Beibringung der dießfälligen Zollbollete geſchieht. Dieſes Umſtandes halber iſt es räthlich, beſonders bei bedeutenden Beträgen, die Bollete nicht zu vernichten, wenn ſie zur Ausweiſung der Waare nicht mehr nothwendig iſt.

Sendung bei dem Austrittsamte einzutreffen hat, bei anderen Anweisgütern hingegen die Zeitfriſt, binnen welcher dieſelben zu der nächſten Zollegſtätte geſtellt werden ſollen, vorgezeichnet.

e) Endlich iſt auf der Bollete zu bemerken, ob und in welcher Art die Sicherſtellung geleiſtet werde.

Z. O. §. 151.

§. 47.

Verfahren mit mangelhaften Bolleten.

Jede zur Mitwirkung bei dem Zollverfahren ermächtigte Verkehrspartei iſt nach Erfüllung aller vorgeſchriebenen Bedingungen deſſelben berechtigt, eine regelmäßige Beſtätigung hierüber zu verlangen.

Sie kann daher auch vor der Wegnahme der Waare aus der ämtlichen Niederlage oder vom Amtsplatze fordern, daß eine mangelhaft ausgeſtellte Bollete entweder ergänzt, oder daß eine neue, fehlerfreie ausgeſtellt werde.

Verweigert das Zollamt die Ausſtellung einer ergänzten oder verbeſſerten Bollete, ſo iſt die oberwähnte Partei berechtigt, vor der Wegnahme derſelben von dem Amtsplatze oder aus der Niederlage zu verlangen, daß ihr von dem Zollamte eine ſchriftliche Beſtätigung der Verweigerung ihres Anſuchens um eine fehlerfreie Bollete ausgeſtellt werde. Wollte das Zollamt auch dieſem Verlangen nicht willfahren, ſo kann ſich die Partei an die Ortsobrigkeit verwenden, damit dieſe bei dem Zollamte ein Protokoll über die Thatſache aufnehme, daß von der Partei die Ausſtellung einer geänderten fehlerfeien Bollete angeſucht, von dem Amte aber verweigert worden ſey.

Dieſes Protokoll iſt von der Obrigkeit, dem Zollamte und der Partei zu unterfertigen, und bleibt bei der Obrigkeit zurück. Der Partei iſt hingegen von der Obrigkeit über die erfolgte Aufnahme des Protokolls eine ſchriftliche, von dem Zollamte mitzufertigende Beſcheinigung zu ertheilen, welche ihr nebſt der mangelhaft geachteten Bollete zur Ausweiſung zu dienen hat. Sollte das Zollamt die Unterfertigung des Protokolls oder der Beſcheinigung verweigern, ſo hat die Obrigkeit dieſen Umſtand in beiden Urkunden ausdrücklich anzuführen, und die Partei kann ſich dergeſtalt bei allen ſpäteren Amtshandlungen genügend ausweiſen.

Z. O. §§. 104, 105.

X. Von den Duplicats-Bolleten.

§. 48.

Urſachen zum Anſuchen um Duplicats-Bolleten: a) Verluſt der Stammbollete; b) Andere Zwecke.

Duplicats-Bolleten können aus zweifachen Urſachen erforderlich ſeyn:

a) Wenn eine zollämtliche Bollete durch einen Zufall, oder durch ein gewaltſames, von dem Inhaber unabhängiges Ereigniß in Verluſt

geräth, und dieſelbe zur Ausweiſung bei einer anderen Behörde noch nothwendig ſeyn könnte.

b) Wenn andere wichtige Zwecke den Beſitz derſelben nothwendig machen.

§. 49.

Sucht eine Partei wegen Verluſt der Stammbollete um ein Duplicat zur Ausweiſung über das richtig vollzogene Zollverfahren an, ſo ſind folgende vier Fälle zu unterſcheiden:

Fälle, die zum Anſuchen um eine Duplicats-Bollete nöthigen.

a) Iſt die Bollete auf dem Transporte einer Waare, die bei dem Eintreffen in dem Orte der Beſtimmung zu einem Gefällsamte geſtellt werden, oder bei der Ablegung in dieſem Orte mit der Bollete verſehen ſeyn muß, verloren gegangen, ſo ſoll der Verluſt derſelben dem nächſten in der vorgezeichneten Richtung gelegenen Zollamte, an deſſen Standort die Waare im Transport gelangt, wenn ſich aber auf dem zurückzulegenden Wege kein ſolches Amt befindet, vor der Ablegung dem im Orte der Beſtimmung beſtehenden Zollamte angezeigt werden. Wenn aber daſelbſt kein Zollamt beſteht, ſo iſt die Anzeige der in dieſem Orte aufgeſtellten Gefällenwache, und wenn auch eine ſolche nicht vorhanden wäre, längſtens binnen drei Tagen, nachdem die Waare im Orte der Beſtimmung einlangte, der Bezirks-Gefällenbehörde zu machen. Von dem Amte oder der Gefällenwache wird dann über den Zuſtand der Waare, deren Gattung und Menge, ferner die Zahl und Zeichen der Päcke und Behältniſſe ein genaues Verzeichniß aufgenommen, und dasſelbe der Bezirksbehörde vorgelegt. Iſt aber der Bezirks-Verwaltung die Anzeige unmittelbar zugekommen, ſo veranlaßt ſie ſelbſt die Aufnahme eines ſolchen Verzeichniſſes.

b) Iſt die Bollete erſt verloren gegangen, nachdem die Waare in dem Orte der Beſtimmung eintraf, und daſelbſt abgelegt worden war, oder entdeckte der Beſitzer einer Waare, deren Stellung zu einem Gefällsamte bei dem Eintreffen in dem Orte der Beſtimmung nicht angeordnet iſt, den Verluſt der Bollete erſt nach Ablegung der Waare in demſelben, ſo hat derjenige, auf deſſen Namen die Bollete ausgeſtellt war, längſtens binnen 8 Tagen nach der Entdeckung des Bolleten-Verluſtes dem im Orte beſtehenden Zollamte, oder in Ermangelung eines ſolchen, der in dem Orte aufgeſtellten Abtheilung der Gefällenwache, wenn aber auch eine ſolche Wachanſtalt daſelbſt nicht beſtände, der die Zollgefälle leitenden Bezirksbehörde anzuzeigen, wornach das unter a bemerkte Verfahren eintritt.

c) Iſt eine Bollete verloren gegangen, deren Anwendbarkeit zur Ausweiſung über das vollzogene Zollverfahren durch die beſtehende Vorſchrift auf eine beſtimmte Zeitfriſt beſchränkt wird, ſo kann die Partei nur dann ein Duplicat erhalten, wenn die für die urſprüngliche ver-

loren gegangene Bollete vorgeſchriebene Friſt ihrer Giltigkeit zu der genannten Ausweiſung entweder noch nicht abgelaufen iſt, oder wenn die geſetzlichen Bedingungen zur Erſtreckung jener Friſt vorhanden ſind.

d) Iſt eine Anweiſungsbollete über ausländiſche unverzollte Waaren verloren gegangen, ſo wird beim Anſuchen um ein Duplicat nach §. 51 verfahren.

§. 50.

Perſonen, welche zum Anſuchen um Duplicats-Bolleten berechtigt ſind.

Derjenige, auf deſſen Namen eine Zollbollete ausgeſtellt war, iſt auch befugt, bei dem Eintritte der im §. 49 angeführten Umſtände, um die Ertheilung eines Duplicats anzuſuchen.

Z. O. §. 106.

§. 51.

Von den Geſuchen um Duplicats-Bolleten.

Die Geſuche um Ertheilung von Duplicats-Bolleten ſind an die das Zollweſen leitende Bezirksbehörde zu richten, und unterliegen dem Stempel von 6 kr. In denſelben iſt ſtets der Zweck beſtimmt, anzugeben, zu welchem das Duplicat ertheilt werden ſoll, und insbeſonders Folgendes zu bemerken:

Muſter II.

a) In den Geſuchen wegen Verluſt der Bolleten ſind die im §. 48 angegebenen Urſachen des Verluſtes und nähere Umſtände anzugeben, weil die Bezirks-Verwaltung zur Ertheilung eines Duplicates nur dann ermächtigt iſt, wenn der beſondere Fall, in welchem ein ſolches Anſuchen vorkommt, unter einem der oben aufgezählten Fälle begriffen werden kann, wenn ferner kein gegründeter Zweifel vorhanden iſt, daß die auszuweiſende Waare dieſelbe ſey, über welche die in Verluſt gerathene Bollete ausgeſtellt wurde, und endlich wenn aus den erhobenen Umſtänden kein Verdacht hervorgeht, daß das Duplicat zur Verhehlung oder Sicherung einer Gefällsübertretung angeſucht werde.

Z. O. §. 108.

b) Bei den Geſuchen um das Duplicat einer Bollete zu anderen Zwecken, als zu einer den Zollbehörden zu leiſtenden Ausweiſung, iſt es nicht erforderlich, daß jene Friſten beobachtet werden, welche oben im §. 49 zur Anzeige des Verluſtes der Bollete, oder für die Dauer ihrer Giltigkeit vorgezeichnet wurden.

Z. O. §. 109.

In den Geſuchen iſt auch das Gefällsamt anzugeben, durch welches die Partei das Bolleten-Duplicat zu erhalten wünſcht. Deſſen Wahl, ob es ſich in der einen oder anderen Provinz befindet, iſt dem Belieben derſelben freigeſtellt, und es wird, wenn übrigens kein gegründeter Anſtand dagegen obwaltet, die Bollete durch das angegebene, außerdem aber durch das nächſte hierzu geeignete Amt eingehändigt werden.

Hofd. vom 1. April 1829. Z. 29163/2491.

§. 52.

Die Gebühren für Duplicats-Bolleten ſind folgender Maßen feſtgeſetzt: — Gebühren für Duplicats-Bolleten.

Für Duplicate von Eingangs-Anweiſungs-Bolleten mit 2 fl.

Hofd. vom 14. Juni 1837. Z. $^{15870}/_{865}$.

Von Durchfuhr-Zahlungsbolleten mit 2 fl.

Hofd. vom 23. Oktober 1830. Z. $^{37860}/_{4182}$.

Von Durchfuhr-Austrittsbolleten mit 1 fl. und für alle andern mit 2 fl., doch ſo, daß:

a) Die Duplicats-Gebühr von Ein- und Ausfuhr-Zahlungsbolleten nie die Hälfte des entrichteten Zolles oder Dreißigſts, auf welchen die Bollete lautet, überſteigen darf, daß alſo, wenn der Zoll 4 fl. und darüber beträgt, 2 fl.; und wenn er weniger als 4 fl. beträgt nur die Hälfte des Zolles zu entrichten iſt, ferner daß

b) die Poſtkonducteure in den Fällen, wo ſie genöthigt ſind ein Duplicat anzuſuchen, ſtatt der allgemeinen Gebühr von 2 fl. nur 1 fl. 15 kr. zu entrichten haben.

Hofd. vom 1. April 1829. Z. $^{29163}/_{2491}$.

§. 53.

Die Duplicats-Gebühr iſt von der Partei bei demjenigen Gefällsamte zu entrichten, welches ihr das Duplicat zuſtellt, und die Einhändigung darf vor der Entrichtung der Gebühr nicht erfolgen; die geleiſtete Zahlung wird auf dem Rücken des Duplicates beſtätiget. — Entrichtung der Duplicats-Gebühr.

Hofd. vom 1. April 1829. Z. $^{29163}/_{2491}$.

§. 54.

Die Duplicats-Bolleten haben außer der oberwähnten (§. 53) Zahlungsbeſtätigung, dieſelben Angaben zu enthalten, welche jene beſaßen, zu deren Erſatz ſie ausgeſtellt wurden; ſie unterliegen nicht dem Papierſtämpel, und können von den Parteien ämtlichen Eingaben angeſchloſſen, und als Beweismittel angewendet werden, ohne daß es einer nachträglichen Beidrückung des Stämpels bedarf. — Eigenſchaft der Duplicats-Bolleten.

Hofd. vom 1. April 1829, Z. $^{29163}/_{2491}$.

XI. Von den ämtlichen Niederlagen (Magazinen).

§. 55.

Eigentliche ämtliche Niederlagen beſtehen bei den Haupt-Zollämtern, und Legſtätten; bei andern Aemtern, die nicht eine beſonders erweiterte Befugniß erhielten, befinden ſich nur Aufbewahrungs-Magazine, in welche nur jene Eingangs- und Durchfuhrgüter unter feſtgeſetzten Beſtimmungen für eine bemeſſene Zeit aufgenommen werden dürfen, für welche die zur Einfuhr feſtgeſetzten Bedingungen nicht voll- — Aemter, bei welchen Niederlagen beſtehen.

ſtändig erfüllt, oder auf welche gerichtliche Anſprüche geltend gemacht worden ſind.

Z. O. §. 227.

§. 56.

Gegenſtände, die unbedingt oder bedingt in Niederlagen aufgenommen, oder ganz davon ausgeſchloſſen werden.

In zollämtliche Niederlagen dürfen in der Regel nur jene Gegenſtände aufgenommen werden, die einem Zollverfahren unterliegen. Aber auch von dieſen ſind manche ihrer Eigenſchaften, oder des Zuſtandes wegen, in dem ſie ſich befinden, nicht zur Aufnahme geeignet. Es ſind nämlich:

A. Ganz ausgeſchloſſen von der Aufnahme in die ämtlichen Niederlagen:

a) Schießpulver.

b) Gegenſtände, deren Erhaltung Auslagen verurſacht; oder

c) Die ſich im Zuſtande der Verweſung befinden, und

B. Zur Aufnahme nur in diejenigen Niederlagen, die mit den beſonderen Einrichtungen verſehen ſind, welche die Aufbewahrung derſelben erfordert, geeignet:

a) Gegenſtände, deren Aufbewahrung eine beſondere Beaufſichtigung und eine kunſtmäßige Behandlung verlangt, oder

b) welche der Selbſtentzündung unterworfen ſind,

c) Gifte, und

d) Waaren, die durch Verbreitung ſtarker Gerüche, oder auf andere Art den in der Niederlage befindlichen Gegenſtänden nachtheilig werden können.

Z. O. §§. 228, 229.

§. 57.

Perſonen, welchen ein Recht auf die abgelegte Waare zuſteht.

Den nachbenannten Perſonen ſteht ein Recht auf die in ämtlichen Niederlagen abgelegte Waare zu:

A. Dem Hinterleger. Als ſolcher wird derjenige betrachtet, dem die Haftung für die Eklärung obliegt.

B. Bei angewieſenen Waaren wird derjenige für ermächtigt gehalten, alle bei der Ablegung der Waare in den ämlichen Niederlagen und bei deren Erhebung aus den letzteren nöthigen Geſchäfte im Namen des Hinterlegers zu vollziehen, welcher bei dem Eingange derſelben die zur Anweiſung erforderliche Bürgſchaft leiſtete. Die geſetzliche Annahme dieſer Ermächtigung des Bürgen findet jedoch nur dann ſtatt, wenn nicht in der Waarenerklärung ausdrücklich eine andere Beſtimmung getroffen und dem Amte angezeigt wurde; auch dauert dieſe Ermächtigung des Bürgen nur bis zu dem Zeitpunkte, in welchem der in der Waarenerklärung angegebene Empfänger der Waare dem Amte die Annahme derſelben anzeigt.

C. Der Waarenführer, welcher die Waare zum Amte bringt,

wird als bevollmächtigt angeſehen, dieſelbe in der ämtlichen Niederlage abzugelgen, und auch aus derſelben wieder zu erheben, letzteres aber nur, wenn die Waarenerklärung, die der Sendung zur Deckung dienende Bollete, oder die Papiere, mit denen ſich der Waarenführer ausweiſet, nicht auf die Belaſſung bei dem Amte, bei welchem die Waare niedergelegt wurde, ſondern auf den Weitertransport derſelben lautet. In Beziehung auf dieſe geſetzliche Annahme für den Waarenführer iſt Folgendes zu bemerken:

a) Die Ermächtigung deſſelben zur Erhebung der Waare aus der Niederlage wird als erloſchen angeſehen, ſobald ſich der Empfänger der Waare, oder der Bürge, unter deſſen Haftung die Waare angewieſen wurde, bei dem Amte meldet.

b) Sollte der Ausſteller der Waarenerklärung in derſelben eine andre Perſon als den Waarenführer ausdrücklich zur Erhebung aus der Niederlage beſtimmt haben, ſo iſt ſich darnach zu achten.

Z. O. §§. 230, 231, 232.

§. 58.

Verfahren bei der Uebernahme in die Niederlage.

Bei der Uebernahme der Waare in die ämtliche Niederlage tritt folgendes Verfahren ein:

A) Die Waare wird in Gegenwart des Waarenführers der äußeren Unterſuchung unterzogen, das rohe Gewicht erhoben, oder wenigſtens ein Pack oder ein Behältniß, auf deſſen Auswahl dem Waarenführer kein Einfluß zuſteht, geöffnet und im Innern beſichtiget.

B) Sollte der Verdacht einer Unrichtigkeit der Waarenerklärung vorhanden ſeyn, ſo wird derjenige Theil der Ladung, bei dem dieſer Verdacht obwaltet, der vollſtändigen inneren Unterſuchung unterworfen. Zu dieſer inneren Unterſuchung müſſen

a) Die Perſonen zugezogen werden, denen die Haftung für die Erklärung obliegt, falls dieſelben im Standorte des Amtes ſich befinden, und deren Aufenthalt dem Amte bekannt iſt, dann der Waarenführer und eine obrigkeitliche Perſon. Wäre eine ſolche nicht anweſend, ſo wird ein Glied des Gemeinde-Vorſtandes, oder wenn auch dieſes ermangelte, ſo werden zwei unbefangene Zeugen zugezogen.

b) Von dem Waarenführer kann in einem Falle dieſer Art gefordert werden, daß er ſich wegen Vornahme dieſer Amtshandlung durch 48 Stunden von dem Zeitpunkte der Uebergabe der Waare, in die ämtliche Niederlage an gerechnet, nicht aus dem Orte entferne, und in die bemerkte Friſt werden die Sonn- und Feiertage nicht eingerechnet.

c) Wünſcht derjenige, welcher Waaren in eine ämtliche Niederlage übergab, hierüber eine Beſtätigung zu erhalten, ſo wird ihm dieſelbe unter folgenden Beſtimmungen ertheilt:

1) Dieſe Beſtätigung hat nur die Zahl der Päcke oder Behältniſſe, die übernommen wurden, die Nummer, unter der die Waarenſendung in die Bücher der Niederlage eingetragen wurde, und den Tag der Uebernahme zu enthalten.

2) Wird ein Frachtbrief beigebracht, ſo kann die Beſtätigung auf dem Rücken desſelben angeſetzt werden.

3) Der Staatsſchatz übernimmt durch die Ertheilung der Beſtätigung nur die Haftung für die Zahl der Päcke oder Behältniſſe, und nicht für die angegebene Gattung, Beſchaffenheit und Menge der Waaren.

Z. O. §§. 233, 234.

§. 59.

Befugniſſe, die mit der Benützung der ämtlichen Niederlage verbunden ſind.

Die ämtlichen Niederlagen haben den Zweck, dem Handelsmanne Gelegenheit zu geben, mit möglichſter Erſparung von Vorauslagen in den Hauptſammelpunkten des Verkehres Waarenvorräthe anzulegen, und über ihre weitere Beſtimmung zu ſchalten, je nachdem es ſein Vortheil, oder ſeine Bedürfniſſe erheiſchen. Um aber bei dieſer Verkehrs-Erleichterung jeden allenfalls möglichen ſchädlichen Einfluß auf die Intereſſen des Gefälls und rückſichtlich der vaterländiſchen Induſtrie ferne zu halten, iſt auch einige Vorſicht und Ueberwachung nöthig, und aus dieſen Gründen iſt angeordnet daß:

A. Eine Waare in ämtliche Niederlagen abgelegt werden kann, bevor man eine andere Erklärung gegeben hat, als daß ſie zur Ablegung in einer beſtimmten ämtlichen Niederlage angewieſen ſei, und es hängt, ſo lange ſich die Waare in ämtlicher Verwahrung befindet, ganz von dem Willen des Eigenthümers ab, ob er dieſelbe beſtimmt zur Einfuhr-Verzollung, zur Verſendung an eine andere Niederlage, oder zur Ausfuhr in das Ausland erklären wolle.

B. Selbſt dann, wenn die in den ämtlichen Niederlagen aufbewahrten Waarenladungen ſchon mit der Beſtimmung zu einem gewiſſen Verkehrs-Zwecke einlangten, oder bei der Ablegung hierzu erklärt wurden, kann man denſelben ganz oder zum Theile eine geänderte Beſtimmung ertheilen. Man kann demnach Waaren, die zur Durchfuhr erklärt wurden, zur Einfuhrverzollung, und Gegenſtände, die zur Eingangs-Verzollung abgelegt wurden, zur Wiederausfuhr erklären.

C. Es iſt ferner geſtattet, mit Beobachtung der Beſtimmungen, welche zur Erhaltung der Ordnung und Sicherheit in den Niederlagen vorgezeichnet ſind, in der ämtlichen Niederlage:

a) Die Waarenpäcke umzupacken oder,

b) Dieſelben zur Verſendung in verſchiedenen Richtun-

gen, oder bei der Aenderung in der Beſtimmung der Waare in kleinere Päcke zu theilen (zu tariren.) Wenn aber:

c) Die Theilung der Waarenpäcke mit der Beſtimmung vorgenommen werden ſoll, daß die kleineren Päcke oder Behältniſſe, in welche ſolche getheilt wurden, in derſelben Richtung verſendet werden, ſo darf dieß nur bei den Aemtern Statt finden, die hierzu eine beſondere Ermächtigung erhalten. Dieſe Ermächtigung iſt nur in ſo fern zu ertheilen, als es die Erleichterung des Handelsverkehres erfordert.

D. Niemand kann fordern, daß die Waaren in andern als den zu Niederlagen beſtimmten öffentlichen Unterkünften, und auf eine andere als die in jeder Niederlage eingeführte und bekannt gemachte Weiſe aufbewahrt werden.

Z. O. §§. 235, 236 u. 237.

§. 60.

Pflichten des Hinterlegers.

Der Eigenthümer oder Hinterleger der Waaren in eine ämtliche Niederlage hat folgende Verpflichtungen:

a) Es ſteht ihm und dem von ihm Bevollmächtigten nicht blos das Recht zu, ſondern es liegt ihm auch die Verbindlichkeit ob, den Zuſtand der abgelegten Waaren in angemeſſenen, der Beſchaffenheit des Gegenſtandes entſprechenden Zeiträumen in Augenſchein zu nehmen, und das Amt, bei dem die Niederlage beſteht, ohne Verzug aufmerkſam zu machen, wenn er ein Gebrechen in der Art der Aufbewahrung bemerkt. Erfolgt hierauf keine Abhülfe, ſo hat er der, dem Amte vorgeſetzten Behörde ſeine Wahrnehmung anzuzeigen.

b) Fällt dem Eigenthümer, oder Hinterleger der in einer ämtlichen Niederlage befindlichen Waare, in Hinſicht auf ſeine oberwähnte Pflicht der Beaufſichtigung und Anzeige ein Verſchulden zur Laſt, und entſteht ſodann die Frage, wer den Erſatz für den durch Beſchädigung der Waare entſtandenen Schaden zu tragen habe, welche durch eine unzweckmäßige Art ihrer Aufbewahrung herbeigeführt worden iſt, ſo findet hier, nach Maßgabe der erhobenen Umſtände, die Beſtimmung des allgem. bürgl. Geſetzbuches §. 1304 Anwendung. Dieſer Paragraph lautet wörtlich: „Wenn bei einer Beſchädigung zugleich ein Verſchulden von Seite des Beſchädigten eintritt, ſo trägt er mit dem Beſchädiger den Schaden verhältnißmäßig, und wenn ſich das Verhältniß nicht beſtimmen läßt, zu gleichen Theilen.“

c) Der Eigenthümer oder Hinterleger der Waare hat ferner die Vollziehung der Arbeiter und die Ausgaben zu beſorgen, welche die Erhaltung der Waare im guten Stande, oder das mit derſelben vorzunehmende Gewerbsverfahren erheiſcht; denn der Staatsſchatz übernimmt dieſe Beſorgungen in keinem

Falle. Ob und wie weit es geſtattet ſey, mit den in ämtlichen Niederlagen abgelegten Gegenſtänden ein Gewerbverfahren vorzunehmen, wird für jede Niederlage nach den beſondern Verhältniſſen beſtimmt.

d) Der Hinterleger und derjenige, dem die Haftung für deſſen Verbindlichkeiten obliegt, iſt verpflichtet, den Lagerzins (die Niederlagsgebühr) nach dem durch beſondere Anordnungen (§. 66) feſtgeſetzten Ausmaße zu entrichten.

e) Damit daher das Amt, welches eine Waare in die Niederlage übernommen hat, wiſſe, an wen es ſich für alle ſo eben benannten Leiſtungen zu halten habe, ſoll der Hinterleger, wenn er, oder derjenige, der für ihn Bürgſchaft leiſtete, ſich in dem Standorte der Niederlage dauernd aufhält, dem Amte ſeine oder des Bürgen Wohnung anzeigen. Hält ſich aber weder der Hinterleger, noch der Bürge dauernd in dem gedachten Orte auf, ſo hat er für die auf die Aufbewahrung ſeiner Güter in der ämtlichen Niederlage bezüglichen Geſchäfte einen Bevollmächtigten zu beſtellen, und denſelben dem Amte anzuzeigen. Gewerbtreibende, die häufig in den Fall kommen, Waaren in der Niederlage abzulegen, können dieſe Anzeige dem Amte vorhinein für alle Waarenablegungen machen, welche ſich im Laufe eines unbeſtimmten oder beſtimmten Zeitraumes ergeben.

§. 61.

Vorſchriften über die Entrichtung des Lagerzinſes.

Für die Entrichtung des Lagerzinſes gilt Folgendes:

a) Der Lagerzins wird nach dem rohen Gewichte bemeſſen, welches die Waare zur Zeit der Aufnahme in die Niederlage hatte. Bei dieſer Bemeſſung des Lagerzinſes wird weder der Gewichtsverluſt an der Waare beachtet, der durch Verſtauben, Verdunſten oder Eintrocknen entſteht, noch der Zuwachs am Gewichte, der ſich durch Anziehung der Feuchtigkeit ergibt.

b) Sollte die Waare, oder ein Theil derſelben durch ein zufälliges Ereigniß vernichtet, oder aus der Niederlage hinweggenommen werden, ſo iſt von dem Zeitpunkte an, in welchem dieſes Ereigniß Statt fand, oder, wenn dieſer Zeitpunkt nicht genau bekannt wäre, von jenem an, in welchem ſolches dem Amte bekannt wurde, der Bemeſſung des Lagerzinſes, das Gewicht des übrig gebliebenen Theils der Waare zum Grunde zu legen. Eine Mäßigung oder Abſchreibung des Lagerzinſes kann dagegen nicht gefordert werden, wenn die Waare zwar vorhanden, jedoch verdorben und unbrauchbar befunden wird.

c) Der Lagerzins ſoll bei der Ausfolgung der Waare aus der Niederlage entrichtet werden, oder falls dieſelbe länger als ein Jahr aufbewahrt bleibt, mit dem Ende eines jeden

Jahres, welches von dem Zeitpunkte der Aufnahme in die Niederlage an, abläuft.

d) Der Lagerzins haftet auf der Waare, ſo lange ſich dieſelbe in der ämtlichen Verwahrung befindet, und es kann deren Ausfolgung aus der Niederlage aus keinem wie immer gearteten Rechtsgrunde gefordert werden, ehe nicht der für die Dauer der Aufbewahrung entfallende Lagerzins entrichtet wird.

§. 62.

Für die Auflöſung des Niederlags-Verhältniſſes in Bezug auf beſtimmte Waarenpartien und die Fälle, die dabei eintreten können, finden folgende Anordnungen Statt: Entfernung der Waaren aus der Niederlage.

A. Die Aufbehaltung der Waaren in den ämtlichen Niederlagen iſt:

a) Für die eigentlichen Niederlagen der Haupt-Zollämter und Legſtätten nicht auf einen beſtimmten Zeitraum beſchränkt, wenn nur der Lagerzins gehörig entrichtet wird.

b) In den Aufbewahrungs-Räumen der Grenz-Zollämter, in welchen Güter nur wegen des Abganges der vorſchriftsmäßigen Erklärung, der beſonderen Bewilligung, oder der Ermächtigung des Amtes zur Vollziehung des Zollverfahrens, oder endlich wegen der auf dieſelben im gerichtlichen Wege gemachten Anſprüche aufgenommen werden, dürfen ſolche Güter nicht länger als zwei Monate in Verwahrung behalten werden.

B. Hat der Hinterleger oder derjenige, der für ihn Bürgſchaft leiſtete, die Verbindlichkeit erfüllt, ſeine Wohnung anzuzeigen, ſo ſoll derſelbe, oder derjenige, der in deſſen Namen zu handeln berufen iſt, in folgenden Fällen aufgefordert werden, die Waare binnen einer dem Zuſtande derſelben angemeſſenen Friſt aus der Niederlage hinwegzunehmen und den Lagerzins zu entrichten, widrigens zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Feilbiethung geſchritten würde:

a) Wenn mit Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkte der Aufnahme in die Niederlage, oder der zuletzt geleiſteten Zahlung des Lagerzinſes an gerechnet, die an demſelben rückſtändige Niederlagsgebühr nicht berichtigt wird.

b) Wenn im Laufe der Jahresfriſt entdeckt wird, daß die Waare ihrer Beſchaffenheit nach gänzlich von der Niederlage hätte ausgeſchloſſen bleiben ſollen, oder:

c) Wenn in dem Zuſtande der abgelegten Waare eine Aenderung erfolgt oder zu erfolgen droht, welche nicht geſtattet, dieſelbe in ämtlicher Verwahrung zu behalten.

§. 63.

Öffentliche Feilbiethung eingelagerter Waaren von Seite des Zollamtes.

Die öffentliche Feilbiethung der Waare iſt in den im §. 62 mit B. a, b, c, bezeichneten Fällen auszuſchreiben, wenn:

a) Der erlaſſenen Aufforderung binnen der eingeräumten Friſt nicht entſprochen wird, ferner wenn

b) Weder der Hinterleger, noch der Bürge dem Amte ihren Wohnort angezeigt haben, oder wenn

c) Der Zuſtand der Waare, ſo dringend eine Verfügung erfordert, daß eine vorläufige Aufforderung des Hinterlegers nicht veranlaßt werden kann.

Die Ausſchreibung der Feilbiethung iſt auf die in jedem Orte übliche Art kund zu machen, und:

a) Dem Hinterleger oder demjenigen, der in deſſen Namen zu handeln ermächtigt iſt, falls er dem Amte ſeine Wohnung angezeigt hat, ſchriftlich mitzutheilen.

b) Läßt es der Zuſtand der Waare zu, ſo ſoll die Kundmachung wenigſtens an drei aufeinander folgenden Werktagen an den Thoren des Zollamtes und der zollämtlichen Niederlage angeheftet, und

c) Wenn in dem Orte Zeitungsblätter erſcheinen, dem zur Aufnahme öffentlicher Kundmachungen beſtimmten Blatte dreimal eingeſchaltet werden.

Die Feilbiethung iſt, mit Beobachtung der für öffentliche Verſteigerungen überhaupt vorgezeichneten Beſtimmungen, bei dem Zollamte, in Gegenwart einer von der Obrigkeit, wenn aber die letztere nicht im Orte ihren Sitz hat, von dem Gemeindevorſtande beizuordnenden Perſon abzuhalten.

§. 64.

Arten des Verkaufes ſolcher ämtlich feilgebothener Waaren.

Der Verkauf kann geſchehen:

a) Mit der Beſtimmung, die Waare im Zollgebiete zum Verbrauche zu beziehen, in welchem Falle der Käufer die Verbindlichkeit zur Entrichtung der Eingangs-Zollgebühr übernimmt, wenn die Waare aus dem Auslande, oder aus dem Zollausſchluße eingebracht wurde.

b) Der Verkauf kann auch mit der Beſtimmung geſchehen, die Waare aus dem Zollgebiete zu verſenden. In dieſem Falle liegt dem Käufer ob, die Waare mit Beobachtung der für die Anweiſung unverzollter ausländiſcher Gegenſtände beſtehenden Beſtimmungen aus dem Zollgebiete zu entfernen.

c) Der Käufer kann aber auch die Waare gegen Entrichtung der Erſtehungsſumme in der ämtlichen Niederlage belaſſen,

wenn ſie nicht von einer Beſchaffenheit iſt, die ſie von derſelben ausſchließt.

Von dem bei dem öffentlichen Verkaufe der Waare erlangten Ertrage iſt:

1) Die Vergütung der durch die Erhaltung oder durch die Verſteigerung der Waare verurſachten Auslagen dann

2) Der rückſtändige Lagerzins abzuziehen.

3) Der übrig bleibende Betrag iſt dem Hinterleger auszufolgen, ſo bald ſich dieſer um deſſen Erhaltung meldet.

4) Wenn aber dem Amte Anſprüche eines Dritten auf die Sache, oder auf den Erlös derſelben gerichtlich bekannt gemacht worden wären, ſo iſt der übrig gebliebene Verkaufsbetrag an das Gericht zu erlegen.

§. 65.

Einlagerungen in Privatmagazinen.

Es kann auch zur Erleichterung des Handelsverkehrs geſtattet werden, ausländiſche, unverzollte Waaren, außer der ämtlichen Niederlage mit der Bewilligung abzulegen und aufzubewahren, daß dieſelben nachträglich zur Einfuhrverzollung, zur weitern Verſendung, oder zur Ausfuhr in das Ausland erklärt werden. Dieſe Geſtattung kann jedoch nur ertheilt werden, in ſo weit ſich dieſelbe mit dem Schutze des inländiſchen Gewerbsfleißes und des Staatsſchatzes gegen Bevortheilungen vereinigen läßt.

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer beſtimmt, an welchen Orten und unter welchen Vorſichten eine ſolche Bewilligung Anwendung findet. Wenn Jemand die erwähnte Geſtattung für beſtimmte unverzollte Waaren erhielt, ſo werden die letzteren, ſo lange ſie ſich in ſeiner Verwahrung befinden, in Bezug auf die Haftung für die hiervon entfallende Zollgebühr ganz ſo betrachtet, als ob ſie in die ämtliche Verwahrung abgelegt wären.

Z. O. §. 253.

§. 66.

Ausmaß des Lagerzinſes.

Der Lagerzins oder die Niederlagsgebühr iſt mit fünf Kreuzern Conventions-Münze von jedem Wiener Zentner des vollen Rohgewichtes feſtgeſetzt. Die Einhebung hat nach Monaten zu geſchehen. Iſt ein Monat nicht vollſtändig abgelaufen, ſo ſoll die Gebühr auf jeden Tag mit ein Sechſtel Kreuzer in der Art eingehoben werden, daß Bruchtheile unter einem Viertel Kreuzer für einen Pfennig anzunehmen ſind.

Beträgt das Gewicht eines Packes nicht einen vollen Wiener

Zentner, ſo iſt der Lagerzins von jeder Gewichtsmenge, die 10 Pfund nicht überſchreitet, mit einem Zehntheile der für einen ganzen Zentner entfallenden Gebühr zu entrichten, und hierbei jeder Bruchtheil unter einem Viertel Kreuzer mit einem Pfennig anzunehmen, ſo zwar, daß von einem Packe bis einſchließig 10 Pfund $^5/_{10}$ Kreuzer, bis 20 Pfund 1 Kreuzer, bis 30 Pfund 1 $^5/_{10}$ Kreuzer u. ſ. f. monatlich zu zahlen iſt.

Reſpecttage. Für die erſten zehn Tage, den Tag, an welchem die Einlagerung geſchieht, mit eingerechnet, iſt von den eingelagerten Waaren ohne Unterſchied, in ſo ferne ſie nur einem Zoll- oder Controlverfahren unterliegen, keine Niederlagsgebühr zu entrichten, und man nennt dieſe Tage Reſpect-Tage.

Begünſtigte Waaren. Ferner iſt für die im §. 263 der Z. u. St. M. O. genannten Spezereiwaaren, nämlich: Zucker, Zuckermehl, Zuckerſyrup, Kaffeh, Cacao, Gewürznelken, Muskatblüte, Muskatnüſſe, Pfeffer, weißer und ſchwarzer, dann Piment, Ingber, Vaniglia, Zimmt und Thee nur die Hälfte des obigen Lagerzinſes zu bezahlen.

Hofkammerdekr. vom 16. April 1833, Z. 13890/1330 und vom 28. November 1838, Z. 44369/3631.

§. 67.

Sämtliche Niederlagen in Wien. Bei dem Hauptzollamte Wien beſtehen gegenwärtig zur Einlagerung der Waaren folgende Magazins-Abtheilungen unter der Oberleitung einer eigenen Magazins-Verwaltung.

Fracht- u. Waſſerkarten-Expedition. Die Fracht- und Waſſerkarten-Expedition befindet ſich im großen Hauptmauthgebäude. Sie beſorgt die Vertheilung der verſchiedenen Frachten nach den Magazinen, durch Zuſammenſtellung der Frachtbriefe in eigene Fracht- und Waſſerkarten.

Wagamt. Das Wagamt (Waghaus) befindet ſich ebenfalls im großen Hauptmauthgebäude. Hier werden eingelagert: alle Bücher und andere der k. k. Bücher-Cenſur unterliegenden, ſowohl ausländiſche als inländiſche Gegenſtände; dann Branntwein, Liqueur, dürres Obſt, Schmalz, Käſe, Butter u. dgl.

Tranſito-Magazin. Das Tranſito-Magazin iſt gleichfalls im Hauptmauthgebäude untergebracht. Hier werden die außer Handel geſetzten Waaren, vorzüglich jene für die Türkei; ferner alle inländiſche und ausländiſche Seide eingelagert.

Packmagazin Nr. 1. Das Packmagazin Nr. 1, auch Verladungs-Magazin genannt, von Holz erbaut, befindet ſich am Glacis, vor der Hauptmauthbrücke. Hierin geſchieht die Tranſito-Verladung, dann die Beſchau der Addritura-Güter.

Packmagazin Nr 2. Das Packmagazin Nr. 2, von Holz erbaut, befindet ſich am Glacis vor der Hauptmauthbrücke; hier geſchieht die Verladung der Eingangs-Anweisgüter.

Das erbländiſche Magazin iſt gleichfalls von Holz gebaut und ſteht am Glacis vor der Hauptmauthbrücke. Hier wird alles, was aus den inländiſchen Provinzen für andere inländiſche Provinzen und für Wien anlangt, mit Ausnahme der Verzehrungsſteuer-Gegenſtände aufgenommen. Erbländiſches Magazin.

Das Canal-Magazin Nr. 1 iſt gemauert und befindet ſich unter der Canalbrücke; hier werden alle ſchmierigen Artikel als: Oel, Syrup, Fiſchthran, Häringe, Wachs, auch Wein, dann feuerfangende Artikel, ferner Arſenik u. dgl. aufgenommen. Canalmagazin Nr. 1.

Das Canal-Magazin Nr. 2 iſt gemauert und befindet ſich unter der Canalbrücke. Hier werden aus Oſten oder aus Ungarn kommende Waaren, Weine, Wachs, Leder, Honig, Oel, Früchte u. ſ. w. eingelagert. Canalmagazin Nr. 2.

Das Poſtwagen-Magazin iſt im großen Hauptmauthgebäude. Hier werden alle mit den Poſt-, Eil- und Brankard-Wägen ankommenden in- und ausländiſchen Güter aufgenommen. Poſtwagen-Magazin.

Die Dreißigſt-Magazine Nr. 1 und 2 ſind im großen Hauptmauthgebäude untergebracht. Hier werden keine Einlagerungen vorgenommen, ſondern es wird hier bloß die Amtshandlung für die nach Ungarn und Siebenbürgen auszuführenden Güter vollzogen, wofür die ungariſchen Eingangs-Gebühren beim Hauptzollamte ſelbſt und zwar bei dem dort beſtehenden Dreißigſt-Expedite eingehoben werden. Das Dreißigſt-Magazin Nr. 1 und Nr. 2.

Das neue Magazins-Gebäude am Canal-Baſſin, außer dem Stubenthore erbaut, nimmt gegenwärtig ſchon alle aus Norden, Süden und Weſten kommende Handelsgüter, als: Indigo, Baumwollgarne, Kaffeh, Zucker, Gewürze, Leder und Häute, Schaf- und Baumwolle u. ſ. w. auf. Das neue Magazins-Gebäude.

Anmerkung. Die beſondern in einigen Orten beſtehenden Magazins-Verhältniſſe ſiehe in der Beilage zur Zollkarte.

Zweiter Abſchnitt.

Allgemeine Verhaltungsregeln bei Zollämtern und während des Transportes.

I. Verhalten der Parteien.

§. 68.

Ehe Gegenſtände, welche nach den beſtehenden Polizei-Vorſchriften einer polizeilichen Amtshandlung unterliegen, einem zollämtlichen Beobachtung der Polizei-Vorſchriften.

Verfahren unterzogen werden können, ſind dieſe Vorſchriften genau zu beobachten, weil ohne dieſes weder ein Zollverfahren mit denſelben begonnen, noch geſchloſſen werden darf.

Sollte ſich daher im Standorte des Zollamtes kein zu der vorgeſchriebenen polizeilichen Amtshandlung ermächtigtes Amt befinden, ſo muß die Waare an einen Ort angewieſen werden, wo ein ſolches Amt beſteht.

§. 69.

Abgabe der Waaren=Erklärung.

Die Waaren=Erklärung (von welcher in den betreffenden Abſchnitten das Nähere angegeben wird) muß in der Regel ſogleich, nachdem die Waare bei dem Amte eintraf, demſelben überreicht werden; denn das Amt iſt berechtigt, Waaren, über welche die vorſchriftsmäßige Erklärung nicht vorgelegt wurde, auf dem Amtsplatze nicht zu dulden, und kann fordern, daß dieſelben auf Koſten der Partei unaufgehalten vom Amtsplatze weggebracht, ferner, wenn ſie Einfuhrgüter ſind, daß ſie auf demſelben Wege, auf welchem ſie gekommen ſind, wieder über die Zoll=Linie zurückgebracht, oder ſo lange in ämtliche Verwahrung übergeben werden, bis die vorſchriftsmäßige Erklärung eingereicht worden iſt. Die Aufnahme in die ämtliche Verwahrung kann aber nur dann zugeſtanden werden, wenn bei dem Amte die nöthigen und hierzu geeigneten Räume, und die hierfür vorgeſchriebenen Bedingungen vorhanden ſind, welche im §. 55 dieſer Anleitung näher bezeichnet wurden.

Z. O. §. 53.

Im Landtransporte iſt der Waarenführer von Eingangs= oder Durchfuhrgütern noch verpflichtet, außer der Waaren=Erklärung auch die in ſeinen Händen befindlichen Frachtbriefe und andere zur Ausweiſung der Ladung entweder auf dem Transporte, oder bei der Uebergabe nöthigen Papiere über die geſammte Ladung dem Grenzzollamte zu übergeben, wenn dieß nicht ſchon früher bei einem Anſageposten geſchehen wäre.

§. 70.

Perſonen, welche beim Zollverfahren einzuwirken haben.

Da der Handelsverkehr mit dem Auslande ein freiwilliges Unternehmen von Privaten iſt, ſo kann wohl mit vollem Rechte angenommen werden, daß das Zollverfahren auf Verlangen und unter Mitwirkung der verkehrtreibenden Parteien vorzunehmen ſey. Dieſe Annahme und die daraus hervorgehenden geſetzlichen Verpflichtungen erſtrecken ſich in nachſtehender Stufenfolge auf die bei dem Verkehrsbetriebe betheiligten Parteien:

a) Zunächſt auf den Ausſteller der Erklärung, oder denjenigen, der von ihm ausdrücklich zu dem Verlangen des Zollverfahrens und zur Mitwirkung hierbei ermächtigt wurde.

Das Zollamt hat hier vor Allem, die in der Waaren=Erklärung ausdrücklich enthaltene Beſtimmung zu beachten, und in dieſem Falle weder den Empfänger der Waare, noch den Waarenführer oder irgend einen Dritten für ermächtigt anzuſehen. Fände ſich jedoch die in der Erklärung ausdrücklich ermächtigte Perſon nicht ſogleich bei dem Amte ein, nachdem die Waare in demſelben anlangte, und könnte daher wegen der Abweſenheit derſelben nicht der Ordnung nach zu dem Zollverfahren geſchritten werden, ſo iſt auf die für den Fall des Abganges der vorſchriftsmäßigen Erklärung angeordnete Weiſe, wie ſelbe ſo eben im §. 69 geſchildert ward, zu verfahren.

b) Hat der Ausſteller der Erklärung in derſelben keine Perſon zur Mitwirkung benannt, ſo geht dieſe Ermächtigung zunächſt auf den in der Erklärung bezeichneten Empfänger der Waare über, wenn derſelbe bei dem Amte entweder ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten erſcheint, und die Annahme der Waarenſendung anzeigt. Das Zollverfahren wird nach der oben bemerkten Anzeige mit dem Empfänger gepflogen, und ohne deſſen Zuſtimmung weder dem Waarenführer noch einem Dritten geſtattet, die Waaren aus der ämtlichen Niederlage oder vom Amtsplatze wegzubringen.

c) Wenn endlich weder in der Erklärung eine beſtimmte Perſon ausdrücklich ermächtigt iſt, noch der Empfänger der Waare ſich ſelbſt oder durch einen Bevollmächtigten bei der Amtshandlung einfindet, oder hierüber eine Anzeige gemacht hat; ſo wird der Waarenführer geſetzlich für ermächtigt gehalten, bei dem Zollverfahren mitzuwirken, und, ſofern die Papiere, mit denen ſich der Waarenführer ausweiſet, nicht auf die Belaſſung bei dem Amte, ſondern auf den weitern Transport der Waare lauten, die Waare zu übernehmen. Insbeſondere aber hat derſelbe Auskünfte zu geben: über den Ort der Beſtimmung, über die Richtung der Waarenſendung, über die Straße, welche eingeſchlagen werden wird, und über den Zeitraum, binnen welchen die Waaren an dem Orte der Beſtimmung einzutreffen haben.

Z. O. §§. 113, 114, 115 u. 132.

§. 71.

Verrichtungen der Parteien bei dem Zollverfahren.

Die beſonderen Verrichtungen, welche die zur Veranlaſſung des Zollverfahrens und zur Mitwirkung dabei ermächtigten Perſonen zu verrichten haben, beſtehen:

a) In Ueberreichung aller zur Ausweiſung der Waarenladung nöthigen Papiere, und in Ertheilung aller oder gewiſſer Auskünfte hierüber.

b) In Gegenwart bei beſtimmten Handlungen des Zollverfahrens, wie dieß unten bei dieſen Handlungen ſelbſt näher angegeben werden wird.

c) In Beſorgung aller zur Vollziehung des Zollverfahrens nöthi=

gen Handarbeiten, auf Gefahr und Koſten der zur Mitwirkung befugten Partei, wie dieß gleichfalls weiter unten für die beſonderen Fälle angezeigt wird.

Hier iſt im Allgemeinen zu bemerken, daß die Parteien bei jenen Aemtern, bei welchen zur Vollziehung dieſer Arbeiten eigene Träger oder Handlanger unter ämtlicher Aufſicht beſtellt, und andere Arbeiter von dem Zutritte in die Amtsſtätte ausgeſchloſſen ſind, die Erſteren gegen Entrichtung der vorgeſchriebenen Gebühren zu verwenden haben.

Z. O. §§. 116, 117.

§. 72.

Benehmen und Pflichten der Parteien: a) gegen die Beamten.

Die Parteien ſind verbunden, den Aufforderungen der Beamten, (Auskünfte und Nachweiſungen), welche ſich auf die Ausübung ihrer Amtspflicht beziehen, ohne Weigerung Folge zu leiſten, und denſelben mit Anſtand zu begegnen.

Eine Widerſetzlichkeit gegen dieſelben ſowohl mit Wort als That würde nach den beſtehenden Strafgeſetzen geahndet werden.

b) gegen die Angeſtellten der Finanzwache.

Dasſelbe gilt auch gegen die Angeſtellten der Finanzwache*).

Es kommt den Parteien nicht zu, die Folgeleiſtung gegen dieſe aus dem Grunde zu verweigern, weil nach ihrer Anſicht der Verdacht einer Uebertretung der Gefällsvorſchriften gegen ſie nicht vorhanden ſey.

Den in der Ausübung des Dienſtes begriffenen Individuen der Finanzwache kommen die, in den Geſetzen gegründeten Rechte der Wache zu; ſie ſind daher befugt, Jedermann ohne Unterſchied, der ſich ihrer vorſchriftmäßigen Amtshandlung widerſetzt, gegen die, in der Ausübung des Dienſtes begriffenen Angeſtellten der Finanzwache Drohungen vorbringt, oder ſie während der Ausübung des Dienſtes wörtlich oder thätlich beleidiget, zu verhaften, und zur nächſten Obrigkeit zur geſetzmäßigen Amtshandlung zu ſtellen.

Die mit gefährlicher Drohung oder gewaltſamer Handanlegung verübte Widerſetzlichkeit gegen die, in der Ausübung des Dienſtes begriffenen Individuen der Finanzwache würde als Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit, und die Zuſammenrottung mehrer Perſonen, um denſelben Widerſtand zu leiſten, als das Verbrechen des Aufſtandes geahndet.

Regier. Circ. vom 5. Mai 1843.

§. 73.

Verfahren wenn ſich die Partei beeinträchtigt fühlt.

Sollte ſich eine Partei bei irgend einer Amtshandlung, insbeſon-

*) Die k. k. Finanzwache iſt die zu Einem Körper vereinigte, derzeit theilweiſe ſchon aufgelöſte k. k. Grenz- und Gefällenwache, deren Dienſtvorſchriften im Weſentlichen unverändert beim neuen Wachinſtitute beibehalten wurden.

dere bei Bemeſſung der Zollgebühren beeinträchtigt glauben, ſo hat ſie ihre dießfällige Beſchwerde entweder bei der betreffenden Cameral-Bezirks-, oder bei der Cameral-Gefällen-Verwaltung anzubringen, welche von Amtswegen verpflichtet ſind, derlei Klagen zu unterſuchen, und dem Beſchwerdeführer Gerechtigkeit zu verſchaffen. Ein gerichtliches Verfahren kann aber in ſolchen Streitigkeiten nicht Statt finden.

II. Verhalten der Beamten und Angeſtellten der Finanzwache.

§. 74.

Zeitpunkt der Vornahme des Zollverfahrens.

Die Grenz-Zollämter haben die vorſchriftsmäßigen Amtshandlungen zu allen Stunden des Tages, die Mittagszeit ausgenommen, zu pflegen.

Die Sendungen, welche vor Sonnenuntergang nicht abgefertigt werden können, ſind in ämtliche Verwahrung zu nehmen, oder auf dem Amtsplatze unter Wache zu ſtellen, damit keine Verſchleppung ſtatt finden könne. Bei den im innern Zollgebiete aufgeſtellten Aemtern ſind die in jedem Orte feſtgeſetzten Amtsſtunden zu beobachten. Reiſende, welche keine für den Handel beſtimmten Gegenſtänden mit ſich führen, ſollen allenthalben, bei Tag und bei Nacht, ſtets ohne Verzug abgefertigt werden.

Z. O. §. 118.

§. 75.

Ordnung in der Vornahme der einzelnen Waarenſendungen.

Bei der Vornahme des Zollverfahrens iſt die Reihenfolge zu beobachten, in welcher die Sendungen bei dem Amte eintrafen, wenn anders die Erklärungen und die übrigen Bedingungen des Zollverfahrens in gehöriger Ordnung ſind. Sendungen, bei welchen eine Verbeſſerung oder Ergänzung der Erklärungen nachgetragen werden muß, bleiben bis zur Abfertigung derjenigen zurück, bei welchen ſich kein Anſtand vorfindet. Die Effekten, welche Reiſende zu ihrem Gebrauche und nicht zum Handel mit ſich führen, und diejenigen Gegenſtände, welche die in der Nähe der Zoll-Linie wohnenden Parteien zum eigenen Bedarfe, oder zum Markte aus- und einführen, ſind ſtets ſogleich dem Zollverfahren zu unterziehen, ohne daß mit demſelben die Reihenfolge der weiter zu verführenden Handelsgüter abzuwarten iſt.

§. 76.

Verfahren bei der zollämtlichen Unterſuchung (Beſchau — Reviſion).

Das Zollamt hat nach den Umſtänden entweder die äußere oder innere Unterſuchung der eingebrachten zollpflichtigen Gegenſtände vorzunehmen.

a) bei der äußeren Unterſuchung.

Die äußere Unterſuchung umfaßt:

a) Die Abzählung der Waarenpäcke und Behältniſſe oder der Stücke, bei Waaren, die unverpackt vorkommen und nach der Stückzahl verzollt werden.

b) Die Vergleichung der Zeichen und Nummern, mit denen die Päcke und Behältniſſe bezeichnet ſind, mit der Erklärung.

c) Die Unterſuchung, ob die äußere Beſchaffenheit der Behältniſſe und Päcke ſich zur Vornahme vorgeſchriebener Amtshandlungen, insbeſondere aber zur Anlegung des ämtlichen Verſchluſſes eigne, wenn derſelbe angelegt werden muß.

d) Die Beſichtigung des Transportmittels, mit dem die Sache weiter befördert werden ſoll, und die Vergleichung desſelben, mit der in der Erklärung hierauf bezüglichen Angaben.

Die äußere Unterſuchung muß bei allen Waaren, welche über die Zoll-Linie eingebracht werden ſollen, vollzogen werden, und zwar ohne Unterſchied der Beſtimmung dieſer Waare.

Z. O. §§. 84 u. 85.

b) bei der inneren Unterſuchung.

Bei der innern Unterſuchung zollpflichtiger Waaren iſt auf folgende Weiſe vorzugehen:

a) Die Gattung und Beſchaffenheit der dem Zollverfahren unterworfenen Waaren wird durch die genaue Beſichtigung derſelben erhoben. Zu dieſem Ende werden die Päcke und Behältniſſe geöffnet, und die Waare herausgenommen, in ſo weit dieſes zur richtigen Beurtheilung derſelben nothwendig iſt. Unverpackt geführte Waaren aber werden auf eine Art unterſucht, die über die Richtigkeit der Erklärung Beruhigung gewährt.

b) Die Menge der Waaren jeder beſtimmten Gattung wird durch Wägung, Abmeſſung nach Längen-, Flächen- und Körpergehaltsmaße, bei Flüßigkeiten insbeſondere durch den Viſirſtab, oder bei vielen Waaren auch durch die Stückzählung erhoben, kurz nach dem Maßſtabe, der bei der Schätzungsweiſe der Menge im Zolltariffe für jede beſondere Waarengattung angeordnet iſt. Die Abwägung insbeſondere hat nach dem in dem Zolltariffe für jede Waarengattung angenommenen Gewichte zu geſchehen, auch iſt in dem Tariffe bemerkt, in wie fern das rohe und reine, oder Sporco- und Netto-Gewicht der zollämtlichen Sprache, mit dem in Handel unter dieſen Benennungen üblichen und allgemein verſtandenen Gewichtsbeſtimmungen übereinkommt.

c) Um endlich den Werth derjenigen Waaren zu ermitteln, welche nach dem Werthe zu verzollen ſind, um ſich von der Richtigkeit der in der Erklärung enthaltenen Werthangabe zu überzeugen, muß für die Einfuhr-Verzollung jener Preis beſtimmter Waaren zum Maßſtabe angenommen werden, welcher in dem Orte ihrer Erzeugung, oder für überſeeiſche Erzeugniſſe in dem Seehafen beſteht, aus dem ſie gewöhnlich bezogen, und zu welchem ſie dann im Großhandel umgeſetzt zu werden pflegen, wenn man

mindeſtens noch die Transportkoſten bis an die Zoll-Linie in dem Original-Anſchaffungs-Preis eingerechnet hat.

Zollpflichtige Einfuhrgüter ſollen vor der Zollbemeſſung und Einhebung zum inländiſchen Verbrauche in allen ihren Theilen der innern Unterſuchung vollſtändig unterzogen werden. Umfang der inneren Unterſuchung. a) bei Einfuhrgütern.

Bei Ausfuhrsgütern iſt jedoch den Zollämtern geſtattet, nur an einem Theile der Ladung nach ihrer Auswahl die innere Unterſuchung zu vollziehen. b) Bei Ausfuhrsgütern.

Z. O. §. 29.

Bei dieſer Unterſuchung, ſo wie bei der äußern und bei Anlegung eines hierauf folgenden Verſchlußes muß immer die für die Mitwirkung bei dem Zollverfahren ermächtigte Perſon beigezogen werden. Wenn aber dieſe Perſon auf das Recht der Beiziehung Verzicht leiſten will, ſo hat ſie dieß ſchriftlich zu erklären. Es muß überdieß durch die ermächtigte Perſon, und auf ihre Gefahr und Koſten dafür geſorgt werden, daß die Waare zur Vollführung der Unterſuchungen dem Amte in dem erforderlichen Zuſtande dargelegt werde. Die Partei hat demnach die Veranſtaltung zu treffen, daß die Päcke oder Behältniſſe der Waaren nach Erforderniß eröffnet und geſchloſſen, die Waaren auf die Wage gebracht und von derſelben zurückgenommen, oder zur Erhebung ihres Maßes, Gewichtes, oder der Stückzahl vorbereitet werden.

§. 77.

Sollte die nach den angegebenen Grundſätzen eingerichtete Waarenſchätzung der Partei überſpannt ſcheinen, ſo kann ſie um die Aufnahme einer Schätzung durch zwei unbefangene, beeidigte Sachverſtändige anſuchen. Dieſe hat dann das Amt beizuziehen, und ſie haben ſich unter eidlicher Verpflichtung darüber zu äußern, ob und um welchen Betrag die in der Erklärung angegebene Werthſchätzung zu erhöhen ſey, um den oberwähnten Schätzungsgrundſätzen zu entſprechen. Verfahren bei Anſtänden wegen der Schätzung des Werthes der Waare.

Hierbei können vier Fälle eintreten:

a) Die Sachverſtändigen ſprechen einſtimmig eine beſtimmte Erhöhung der Werthſchätzung.

b) Sie ſind in ihrer Meinung nicht einig, aber der Durchſchnitt ihrer verſchiedenen Werthangaben zeigt doch eine höhere Schätzung, als die in der Erklärung der Partei enthaltene.

c) Sie ſprechen einſtimmig für die Nichterhöhung der in der Erklärung enthaltenen Schätzung.

d) Sie ſind nicht einſtimmig, aber der Durchſchnitt ihrer verſchiedenen Werthangaben ergibt aber keine Erhöhung der in der Erklärung enthaltenen Schätzung.

Im erſten und zweiten Falle wird der einſtimmig durch die Sach-

verſtändigen ausgeſprochene, oder bei Zwiſpalt über die Werthbeſtimmung unter ihnen, der aus dem Durchſchnitte ihrer beiderſeitigen Schätzungen entfallende höhere Werthbetrag als Grundlage der Zollbemeſſung angenommen, und die Partei hat überdieß die Schätzungskoſten zu tragen.

Im dritten und vierten Falle dient die in der Erklärung enthaltene Schätzung zur Grundlage der Zollbemeſſung, und der Staatsſchatz hat die Schätzungskoſten zu tragen. Der Partei bleibt übrigens freigeſtellt, Einfuhrgüter, deren Schätzung durch das Zollamt oder durch Sachverſtändige ihr zu hoch erſcheint, auf ihre Koſten wieder ins Ausland zurückzuſenden, oder Ausfuhrgüter zurückzunehmen.

§. 78.

Benehmen und Pflichten gegen die Parteien: A. Von Seite der Beamten.

Die Beamten ſollen den Parteien, mit welchen ſie durch Dienſtesverrichtungen in Berührung ſtehen, mit Beſcheidenheit und Anſtand begegnen, den Dienſt mit der thätigſten Beſchleunigung verrichten, keiner Partei einen im Geſetze nicht gegründeten Verzug auferlegen, und ſich jeder vorſchriftswidrigen Begünſtigung einer Partei vor der andern enthalten.

Sie dürfen von Parteien aus Anlaß der Dienſtverrichtung Geſchenke weder fordern, noch unter irgend einem Vorwande annehmen.

Sie ſollen diejenigen Perſonen, von welchen wahrgenommen wird, oder vorausgeſetzt werden kann, daß ſie mit den Gefällsgeſetzen nicht bekannt ſind, über das belehren, was das Geſetz fordert, ſie auf ihre Verpflichtungen und die Folgen der Verletzung derſelben aufmerkſam machen.

B. Von Seite der Angeſtellten der Finanzwache.

Die Angeſtellten der Finanzwache haben in Beziehung auf Parteien Folgendes zu beachten:

a) Im Grenzbezirke: Anhalten von Frachtfuhren und Reiſenden auf der Straße.

Frachtfuhren, die auf der gewöhnlichen, zum Zollamte führenden Hauptſtraße zwiſchen dem Letzteren und der Gränze in der Richtung nach dem Amte getroffen werden, dürfen falls nicht der Verdacht einer Geſetzübertretung obwaltet, nicht angehalten werden, eben ſo wenig Reiſende, wenn ſie auf der gedachten Hauptſtraße in der Richtung vom Amte gegen die Grenze, oder gegen das Innere des Landes vorkommen.

Reiſende hingegen, die auf anderen Wegen getroffen werden, und Frachtfuhren, die, wenn gleich auf der zum Zollamte führenden Hauptſtraße, in der Richtung von demſelben gegen die Grenze, oder gegen das Innere des Landes in dem der Finanzwache zugewieſenen Bezirke vorkommen, dürfen ſtets zur Vorweiſung ihrer Päſſe und zollämtlichen Deckungen aufgefordert werden.

Dieſe Aufforderung hat jedoch immer mit Anſtand und gebührender Höflichkeit ohne heftiges Schreien und drohende Gebärde zu geſchehen.

Art der Beſchau von angehaltenen Frachtfuhren.

In die vorgewieſenen Papiere iſt dann unverweilt Einſicht zu nehmen. Bei Frachtfuhren, Laſtthieren oder Frachtwägen dürfen nur die ämtlichen Siegel und Schnüre an den Waarenbehältniſſen, in ſo ferne aber die letzteren nicht geſiegelt ſind, und dieſelben ohne Nachtheil geöffnet werden können, darf auch ihr Inhalt beſichtiget werden.

Dieſe Amtshandlung iſt ſtets ſchleunigſt zu pflegen, damit die Parteien nicht noch länger, als es zur Vollziehung der Vorſchrift unumgänglich nothwendig iſt, aufgehalten werden.

Anhalten bei der Nacht.

Geſchieht die Anhaltung bei der Nacht, und iſt an der Stelle kein Licht vorhanden, um die vorgeſchriebene Beſichtigung der Papiere und der Ladung vornehmen zu können, oder treten andere Hinderniſſe ein, welche die Vornahme der Amtshandlung an dem Platze der Anhaltung unmöglich machen, ſo ſind die Angeſtellten der Finanzwache berechtiget, die Partei bis in den nächſten Ort, wo dieſe Beſichtigung gehörig vorgenommen werden kann, zu begleiten, und zu fordern, daß nicht ſchneller gefahren werde, als ſolches ihre Begleitung geſtattet.

Zum Behufe der mit Reiſenden oder Frachtfuhren nach den obigen Beſtimmungen vorzunehmenden Amtshandlung darf weder die Abladung des Gepäckes oder der Fracht auf offener Straße oder freiem Felde gefordert, noch darf von den Reiſenden verlangt werden, daß ſie den Wagen, oder das Fahrzeug im Freien verlaſſen.

Verfahren, wenn ſich bei der Anhaltung Anſtände ergeben.

Weiſen Parteien, die mit einem Paſſe oder einer zollämtlichen Deckung (Bollette) verſehen ſeyn ſollen, die dießfällige Urkunde auf die an ſie geſtellte Aufforderung nicht vor, befindet ſich die vorgewieſene Urkunde nicht in Ordnung, werden an den Siegeln, den Schnüren, den Waarenbehältniſſen u. dgl. Mängel wahrgenommen, oder ergeben ſich überhaupt Umſtände, die den Verdacht einer Geſetzübertretung begründen, ſo dürfen die Perſonen, denen der vorgeſchriebene Paß mangelt, an die nächſte Obrigkeit; Waaren, deren ämtliche Deckung oder äußerer Verſchluß ſich nicht in der Ordnung befindet, hingegen an das nächſte Zollamt, wenn ſolches aber zu weit entfernt wäre, an die nächſte Obrigkeit geleitet werden. Die Reiſenden und Frachtfuhren jedoch ſind ſo wenig, als es nach den obwaltenden Umſtänden thunlich iſt, zu nöthigen, von der Straße, welche ſie bei ihrer Betretung eingeſchlagen hatten, zum Behufe der vorzunehmenden Amtshandlung abzugehen.

Die Dominien ſind nächſt der Grenze angewieſen, Perſonen und Waaren zu jeder Stunde, bei Tag und Nacht zu übernehmen.

Beim Uebertritte über die Zoll=Linie auf Nebenwegen.

Menſchen und Transportmittel, welche im Eingange aus dem Auslande, oder aus dem, außer der Zoll=Linie liegenden Gebiete, dieſelbe an einer für dieſen Verkehr nicht ausdrücklich geſtatteten, und dazu bezeichneten Stelle überſchritten, oder die auf einem Nebenwege, das iſt einem Wege, welcher nicht als Zollſtraße kundgemacht und bezeichnet iſt, betreten werden, ſind anzuhalten, und an das nächſte Zollamt, oder die nächſte Obrigkeit zur geſetzmäßigen Amtshandlung zu ſtellen.

Die rückſichtlich der Grenzbewohner beſtehenden beſonderen Bewilligungen ſollen jedoch für die Perſonen, die ſich als Grenzbewohner ausweiſen, oder als ſolche bekannt ſind, dann für die Gegenſtände, auf welche ſich jene Bewilligungen beziehen, gehörig beobachtet werden.

Warnung bei Einſchlagung eines verbothenen Weges.

Werden inner der Zoll=Linie Parteien wahrgenommen, welche die Richtung gegen einen Weg oder einen Ort, deſſen Betretung unterſagt iſt, nehmen, gegen welche jedoch der Verdacht einer Geſetzübertretung nicht obwaltet; ſo ſollen dieſelben gewarnt, und zur Einſchlagung einer andern Richtung angewieſen werden. Leiſten ſie der Warnung nicht Folge, und begeben ſie ſich auf den verbothenen Weg, und verſuchen ſie ungeachtet der Mahnung zur Zoll=Linie in einer Richtung, wo ihre Ueberſchreitung unterſagt iſt, zu gelangen; ſo ſind dieſelben anzuhalten, und zum nächſten Zollamte oder zur nächſten Obrigkeit zu ſtellen.

Sucht Jemand durch die Schnelligkeit der Laſt= oder Zugthiere der Amtshandlung der Finanzwache zu entgehen, ſo iſt dieſelbe berechtiget, die Stränge an dem Fuhrwerke abzuhauen oder die Thiere, deren ſich bedient wird, unbrauchbar zu machen, ſo fern dieſes geſchehen kann, ohne das Leben eines Menſchen in Gefahr zu ſetzen.

Siehe noch §. 72, b.

b) Im Innern des Landes: Perſonen, welche zur Ausweiſung aufgefordert werden können.

Die Angeſtellten der Finanzwache ſind auch berechtigt im Innern des Landes Frachtführer, Packträger und Viehtreiber, ſobald ſie den Transport von Waaren beſorgen, zur Vorzeigung der ihnen zur Ausweiſung dienenden Papiere, und zur genauen Angabe aufzufordern, wo, und von wem ſie die Gegenſtände, deren Uebertragung an einen andern Ort ſie vollziehen, übernahmen, dann wohin und an wen dieſelben beſtimmt ſeyen. Die erwähnte Berechtigung ſteht den Individuen der Finanzwache auch in Betreff anderer Perſonen zu, wenn dieſe den Transport von Waaren in einer ihren Bedarf auffallend überſchreitenden Menge, oder unter Umſtänden vollziehen, unter welchen eine ausdrückliche Vorſchrift anordnet, daß die Ladung mit einer ſchriftlichen Bedeckung verſehen ſeyn müſſe, oder wenn dringender Verdacht einer Uebertretung der Gefällsvorſchriften obwaltet.

In dieſen Fällen wird insbeſondere auch die äußere Beſichtigung der Waarenpäcke und Behältniſſe, die Abzählung derſelben, die Prüfung der Beſchaffenheit des etwa angebrachten ämtlichen Verſchluſſes, und die Vergleichung mit den als Ausweis dienenden Papieren vorzunehmen ſeyn. Art der Beſchau der angehaltenen Waare.

Auf der Straße im Innern des Landes, iſt ſich von der Uebereinſtimmung der Ladung mit der Angabe der Partei nur in ſo weit zu überzeugen, als dieſes ohne Veränderung in der Lage der Ladung und ohne Oeffnung der Behältniſſe, oder der Verpackung geſchehen kann.

In ſo fern dieſes nicht der Fall iſt, oder wenn ungeachtet der Uebereinſtimmung der äußern Geſtalt und des Verſchluſſes der Waarenladung mit der Angabe der Partei und den vorgewieſenen Deckungen aus wichtigen Gründen der Verdacht entſteht, daß die Ladung in der Menge, oder Beſchaffenheit von der Angabe der Partei, oder den vorgewieſenen Deckungen abweichen; ſo ſoll ſich die Partei mit der Ladung auf die Aufforderung der Finanzwache zu dem nächſten, auf dem Wege zum Orte der Beſtimmung gelegenen einhebenden Gefällsamte, oder falls in dieſer Richtung eine politiſche Obrigkeit näher gelegen wäre, zu derſelben verfügen; wo die Unterſuchung der Ladung vorſchriftmäßig zu pflegen iſt. Würde ſich auf der Richtung der Waarenſendung, weder ein Gefällenamt, noch eine politiſche Obrigkeit befinden, ſo hat die Stellung zu dem nächſten Gefällenamte, oder der nächſten Obrigkeit in der Art zu geſchehen, daß der Partei die möglichſt geringe Abweichung von der eingeſchlagenen Richtung verurſacht werde. Daher iſt den Angeſtellten der Finanzwache insbeſonders ſtrenge unterſagt, im inneren Zollgebiete Frachtführer oder Packträger anzuhalten, von denen es nicht wahrſcheinlich iſt, daß ſie Gegenſtände, die mit einer ſchriftlichen Bedeckung verſehen ſeyn müſſen, mit ſich führen, oder tragen, als: a) Anweisgüter, die von einem Zoll- oder Control-Amte an ein anderes Amt angewieſen worden ſind; b) Eingangsgüter, die an den Ort der Beſtimmung gebracht werden; c) controlpflichtige Waaren, die in einer von der Controle nicht ausgenommenen Menge an einen andern Ort geführt, oder übertragen werden. Auch iſt den Angeſtellten der Finanzwache bei ſchwerer Verantwortung unterſagt, ohne den auf wichtige Gründe geſtützten Verdacht einer Unrichtigkeit, zu fordern, daß die Ladung geöffnet, und zu einem Amte oder einer Obrigkeit geſtellt werden; und es iſt den Obern der Finanzwache und der Bezirksbehörden (ſiehe §. 73) zur beſonderen Pflicht gemacht, darüber ſorgfältig zu wachen, daß die Finanzwache rückſichtlich der Frachtführer, Packträger, Reiſenden oder anderen Parteien eingeräum-

Verfahren bei gegründetem Verdachte.

Ungeſetzlichkeiten, die der Finanzwache ſtrenge unterſagt ſind.

ten Befugniſſe genau nach dem Geſetze, nur wo es für den Zweck der dießfälligen Beſtimmungen nothwendig iſt, und auch in dieſen Fällen mit Mäßigung und mit möglichſter Schonung des Verkehres ausgeübt werden. Den Angeſtellten der Finanzwache iſt endlich ſtrenge unterſagt ſich ein willkührliches, nicht vollkommen gerechtfertigtes Benehmen, oder wohl gar Neckereien der Parteien zu erlauben.

Kleidung, in der die Finanzwache den Dienſt zu verſehen hat.

Die Mannſchaft der Finanzwache hat in der Regel alle ihre obliegenden Amtshandlungen in der Amtskleidung zu verrichten. (Charakteriſtiſch durch den dunkelgrünen Rock mit ſtehendem Kragen und Aufſchlägen von etwas lichterer grüner Farbe, graue Beinkleider und einen Czako von ſchwarzem Tuche mit ledernem lackirten Deckel, einer Roſe von rother und weißer Schafwolle und mit einem metallenen kaiſerl. Adler.)

In den Fällen, in welchen eine Amtshandlung in einer andern, als der Amtskleidung vorgenommen wird, hat der Anführer der, die Dienſtverrichtung vollziehenden Abtheilung ſein Dienſtbuch bei ſich zu tragen, um ſich damit, als einer offenen Beglaubigungsurkunde, über ſeine ämtliche Eigenſchaft ausweiſen zu können.

Die Ober-Commiſſäre und Commiſſäre der Finanzwache ſind bei keinen der in dieſem Paragraph erwähnten Amtshandlungen eine Uniform zu tragen, verpflichtet.

Regier. Circular vom 5. Mai 1843.

§. 79.

Hilfsmittel, welche zur Belehrung und Verfügung der Parteien geſtellt werden müſſen:

Damit den Parteien alle Hilfsmittel gewährt werden, ihr Benehmen und ihre Leiſtungen bei den Zollbehörden vorſchriftmäßig einzurichten, und ſich von der Geſetzmäßigkeit des ämtlich vorgenommenen Verfahrens zu überzeugen, iſt folgende Anordnung getroffen:

a) Rückſichtlich der Abfaſſung der Erklärung.

Bei jedem Zollamte muß ein Exemplar des Zolltariffes ſammt allen nachträglich erfolgten Anordnungen und Erläuterungen, eben ſo auch ein Exemplar der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung zu Jedermanns Einſicht bereit gehalten und daher jedem, der ſich zu belehren wünſcht, von dem Amte mitgetheilt werden. Ferner ſollen die Beſtimmungen über die Einrichtung der Waaren-Erklärung bei jedem Zollamte und Anſageposten gedruckt angeheftet ſeyn.

Endlich muß der Partei, wenn ſie darum anſucht, der Abſatz des Geſetzes oder einer allgemeinen Kundmachung, auf welche ſich eine gepflogene Amtshandlung, oder die Art ihrer Vornahme gründet, zur Einſicht vorgelegt werden.

Z. O. §. 120.

Den Parteien muß geſtattet werden, ſich vor der Anbringung der Erklärung der ämtlichen Wagen, Maße, oder anderen im Amte

vorhandenen Vorrichtungen zur Ausmittlung des Gewichtes oder des zu erklärenden Rauminhaltes, ſo weit ſolches ohne Störung der Ordnung in den Amtshandlungen geſchehen kann, unentgeldlich zu bedienen, um im Grunde dieſer Ausmittlung die Erklärung mit Genauigkeit zu verfaſſen.

b) Rückſichtlich der Mitwirkung bei dem Zollverfahren.

Was die Unterſtützung der Parteien bei der ihnen obliegenden Mitwirkung zum Zollverfahren anbelangt, ſo müſſen denſelben von Seiten der Zollämter die vorhandenen Geräthſchaften zum Auf- und Abladen der Waaren Behältniſſe, zur Eröffnung und Verſchließung derſelben, (Hämmer, Beule, Stemmeiſen, Bohrer, Zangen u. dgl.) unentgeldlich überlaſſen werden. Bei größeren Aemtern (wie in Wien) ſind eigene beeidete Waarenauflader, (geſchworne Träger, oder kurzweg Geſchworne) beſtellt, welche mit ihren Knechten und Dienern, die Parteien bei ihrer Mitwirkung zum Zollverfahren unterſtützen, wofür ihnen jedoch nach den bei jedem ſolchen Amte beſtehenden und öffentlich angeſchlagenen Tariffen die Vergütung geleiſtet werden muß, weil dieſe Leute vom Staate aus Nichts bezahlt bekommen.

Zweites Hauptſtück.

Von dem Verkehre mit dem Auslande und den Zoll=Ausſchlüſſen.

Erſter Abſchnitt.

Von der Waaren=Einfuhr.

I. Zug der Waare von der Zoll-Linie bis zu einem Grenzzollamte.

§. 80.

Zurücklegung des Weges von der Zoll=Linie bis zum Zollamte.

Wenn eine Waare, deren Eingang auf Nebenwegen nicht unbedingt geſtattet iſt, über die Zoll=Linie eingebracht wird, ſo muß dieſelbe von der Stelle des Uebertrittes der Zoll=Linie an auf der Zollſtraße gerade zu dem Grenz=Zollamte gebracht, bei dieſem zur Amtshandlung geſtellt, und auf dem Transporte bis zu dem Amte unberührt gelaſſen werden; ferner iſt der Weg von der Zoll=Linie bis zu dem Zollamte ohne Abweichung von der Zollſtraße ſtets ununterbrochen fortzuſetzen; eben ſo wenig darf vor der Vollziehung der vorgeſchriebenen Amtshandlung die Waare abgelegt werden.

Hievon machen erwieſene, zufällige Hinderniſſe eine Ausnahme.

§. 81.

Benehmen, wenn ein Anſageposten vor dem Zollamte beſteht.

Wenn das Zollamt ſich nicht unmittelbar an der Zoll=Linie befindet, ſondern daſelbſt nur ein Anſage= oder Aviſo=Poſten aufgeſtellt iſt, ſo muß der Waarenführer dem Aviſopoſten ſeine Papiere überreichen, ſeinen Namen und die Beſchaffenheit der Transportmittel, und falls der Transport zu Wagen oder auf Laſtthieren geſchieht, die Zahl der Wagen und der Zug= oder Laſtthiere angeben. Der Waarenführer erhält dann für ſeine Papiere, welche von dem Anſagepoſten zum nächſten Zollamte verſiegelt geſchickt werden, einen Anſageſchein, und die Sendung wird bis zum nächſten Zollamte von einem Angeſtellten der Finanzwache begleitet.

§. 82.

Begleitung der Waare.

Die Begleitung findet nach der größeren oder geringeren Lebhaftigkeit des Verkehrs auf der Straße, öfter oder ſeltener, wenigſtens

jedoch vier Mal des Tages Statt, und geſchieht ſtets unentgeldlich, außer wenn von dem Anſageposten gefunden worden, daß die Waare zur Einfuhr auf dieſer Straße nicht geeignet iſt, und dieſes dem Waarenführer vorgeſtellt wurde, derſelbe aber demungeachtet darauf beharret, die Waare zu dem Zollamte zu bringen; in welchem Falle dann, wenn das Zollamt die Waare zur Vollziehung des Zollverfahrens gleichfalls nicht geeignet findet, die Koſten der Begleitung ſowohl für die Strecke vom Anſageposten bis zum Zollamte, als auch für die Zurückſchaffung von dem Zollamte bis zur Grenze, von der Partei zu bezahlen ſind.

Eine Ausnahme von der Begleitung genießen bekannte und ſichere Parteien, wenn ſie blos Kleinigkeiten mit ſich führen, und dieſelben bei dem Anſageposten vollſtändig erklären, dann Couriere und Reiſende, die mit vorſchriftmäßigen Päſſen verſehen ſind. Ausnahme von der Begleitung.

§. 83.

Bei dem Uebertritte über die Zoll-Linie im Seetransporte in die für den Verkehr mit zollpflichtigen Waaren erlaubten und bezeichneten Häfen, Rheden oder Buchten, eben ſo beim Uebertritte über die Zoll-Linie im Transporte auf Grenzgewäſſern an die bezeichneten Ufer und Landungsplätze, iſt insbeſondere folgendes zu bemerken: Benehmen bei dem Übertritte über die Zoll-Linie zur See und auf Grenzgewäſſern.

a) Fiſcherfahrzeuge dürfen in der Regel nicht zum Transporte von Waaren verwendet werden.

b) Bei jedem Ein- und Auslaufen, dann bei dem Aufenthalte in einem Hafen ſind die Polizeivorſchriften, insbeſondere aber die Anordnungen genau zu beobachten, welche den Umfang des Hafens, der zu denſelben gehörenden Rheden oder Buchten, und die geſtatteten Einfahrten bezeichnen. Daſſelbe haben die Fahrzeuge auf Grenzgewäſſern nach Maßgabe der Lokalitäten in den bezeichneten Anlande- oder Ladeplätzen zu beobachten.

c) Die Führer aller, Waaren enthaltenden Fahrzeuge im Meere müſſen ſchon dann, wenn ſie ſich der die Zoll-Linie bildenden Küſte auf die Entfernung einer öſterreichiſchen Meile annähern, die zur Ausweiſung ihrer Ladung dienenden Papiere bereit halten, und haben dieſelben binnen 24 Stunden, nachdem das Fahrzeug in dem Hafen oder der dazu gehörenden Rhede eingetroffen iſt, bei dem daſelbſt aufgeſtellten Zollamte, oder an die ämtlich Beauftragten, welche an Bord geſchickt werden, vollſtändig zu übergeben, oder auch um eine Verlängerung der Friſt zur Uebergabe derjenigen Papiere anzuſuchen, welche nicht ſogleich mit Genauigkeit abgefaßt werden können.

d) Die Zollbeamten und die Angeſtellten der Finanzwache ſind berechtiget, ſich auf jedes Fahrzeug zu begeben, das in Häfen oder Rheden einläuft, oder aus denſelben abfährt, oder welches

auf Flüſſen oder Kanälen die Fahrt zu Thal macht. Sie ſind ferner berechtiget, auf dem Fahrzeuge bis zur Ausladung oder Abfahrt zu verweilen, die Schiffsräume, Kammern, Käſten, Ballen, Päcke oder ſonſtige Behältniſſe zu öffnen und zu unterſuchen, und dieß zwar ſowohl vor, als nach Ueberreichung der ordentlichen Schiffs-Papiere. Endlich können ſie, bis nach vollzogener ämtlicher Unterſuchung der Ladung, die Lucke mit Sonnenuntergange ſchließen, und dieſelbe darf nur in ihrer Gegenwart geöffnet werden. Dieſe Maßregel darf in der Regel der Partei keine Ausgabe verurſachen; jedoch iſt immer den Angeſtellten, die in Dienſtverrichtungen auf dem Fahrzeuge verweilen, eine angemeſſene Unterkunft zu gewähren.

e) Wenn der Schiffsführer unterläßt, dem Zollamte oder dem hiezu ämtlich Beauftragten binnen 24 Stunden nach ſeiner Ankunft die zur Ausweiſung ſeiner Ladung dienenden Papiere zu übergeben, wenn derſelbe nicht um eine Verlängerung der Friſt zur Uebergabe derjenigen Papiere anſucht, die in der feſtgeſetzten Zeit nicht mit Genauigkeit abgefaßt werden können; oder wenn er auch die verlängerte Friſt ungenützt verſtreichen läßt, und die Schiffspapiere unrichtig befunden werden; ſo iſt das Amt berechtigt, die zur Verhütung aller Unterſchleife nöthige Zahl von Beamten oder Angeſtellten der Finanzwache auf das Fahrzeug zu ſtellen, und zwar auf Koſten des Schiffsführers; auch kann, wo es zur Sicherheit erforderlich erſcheint, die Ablegung der Ladung in ämtliche Niederlagen verlangt werden.

f) Die Ueberlieferung in die ämtliche Verwahrung binnen 24 Stunden nach dem Einlaufen in den Hafen muß immer geſchehen, wenn das Fahrzeug Gegenſtände eines Staats-Monopols führt, und zwar nicht unmittelbar im Auftrage oder für Rechnung des Staatsſchatzes.

g) Den voranſtehenden Anordnungen ſind auch alle dem Staate gehörigen Fahrzeuge ohne Ausnahme der Kriegsfahrzeuge in jeder Beziehung unterworfen.

§. 84.

Benehmen bei Unfällen auf der See oder auf Grenzgewäſſern.

Damit der Verkehr über die Zoll-Linie an der See oder an Grenzgewäſſern genau bewacht werden könne, ſind die Geſtade, Buchten, Rheden, und Häfen, an denen das Ankern, oder in welche das Einlaufen von Seeſchiffen erlaubt iſt, ſo wie an den Ufern der Grenzgewäſſer die für den Verkehr beſtimmten Lande- und Ladeplätze kundgemacht und bezeichnet. Durch beſondere Anordnungen iſt noch kundgemacht, welchen Fahrzeugen und mit welchen Ladungen unterſagt ſey, ſich der Seeküſte zu nähern, in deren Nähe vor Anker zu gehen, oder zu laviren. Wenn jedoch ein Fahrzeug durch feindliche Verfolgung, durch Sturm oder andere unvermeidliche Zufälle gezwungen wäre, in einem dem zoll-

pflichtigen Verkehre nicht geöffneten Hafen oder Canal einzulaufen, oder überhaupt an einer Stelle des Meeres-Ufers zu landen, an welcher der Eingang von Waaren nicht geſtattet iſt; ſo ſoll der Capitän oder Schiffsführer längſtens binnen 24 Stunden die Anzeige an das nächſte Zollamt erſtatten.

Die Zollbeamten und die Angeſtellten der Finanzwache ſind berechtiget, alle Anſtalten zur Verhinderung unbefugter Aus- oder Einladungen zu treffen, und wenn es ihnen zur Sicherheit nothwendig erſcheint, die Ladung der am Bord befindlichen Waaren zur Uebergabe in die ämtliche Verwahrung zu fordern.

Das gleiche Verfahren iſt an Grenzgewäſſern zu beobachten, wenn ein Fahrzeug durch wirkliche Unfälle genöthigt wird, an Ufern anzulegen, an welchen der Verkehr mit zollpflichtigen Waaren nicht geſtattet iſt. In jedem ſolchen Falle muß ein wirklicher Unfall zur See oder an Grenzgewäſſern, bei der auf die Anzeige erfolgenden Unterſuchung durch Beweiſe von ſolcher Art und Kraft dargethan werden, wie ſie nach den Seegeſetzen, oder nach den für die Schifffahrt auf Flüſſen, Canälen und Binnenſeen beſtehenden Anordnungen geeignet ſind, den Verſicherungsanſtalten (Aſſekuranzen) zu genügen, und den Schifffführer gegen Verantwortlichkeit zu ſchützen.

§. 85.

Verfahren mit geſtrandeten oder angeſchwemmten Gütern.

Die durch einen Seeunfall geſtrandeten Waaren ſind jedesmal unverzüglich in ämtliche Verwahrung zu nehmen, oder wenn dieß nicht möglich wäre, unter genaue Bewachung zu ſtellen. Ein gleiches Verfahren iſt bei Gütern zu beobachten, die durch einen Unfall auf Landſeen, Flüſſen und Canälen an das Ufer geführt worden.

II. Verfahren bei Grenz-Zollämtern.

§. 86.

Arten des Zollverfahrens.

Das Zollverfahren bei dem Grenz-Zollamte iſt verſchieden; je nachdem die Partei die Abſicht hat, die Waare entweder:

A. zu verzollen, d. h. für dieſelbe die im Zolltariffe vorgeſchriebenen Gebühren zu entrichten, oder

B. die Waare anzuweiſen, d. h. zur Vollziehung einer Amtshandlung einem andern Amte zu überſchicken.

A. Verfahren bei der Verzollung der Waare.

§. 87.

Vorerinnerung rückſichtlich der Befugniſſe der Ämter.

Die Grenz-Zollämter theilen ſich, wie ſchon im §. 6 geſagt wurde, in Commerzial-Zollämter und Hilfs-Zollämter, und ihre Befugniſſe zur Vornahme eines Zollverfahrens ſind verſchieden. Ehe man daher eine Waare zu einem Amte ſtellt, ſoll man ſich aus dem Zolltariffe überzeugen, ob das Amt ermächtigt iſt, dieſelbe unbedingt und in der angegebenen Menge in die Verzollung zu nehmen, was aus jenen Bemerkungen zu entnehmen iſt, welche im Zolltariffe in der Colonne „Zollſtätten, bei denen die Verzollung zu geſchehen hat" bei jedem Artikel angegeben erſcheinen.

Anmerkung. Aus der Zollkarte iſt erſichtlich, welche Eigenſchaft das Amt beſitze, und in der Beilage zur Zollkarte ſind die beſondern Befugniſſe angeführt, die dem einen oder dem andern Amte ertheilt wurden.

§. 88.

Allgemeiner Geſchäftsgang bei der Verzollung.

Wenn die unter Beobachtung der Weiſung des §. 87 zum Amte geſtellte Waare verzollt werden ſoll, ſo tritt folgendes Verfahren ein:

Bei Grenzämtern übergibt die Partei (der Frächter) dem dazu aufgeſtellten Beamten ſeine Papiere, d. i. die Frachtbriefe, Waaren-Erklärungen u. dgl. Documente, welche ſich auf die zu verzollende Waare beziehen, oder er bringt, im Falle dieß (nach §. 28) zuläſſig iſt, ſeine Erklärung mündlich an. Der Beamte prüft die Erklärung und die anderen vorgewieſenen Papiere, trägt ſie in das Amtsbuch (Regiſter) ein, und ſchneidet daraus die Bollete aus, welche er der Partei oder dem Frächter gegen Bezahlung der entfallenden Gebühren ausfolgt. Die Partei kehrt mit dieſer Bollete auf den Amtsplatz zurück, wo ſie einſtweilen ihre Waare unter Aufſicht der Finanzwache ließ, und zeigt den dort ſtehenden Beamten oder Aufſichts-Individuen die erhaltene Bollete vor. Nun wird der Inhalt der Bollete mit dem Zuſtande der Waare verglichen, mit anderen Worten die zollämtliche Unterſuchung, Beſchau oder Reviſion vorgenommen; es werden die allenfalls nöthigen Blei- oder Wachsſiegel angelegt oder abgenommen, und wenn dieſe Amtshandlungen alle anſtandslos vor ſich gegangen ſind, erhält die Partei die Bewilligung, ſich mit ihrer Waare vom Amtsplatze zu entfernen.

§. 89.

Beſondere Bemerkungen.

Beſonders zu bemerken iſt noch Folgendes:

a) Die Erklärung (nach §. 26 und 27) iſt ſogleich abzugeben, weil ſich ſonſt die Partei die im §. 69 dargeſtellten Folgen ſelbſt zuzuſchreiben hätte. Daſſelbe gilt auch von der Vorlage der allfällig erforderlichen Bewilligung zur Einfuhr der Waare. (Rückſichtlich der nähern Beſtim-

mungen, zu welchen Waarenbewilligungen erforderlich ſind, ſiehe §. 20). Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche mit der Abgabe der Waaren-Erklärung übernommen werden, haften die im §. 29 bezeichneten Perſonen.

b) Bei dem Land-Transporte iſt eine mündlich ertheilte Bewilligung des Zollamtes zur Abladung auf dem Amtsplatze hinreichend.

Bei dem Seetransporte darf aber ohne ſchriftliche Bewilligung des Zollamtes, und ohne Beiſeyn der hiezu beſtimmten Zollbeamten oder Diener keine Waare aus- oder eingeladen werden. Die Aus- oder Einladungen finden an den hierzu in jedem Hafen beſtimmten Plätzen ſtatt, und die Güter dürfen von denſelben erſt dann erhoben werden, wenn die, bei dem Zollverfahren nöthigen Abmeſſungen oder Abwägungen geſchehen ſind. Alle Ab- oder Ein- und Ausladungen geſchehen auf Koſten und Gefahr der Partei.

c) Wie die Unterſuchungen vor ſich zu gehen haben, dann weſſen Gegenwart dabei erforderlich, und welche Verbindlichkeiten die Partei hiebei hat, iſt in den §§. 70, 71 und 76 angegeben.

d) Die Anlegung des ämtlichen Verſchluſſes auf Verlangen der Partei, kann nur dann Statt finden, wenn in dem Orte, für welchen die Waare beſtimmt iſt, oder auf dem Wege, den dieſelbe zurückzulegen hat, ein Gefällsamt oder eine Abtheilung der Finanzwache beſteht, und die Eröffnung des Verſchluſſes durch dieſe oder jenes vorgenommen werden kann.

e) Um zu wiſſen, in welcher Art der Zoll zu entrichten iſt, und ſich vor allfälligem Nachtheil zu bewahren, ſiehe §§. 38 bis 44.

f) Wenn die Partei die Zoll-Bollete empfängt, ſo iſt räthlich, dieſelbe genau zu betrachten, ob ſie die in §§. 45 und 47 angeführten Eigenſchaften beſitzt, weil man trotz der Befolgung aller Vorſchriften bloß durch die Annahme einer fehlerhaften Bollete auf dem weiteren Zuge unangenehme Folgen erleiden könnte.

B. Verfahren bei der Anweiſung an ein anderes Amt.

§. 90.

Vorerinnerung rückſichtlich der Befugniſſe der Ämter.

In der Regel ſind bloß Commerzial-Zollämter ermächtigt, ausländiſche, unverzollte Waaren im Eingange aus dem Auslande oder aus einem Zollausſchluſſe an ein anderes Amt anzuweiſen.

Grenzzollämtern für den täglichen Verkehr (Hilfszollämtern) iſt bloß geſtattet, Waaren, welche dieſelben in die Eingangsverzollung nehmen dürfen, oder Gegenſtände, welche Reiſende in einer ihren Verhältniſſen angemeſſenen Menge zu ihrem Gebrauche, und nicht zum Handel mit ſich führen, anzuweiſen.

§. 91.

Beſtimmung der Anweisgüter.

Rückſichtlich der Beſtimmung der Anweisgüter können folgende Fälle eintreten:

a) Die Waare ſoll entweder bei einem beſtimmten Amte in die vollſtändige Eingangsverzollung genommen, oder

b) bei einem Amte eingelagert werden, oder

c) die Waare ſoll nur durch das Staatsgebiet durch und in das Ausland wieder ausgeführt werden.

Von den erſten zwei Fällen wird in dieſem Kapitel die Rede ſeyn, der dritte Fall aber in einem eigenen Abſchnitte (von der Waarendurchfuhr) abgehandelt werden.

§. 92.

Allgemeiner Geſchäftsgang bei der Anweiſung.

Iſt die Waare mit Rückſicht auf dem §. 90 zum Amte geſtellt worden, und daſſelbe zur Anweiſung befugt, ſo tritt folgendes Verfahren ein:

a) Die Waaren-Erklärung und andere zur Ausweiſung nöthigen Papiere (Frachtbriefe, Bürgſchaften) ſind alſogleich dem Amte zu übergeben, nach deren Prüfung

b) von den betreffenden Beamten die Beſchau (zollämtliche Unterſuchung) vorgenommen wird.

c) Nach Beendigung der Unterſuchung wird das Anweisgut in der Regel unter ämtlichen Verſchluß gelegt, d. h. es werden an den Päcken oder Behältniſſen der Waaren Siegel angelegt, um zu verhindern, daß nicht unbemerkt eine Eröffnung derſelben, und eine Aenderung ihres Inhaltes vorgenommen werden könne.

d) Iſt auch dieſe Amtshandlung geendet, ſo begibt ſich die Partei wieder zum Amtstiſch, wo die allfällig nöthige Sicherſtellung (das Depoſitum) für die entfallenden Zollgebühren zu erlegen iſt, und die ämtliche Beſtätigung (Anweisbollete) ausgeſtellt wird, wornach die Waare vom Amtsplatze oder aus der ämtlichen Niederlage weggeführt werden darf.

Die Regeln für den weitern Zug der Waare ſind in dem Abſchnitte „Transport der Waare“ angegeben.

§. 93.

Beſondere Bemerkungen.

Hierbei iſt noch Folgendes zu bemerken:

Zu a) Außer dem Falle, wo es erlaubt, die Waare mündlich anzugeben, iſt die Erklärung nach §. 26 und 27 zu verfaſſen, und in zweifacher Ausfertigung zu überreichen, weil ein Exemplar das Amt zu ſeiner Deckung zurückbehalten muß, und das andere entweder durch die Briefpoſt, oder wenn in der für den gegebenen Fall erforderlichen Richtung keine Poſtverbindung beſteht, durch eine andere für den ämtlichen Schriftwechſel eingeführte Anſtalt an die Zoll-Legſtätte, oder das Haupt-Zollamt, wohin die Sendung geſtellt werden muß, geſchickt wird.

Das zweite Exemplar kann auch der Waarenführer mit ſich nehmen, anſtatt daß es auf dem obbezeichneten Wege abgeſchickt wird, jedoch nur in dem Falle, wenn die Anweiſung zur Einfuhrverzollung oder zur Ablegung in die ämtlichen Niederlagen geſchieht, und die Erklärung nach den Benennungen und Maßſtäben des Einfuhr-Zolltariffes abgefaßt iſt, dann unter der Bedingung, daß es der Waarenführer unerbrochen zu den Aemtern überbringt, bei welchen die Waare zu ſtellen iſt.

Daſſelbe Verfahren kann auch eintreten, wenn die Erklärung mündlich geſchah, und zwar mit einer Abſchrift der in die Amtsbücher (Regiſter) eingetragenen Erklärung.

Wünſcht aber die Partei ausdrücklich, daß die Erklärung dem Waarenführer nicht zu übergeben iſt, ſo unterbleibt die Uebergabe derſelben an den Waarenführer.

In dreifacher Ausfertigung iſt die Erklärung dann zu übergeben, wenn die Partei wünſcht, daß ein Exemplar dem Waarenführer übergeben, das andere durch die Poſt oder Correſpondenz des Amtes weiter befördert werde, um durch dieſe Vorſicht allen Zögerungen und Anſtänden zu entgehen, die durch den Verluſt eines einzigen abgeſendeten Exemplars entſtehen könnten.

Für die Erfüllung der Verbindlichkeiten, welche mit der Abgabe der Waarenerklärung übernommen werden, haften die im §. 30 bezeichneten Perſonen.

Zu b) Wie die Unterſuchungen vor ſich zu gehen haben, iſt im §. 76, geſagt, jedoch iſt bei der Anweiſung nur die äußere Beſchau vollſtändig zu pflegen, die innere aber, wenn ſich dabei nicht eine Unrichtigkeit ergibt, nur mit einem Theile, deſſen Auswahl jedoch nicht der Partei freiſteht.

Um die innere Unterſuchung bei dem Amte, an das die Waare angewieſen wird, zu vermeiden, kann man ſie ſchon bei der Anweiſung vollſtändig vornehmen laſſen; in dieſem Falle muß jedoch 1) die Declaration nach den Benennungen und Maßſtäben des Einfuhr-Zolltariffes verfaßt ſeyn, 2) die Sendung aus Gegenſtänden beſtehen, die im Handel erlaubt ſind, und zu deren Einfuhr-Verzollung das Amt, an das die Anweiſung geſchieht, ermächtigt iſt; und 3) muß in den Bolleten ausdrücklich von den Beamten angemerkt werden, daß die innere Beſchau vollſtändig gepflogen wurde.

Weſſen Gegenwart bei der Beſchau erforderlich iſt, und welche Verbindlichkeiten die Partei hiebei hat, iſt in den §§. 70 und 71 angegeben.

Zu c) Von der Anlegung des ämtlichen Verſchluſſes ſind ausgenommen:

1) Die Waaren, welche in der Einfuhr nach der Stückzahl oder nach der Zahl des vorgeſpannten Zugviehes verzollt werden, dann

2) diejenigen, welche gewöhnlich nicht in eigenen Behältniſſen verpackt, ſondern offen verführt zu werden pflegen, wenn dieſelben wirklich offen und unverpackt vorkommen. Dieſe ſo wie die unter Punkt 1 genannten Waaren ſind jedoch in der Erklärung ſehr genau zu beſchreiben, weil das Amt zur Verhinderung einer Auswechslung derſelben eine unbeſtimmte Erklärung nicht annehmen dürfte.

Uebrigens kann bei der h. k. k. allgemeinen Hofkammer für einzelne Waarengattungen in Betreff des Waarenverſchluſſes, wenn kein Mißbrauch zu befürchten iſt, um eine erleichternde Verfügung nachgeſucht werden.

Zu d) Wer zum Erlage einer Sicherſtellung verpflichtet iſt, und wie dieſelbe zu leiſten iſt, ſiehe §§. 31 bis 37.

Rückſichtlich der Bolleten wird auf die §§. 46 und 47 hingewieſen.

III. Verfahren bei der Stellung der Waaren zu Zwiſchenämtern und Transport derſelben.

§. 94.

Stellung der Waare zu Zwiſchenämtern.

Während des Zuges zu dem Amte, an welches die Waare zur Vornahme beſtimmter Amtshandlungen angewieſen wird, muß dieſelbe zu den Aemtern zur Beſichtigung geſtellt werden, welche ſich auf dem vorgezeichneten Wege zu demjenigen Amte befinden, an welches die Waare zur Vollziehung anderer Amtshandlungen angewieſen wurde. Es iſt jedoch keineswegs die Stellung der Waare vor alle zwiſchenliegenden Aemter zu fordern, ſondern zur Erreichung einer genauen Bewachung des Verkehres, insbeſondere aber des Verkehres mit Durchzugsgütern hinreichend, wenn folgende Regeln beobachtet werden:

a) In jedem Falle muß eine angewieſene (Einfuhr oder Durchzugs-) Waare zu der erſten Legſtätte geſtellt werden, welche ſich in der Richtung von der Zoll-Linie gegen das innere Zollgebiet befindet.

b) Die in der Erklärung (§. 27) bezeichneten Legſtätten oder Hauptzollämter dürfen mit der Stellung der Waare nie übergangen werden.

c) Wenn die Waare auf ihrem Zuge eine im Innern des Zollgebietes beſtehende Zwiſchenzoll-Linie berührt, ſo ſind die angewieſenen Güter zu den an dieſer Linie beſtehenden Aemtern zu ſtellen.

§. 95.

Ausnahmen von der Stellung.

Von der Stellung zu Zoll-Legſtätten vor dem Eintreffen an dem Orte der Beſtimmung, oder (wenn die angewieſene Waare ein Durchzugsgut iſt) bei dem Austrittsamte ſind gänzlich ausgenommen:

1) Couriere und Reiſende, die keine zum Handelsverkehre beſtimmten Gegenſtände mit ſich führen.

2) Die mit der Fahrpoſt verſendeten und in der Poſtkarte aufgeführten Gegenſtände.

3) Waaren, deren Einfuhr für den innern Verbrauch und Handel erlaubt iſt, wenn ſie nach den Benennungen und Maßſtäben des Einfuhr-Zolltariffes erklärt, und von dem Grenz-Zollamte nach den für die Einfuhrverzollung vorgeſchriebenen Beſtimmungen unterſucht wurden.

4) Alle Waaren, deren Verzollung in dem Durchfuhr-Zolltariffe nicht bloß nach dem Gewichte, ſondern auch nach dem Zugviehe, oder auch nach dem Letzteren allein ausgeſprochen iſt.

5) Lebendes Vieh, deſſen Transport überhaupt nicht an eine beſtimmte bezeichnete Straße gebunden iſt.

§. 96.

Der Waarenführer iſt verpflichtet, die Bollete ſorgfältig aufzubehalten, den ämtlichen Verſchluß unverletzt zu bewahren; ferner die in der Bollete bezeichnete Straße und die zu deren Zurücklegung beſtimmte Friſt einzuhalten, endlich die Waare bei den auf der Bollete angedeuteten Aemtern zu ſtellen. Pflichten des Waarenführers.

Die Befolgung dieſer Regeln ſoll ſich der Waarenführer um ſo mehr angelegen ſeyn laſſen, als er widrigenfalls die Verzögerung, welche bei der im §. 58, **B**, b und 75 beſchriebenen Amtshandlung unumgänglich eintreten würde, ſich ſelbſt zuzuſchreiben hätte.

§. 97.

Bei den Aemtern, zu welchen die Waaren auf dem Transporte bloß zur Beſichtigung und Bewachung der vorſchriftsmäßigen Verführung im ungeänderten Zuſtande geſtellt werden, iſt Folgendes zu beobachten: Verfahren bei den Zwiſchenämtern, zu welchen die Waare geſtellt wird.

a) Der Waarenführer übergibt dem Amte die Anweis-Bollete und das Duplicat der Erklärung, falls es ihm mitgegeben wurde. Das Amt nimmt dann die äußere Unterſuchung der Waare vor, vergleicht insbeſondere die Zahl und die Bezeichnung der Päcke oder Behältniſſe mit der Bollete und beſichtigt den ämtlichen Verſchluß.

b) Werden die Päcke oder Behältniſſe der Zahl und den Zeichen nach richtig, wird der Verſchluß unverletzt, und überhaupt der äußere Zuſtand der Ladung unbedenklich befunden, ſo wird dem Waarenführer die Vollziehung dieſer Amtshandlung auf der Anweisbollete beſtätiget, und zugleich die weiter einzuſchlagende Straße, dann die Zeitfriſt, binnen welcher die Waare mit Rückſicht auf ihre Beſtimmung bei dem nächſten Amte einzutreffen hat, angemerkt. Dieſem nächſten Amte wird auch das Duplicat, welches an das erſte zur äußeren Beſichtigung der Waare angewieſene Amt eingelangt iſt, zugeſchickt.

c) Wäre aber der ämtliche Verſchluß der Waarenſendung merklich verletzt, und würde überhaupt der äußere Zuſtand der Ladung den gegründeten Verdacht einer Eröffnung erwecken, ſo müßte das Amt, welches dieſe Wahrnehmung macht, eine obrigkeitliche Perſon oder in Ermanglung derſelben ein Mitglied des Gemeindevorſtandes, oder endlich zwei unbefangene Zeugen beiziehen, die Abladung der Päcke oder Behältniſſe anordnen, und ſelbe einer genauen Beſichtigung und Abwage unterwerfen.

Würde ſich bei dieſer Unterſuchung weder die Spur einer vorſätzlichen Verletzung des ämtlichen Verſchluſſes, oder des äußeren Umſchlages, noch eine wie immer erfolgte Eröffnung zeigen, und ſind die Zeichen und das Gewicht richtig, ſo werden neue Siegel angelegt.

d) Beſtätigte ſich dagegen der Verdacht einer willkührlichen Eröffnung der Waarenpäcke und Behältniſſe bei der äußeren Unterſuchung und Abwage derſelben, ſo muß jeder Pack und jedes Behältniß, bei welchen ſich ein Anſtand ergibt, eröffnet und der Inhalt beſchaut werden. Zeigt ſich hierbei eine Unrichtigkeit in der auf der Anweiſungsbollete und in der Erklärung angegebenen Gattung der Waare, ſo muß die innere Unterſuchung §. 76 auf alle Theile der Sendung ausgedehnt werden.

§. 98.

Benehmen bei Veränderungen am Transporte.

Auf dem Zuge der Anweisgüter nach ihrem Beſtimmungsorte oder zu dem Wiederaustritte in das Ausland können Umſtände eintreten, welche entweder eine Veränderung des Waarenführers oder nach den Bedürfniſſen des Handels eine Veränderung in der Richtung und Beſtimmung der Waare ganz oder zum Theil nothwendig machen, oder endlich auch durch zufällige Ereigniſſe herbeigeführt werden.

In allen dieſen Beziehungen iſt das Benehmen der Zollämter und der Parteien nach folgenden Regeln einzurichten:

a) Bei Umladungen.

a) Umladungen angewieſener Waaren, und Uebergabe derſelben an andre Waarenführer auf dem Transporte dürfen nirgends anders, als in den ämtlichen Niederlagen einer Zoll-Legſtätte und unter ämtlicher Aufſicht Statt finden. Demnach iſt auch Fuhrleuten und Schiffern unterſagt, angewieſene Waaren anders als unter ämtlicher Aufſicht zu übernehmen und umzuladen, denn das Amt muß die ſchriftliche Beſtätigung der Thatſache, daß die Umladung unter ämtlicher Aufſicht geſchah, nebſt der Angabe des Namens und Wohnortes des neuen Waarenführers, welcher die Waare übernahm, auf der Rückſeite der Bollete anſetzen. Für die Gegenden, in welchen der beſondern Ortsverhältniſſe wegen regelmäßig Umladungen auf andere Fuhrwerke außer den Orten von Zoll-Legſtätten nothwendig ſind, ſind eigene Anordnungen erlaſſen, welche bei den betreffenden Aemtern einzuſehen ſind.

b) Wenn die Bedürfniſſe des Handels erfordern, daß angewieſene Waaren in ihrer Verführung ganz oder zum Theil eine andere als die urſprünglich erklärte Richtung erhalten, ſo kann dieſe Aenderung gleichfalls nur bei einer auf dem vorgezeichneten Straßenzuge befindlichen Legſtätte geſchehen. b) Bei Aenderung der Richtung des Zuges.

Der Waarenführer hat dem betreffenden Legſtattamte, von welchem aus eine Veränderung in der Richtung der Anweisgüter Statt finden ſoll, hierüber eine mündliche oder ſchriftliche Anzeige zu machen.

Es können hiebei verſchiedene Fälle Statt finden:

1) Aendert die ganze Ladung von Anweisgütern bloß die Straße, nicht aber den Ort der Beſtimmung, ſo wird die neue Richtung auf der urſprünglichen Bollete angemerkt.

2) Wird aber die angewieſene Waarenladung getheilt, und ſoll ſie nach verſchiedenen Richtungen verſendet werden, ſo ſind neue Erklärungen zu überreichen, welche ſich auf die erſte oder Stammerklärung, und auf die Bollete beziehen. Die Legſtätte verfährt hiebei vollſtändig nach den für den Eintritt der Anweisgüter geltenden (oben §§. 90 bis 93 angeführten) Beſtimmungen, und ſtellt nach Einziehung der urſpünglichen Bollete eine neue Bollete aus.

c) Wenn Waarenladungen, welche zur Ablegung in einer ämtlichen Niederlage, oder zur Einfuhrverzollung angewieſen wurden, die Beſtimmung zur Durchfuhr in das Ausland erhalten, ſo tritt gleichfalls das oben unter b. 2. angeführte Verfahren ein. c) Verwandlung des Einfuhrgutes in ein Durchzugsgut.

§. 99.

Zufälle, welche bei dem Transporte von Anweisgütern eintreten können, betreffen entweder: Benehmen bei Ereigniſſen auf dem Transporte.

a) den Transport der Waare, indem ſie die Nothwendigkeit herbeiführen, entweder von der vorgezeichneten Straße abzuweichen, oder die Waare außer einer ämtlichen Niederlage abzulegen, oder umzuladen, oder endlich die zum Eintreffen bei einem Zollamte eingeräumte Zeitfriſt zu überſchreiten; oder es betreffen dieſe Zufälle a) bei ſolchen, die den Transport hindern.

b) die Waare ſelbſt ihrer äußeren Verwahrung oder inneren Beſchaffenheit nach, indem nämlich entweder der äußere Umſchlag der Waarenbehältniſſe beſchädigt, und hiermit auch der ämtliche Verſchluß derſelben verletzt, oder unkenntlich gemacht; oder die Bezeichnung der Päcke oder Behältniſſe verwiſcht oder vertilgt; oder endlich das angegebene Gewicht derſelben geändert wurde. b) bei ſolchen, welche die Waare ſelbſt betreffen.

Jedes dieſer Ereigniſſe muß vor Allem dem nächſten Zollamte oder einer noch näher gelegenen, zur Verwaltung der politiſchen Geſchäfte beſtellten Obrigkeit (einem Ortsgerichte, Magiſtrate, oder dgl.) angezeigt werden.

Von der Obrigkeit wird die Richtigkeit der angegebenen Thatſache

unterſucht, und dem Waarenführer eine Beſtätigung, ſowohl über die von ihm gemachte Anzeige, als auch über die in Folge derſelben gepflogene Erhebung ertheilt. Mit dieſer Beſtätigung hat ſich der Waarenführer bei dem nächſten Zollamte auszuweiſen. Das Letztere wird dann auf Grund der obrigkeitlichen Beſtätigung, oder im Falle ihm die Anzeige unmittelbar zukam, auf Grund dieſer Anzeige die weitere Amtshandlung pflegen.

§. 100.

Benehmen beim Verluſte von Documenten.

Wenn Zufälle die, zur Ausweiſung der in der Verführung begriffenen Anweisgüter nothwendigen Urkunden, oder die Bollete treffen, indem dieſe in Verluſt gerathen, oder auf irgend eine unabſichtliche Weiſe vernichtet, weſentlich verletzt und unbrauchbar werden, ſo muß bei einem ſolchen Ereigniſſe die Waare zu dem nächſten, in der angewieſenen Richtung gelegenen Zollamte geſtellt werden, und es ſind für das Benehmen des Letzteren nachſtehende drei Fälle zu unterſcheiden:

1) Das Duplicat der Erklärung iſt nicht zum Amte gelangt, zu welchem die Anweisgüter nach dem Verluſte der Bollete geſtellt werden.

In dieſem Falle wird das Amt die Frachtbriefe oder die anderen, der Sendung zur Anweiſung dienenden Papiere abfordern, um ſie mit dem Befund derſelben vergleichen zu können. Die Waare muß abgeladen, der äußeren Unterſuchung unterzogen, nach dem rohen Gewicht abgewogen und ein von dem Waarenführer mitzufertigendes Verzeichniß derſelben aufgenommen werden.

Findet ſich hiebei, daß der ämtliche Verſchluß unverletzt und der äußere Zuſtand der Waare unbedenklich ſey, ſo werden die Zeichen und Nummern der Päcke oder Behältniſſe, das erhobene rohe Gewicht derſelben, oder — bei Gegenſtänden, die nach der Stückzahl verzollt werden — dieſe Zahl auf dem oben erwähnten Verzeichniſſe angeſetzt. Ferner wird hierauf noch bemerkt, in welchem Zuſtande der Verſchluß der Waare gefunden, oder daß ſie offen und unverpackt geführt wurde. Nach dieſem erhält der Waarenführer eine Beſtätigung, welche der Waare zur Begleitung und zum Ausweiſe bis zu jenem Amte dient, an das die zweite Ausfertigung der Erklärung zu gelangen hat.

Findet ſich aber, daß der ämtliche Verſchluß verletzt ſey, und überhaupt der äußere Zuſtand der Waare den Verdacht eines Unterſchleifes begründe, oder entdeckt das Amt bei dem Vergleiche der Frachtbriefe und anderer zur Ausweiſung dienenden Urkunden mit dem Befund der Ladung eine Unrichtigkeit, ſo werden eine obrigkeitliche Perſon, oder in Abweſenheit derſelben ein Mitglied des Gemeindevorſtandes, und in Abweſenheit eines ſolchen, zwei unbefangene Zeugen beigezogen, und jeder Pack und jedes Behältniß, bei dem ſich ein Be-

denken ergibt, wird der innern Unterſuchung, d. h. der Eröffnung und der Beſchau des Inhaltes unterzogen. Wünſcht der Waarenführer, daß dieſe innere Unterſuchung unterbleibe, ſo kann er anſuchen, daß die Waare einſtweilen in ämtliche Verwahrung genommen, und das zweite Exemplar der Erklärung von demjenigen Amte, dem daſſelbe zukommen ſollte, zur Vornahme der weiteren Amtshandlung eingeholt werde.

Auf die eben angegebene Weiſe iſt auch ohne Anſuchen des Waarenführers zu verfahren, wenn dieſer nicht anzugeben wüßte, zu welchem Amte die Waare auf ihrem weiteren Zuge geſtellt werden ſoll.

Nachdem ſich dann das Amt, bei welchem die Waare auf dieſe Veranlaſſungen in Verwahrung genommen wird, von Amtswegen mit den Aemtern, an welche das zweite Exemplar der Erklärung gelangt ſeyn dürfte, ins Vernehmen geſetzt hat, und kein Anſtand obwaltet, wird der weitere Zug durch Ertheilung einer Beſtätigung erlaubt, im entgegengeſetzten würde das Strafverfahren eintreten.

2) Das zweite Exemplar der Erklärung befindet ſich bei dem Amte, zu welchem die angewieſene Sendung ohne Bollete oder mit der oben beſchriebenen, von einem andern Amte ausgefertigten Beſtätigung geſtellt wird.

In dieſem Falle wird das zweite Exemplar der Erklärung der Amtshandlung zum Grunde gelegt, und ganz auf die oben für die Stellung der angewieſenen Waaren zu Zwiſchenämtern (§. 97) angeordnete Art verfahren. Wenn ſich alſo keine Unrichtigkeit oder kein gegründeter Verdacht eines verübten Unterſchleifes ergibt, ſo wird eine neue vollſtändige Anweiſungs-Bollete ausgeſtellt.

3) Wenn endlich das zweite Exemplar der Erklärung dem Amte noch nicht zugekommen iſt, bei welchem eine Waare mit der wegen des Verluſtes der Bollete ausgeſtellten Beſtätigung eintrifft, ſo kann zwar auf Verlangen des Waarenführers die Weiterſendung der Waaren bis zu dem angewieſenen Einlagerungsamte (oder wenn es eine Durchfuhrwaare iſt, bis zu dem Austrittsamte) geſtattet werden. (Der Austritt der Durchzugsgüter in das Ausland wird jedoch in dem letzteren Falle nicht eher bewilligt, als bis ein Exemplar der urſprünglichen Erklärung einlangt).

IV. Verfahren beim Grenz-Zollamte, an das die Waare angewieſen wurde.

§. 101.

Die Waare kann entweder

a) zur Verzollung, oder

b) zur Ablegung in die ämtliche Niederlage angewieſen ſeyn. Arten des Verfahrens.

A. Verfahren bei der Verzollung.

§. 102.

Bedingung für die Verzollung.

In die Verzollung kann eine Waare nur dann gleich beim Eintreffen genommen werden, wenn der Waarenführer nicht für mehre Parteien Waaren unter einer einzigen Anweisbollete mit ſich führt, und die Partei oder diejenige Perſon, welche zur Verzollung ermächtigt iſt, zu gleicher Zeit, als die Waare zum Amte gelangt, daſelbſt erſcheint. Wenn dieſe Bedingungen nicht vorhanden wären, müßte die Waare eingelagert werden.

§. 103.

Allgemeiner Geſchäftsgang.

Sind die im obigen §. aufgezählten Bedingungen erfüllt, ſo tritt, nachdem die Partei oder der Waarenführer die Erklärung, Anweisbollete und ſonſtigen Papiere übergeben hat, und die Sendung in das Waarenprotokoll eingetragen wurde, daſſelbe Verfahren, welches unter §§. 87, 88 und 89 angegeben worden iſt, mit Beobachtung der nachfolgenden beſonderen Bemerkungen ein.

§. 104.

Beſondere Bemerkungen.

Außerdem iſt noch Folgendes zu bemerken:

1) Wäre die urſprüngliche Erklärung nicht nach den Benennungen und Maßſtäben des Einfuhr-Zolltariffes, ſondern nach dem Durchfuhrtariffe eingerichtet geweſen, ſo muß eine neue vorſchriftmäßige Erklärung nach den Benennungen und Maßſtäben des Einfuhr-Zolltariffes in einfacher Ausfertigung vorgelegt werden.

2) Hiezu bedarf es keiner beſonderen Bewilligung, außer in dem Falle, wenn außer Handel geſetzte Waaren bezogen werden.

3) Wäre dem Amte das zweite Exemplar von der bei dem Eintrittsamte eingelegten, nach den Beſtimmungen des Durchfuhr-Zolltariffes abgefaßten Erklärung zu der Zeit, als die Waare eintraf, noch nicht zugekommen; ſo dürfte aus dieſem Grunde das Verfahren der Einfuhrverzollung nicht verweigert werden, wenn die Waare mit einer vollſtändigen Anweis- oder Durchfuhrbollete verſehen iſt, und gegen die Bollete kein Bedenken obwaltet.

4) Bei der Entrichtung der Eingangsgebühren erhält die Partei den Durchfuhrzoll oder die erlegte Sicherſtellung zurück.

B. Verfahren bei der Einlagerung.

§. 105.

Bedingung für die Einlagerung.

Die Aufnahme in die ämtliche Niederlage kann nur bei einigen Grenz-Zollämtern Statt finden, da in der Regel nur bei Haupt-Zollämtern und Zoll-Legſtätten Niederlagen beſtehen. Andere Aemter ſind nur ermächtigt, Eingangsgüter, rückſichtlich deren die zur Einfuhr vor-

gezeichneten Beſtimmungen nicht vollſtändig erfüllt wurden, in Verwahrung zu nehmen.

§. 106.

Allgemeiner Geſchäftsgang.

Das Verfahren bei Aemtern, die rückſichtlich der Aufnahme von Waaren in die Niederlagen ein erweitertes Befugniß haben, iſt im Weſentlichen daſſelbe, welches für Haupt-Zollämter und Legſtätten im §. 58 angegeben iſt.

§. 107.

Hiebei iſt noch Folgendes zu bemerken:

Beſondere Bemerkungen:

a) Für die Dauer der ämtlichen Aufbewahrung von Anweisgütern iſt mit Ausnahme folgender Fälle kein beſtimmter Zeitraum feſtgeſetzt, und zwar:

a) Rückſichtlich der Dauer der Einlagerung.

1) Drei Monate vom Tage ihres Eintreffens für diejenigen Anweisgüter, welche durch die Poſtanſtalt aus dem Auslande, oder einem Zollausſchluſſe anlangen, und bei denen ſonſt kein Anſtand obwaltet. Zeigt der Empfänger, an welchen ſolche Gegenſtände gerichtet ſind, binnen dieſer Friſt nicht an, daß er die eingelangten Gegenſtände annehmen wolle, ſo müßte das Amt dieſelben nach Ablauf der genannten Friſt mittelſt der Fahrpoſt wieder an diejenige Poſtanſtalt zurückſenden, durch welche ſie in das Zollgebiet befördert wurden.

2) Vor Ablauf von drei Monaten aber würde die Zurückſendung geſchehen, wenn der Empfänger erklärt hat, daß er die eingelangten Gegenſtände nicht annehmen wolle; wenn ſich die Gegenſtände wegen ihrer Beſchaffenheit nicht zur Aufnahme in die ämtliche Niederlage eignen, oder wenn dieſe Gegenſtände in einen Zuſtand überzugehen drohen, der ihre ämtliche Verwahrung unzuläſſig macht, — und wenn in den beiden zuletzt genannten Fällen der Empfänger die Waaren nicht ſogleich, oder doch ſo lange es ihr Zuſtand geſtattet, erhebt.

b) Rückſichtlich der Zurückgabe der Sicherſtellung.

b) Die bei der Anweiſung geleiſtete Sicherſtellung wird nach der Uebernahme der Waare in die ämtliche Verwahrung unter folgenden Bedingungen von dem Amte zurückgeſtellt:

1) Die Zurückgabe der Sicherſtellung geſchieht erſt dann, wenn für die dem Ausſteller der Erklärung obliegenden Verbindlichkeiten eine neue Sicherſtellung geleiſtet, oder die Einfuhrverzollung für die Waare vollzogen worden iſt.

2) Die Zurückgabe der Sicherſtellung im Baren erfolgt in der Regel nach Abzug der entfallenden Gebühren und gegen ungeſtämpelte Quittung an den Waarenführer ausgenommen; wenn der Leiſter der Sicherſtellung bei ihrem Erlag ausdrücklich erklärt hätte, wo und an wen der erlegte Betrag zurückgeſtellt werden ſoll.

3) Die in Staatsobligationen geleiſtete Sicherſtellung wird von dem Eintrittsamte an denjenigen zurückerſtattet, der dieſelbe erlegte.

V. Verfahren bei Zoll-Legſtätten und Haupt-Zollämtern mit Rückſicht auf das Haupt-Zollamt Wien.

§. 108.

Arten des Verfahrens.

Zu dieſen im Innern des Landes befindlichen Zollanſtalten kann eine aus dem Auslande eingeführte Waare nur mittelſt Anweiſung gelangen, und das Verfahren bei denſelben richtet ſich daher nach dem Zwecke, nach welchem dieſelbe geſchah, je nachdem ſie nämlich:

A. Zur Verzollung oder

B. Zur Aufnahme in die ämtliche Niederlage erfolgte.

A. Verfahren bei der Verzollung *).

§. 109.

Bedingung für die Verzollung.

Die alſogleiche Vornahme der Verzollung kann nur unter den im §. 102 genannten Bedingungen eintreten.

§. 110.

Allgemeiner Geſchäftsgang.

Das Verfahren, welches für die Zollämter im Allgemeinen unter §§. 88 und 89 angedeutet wurde, gilt wohl auch für die Haupt-Zollämter und Zoll-Legſtätten, welche ſich keine Abweichung erlauben dürfen. Da jedoch bei ſolchen Zollſtätten für jede einzelne Amtshandlung eigene Beamte (Oberbeamte, Protokolliſten, Magazineure, Waarenbeſchauer oder Reviſoren, Calculanten, Caſſiere u. ſ. w.) beſtellt ſind, ſo wird die Verfahrungsweiſe bei ſelben nachſtehend näher bezeichnet:

a) Die Waaren-Erklärung und andere zur Ausweiſung dienenden Papiere (Frachtbriefe) ſind bei dem Amte abzugeben. Iſt zur Einfuhr der Waare auch eine beſondere Bewilligung (§. 19 und 20) erforderlich, ſo iſt dieſelbe zugleich zu überreichen. Der Beamte, welcher die Leitung führt, prüft ſie dann, und ſchreibt, wenn er ſie richtig befindet, auf die Erklärung die Beſchau zu, d. h. er ſchreibt auf die Erklärung den Namen derjenigen Beamten, welche die Beſchau vorzunehmen haben, (wenn er ſelbſt die weiteren Amtshandlungen nicht beſorgt), wodurch

b) die Partei zugleich die Bewilligung zur Abladung der Waare, um das weitere Zollverfahren beginnen zu können, erhält.

c) Von den bezeichneten Beamten wird die zollämtliche Unterſuchung (Beſchau) vorgenommen, und dieſes nach geſchehener Amtshandlung auf der Erklärung bemerkt.

d) Wäre die dem Zollverfahren unterzogene Waare, wie z. B. Nanking oder Bobbinet der ämtlichen Bezeichnung (Stämplung) unterworfen, ſo wird dieſe Bezeichnung an derſelben angebracht.

e) Iſt eine Waare geſtellt worden, bei welcher die Anlegung des

---

*) Dieſes Verfahren tritt auch ein, bei dem Bezuge aus der Niederlage (Freimachen, Auslagern) wovon im §. 114 Erwähnung nung geſchieht.

ämtlichen Verſchluſſes (d. i. die Verſieglung mit Wachs oder Bleiſiegel) ausdrücklich angeordnet iſt, oder wird ſie von der Partei verlangt, ſo muß der ämtliche Verſchluß angelegt werden.

f) Wenn nun dieß alles geſchehen iſt, hat ſich die Partei zu dem Amtstiſche zu begeben, wo die vorſchriftsmäßig entfallenden Gebühren berechnet und eingehoben werden.

g) Hierauf erhält die Partei eine ſchriftliche Beſtätigung (Zahlungs-Bollete) über das vollzogene Zollverfahren, wonach die Waare vom Amtsplatze oder aus der ämtlichen Niederlage fortgeſchafft werden kann.

Für Wien dienen folgende nähere Angaben:

Geſchäftsgang in Wien.

a) Wenn die Waare beim Haupt-Zollamte (auf der Hauptmauth in der Stadt am alten Fleiſchmarkte) angelangt iſt, begibt ſich die Partei oder der Waarenführer zum Oberamte (im erſten Stocke links), woſelbſt die Papiere abzugeben ſind.

b) Von dem leitenden Oberbeamten werden dieſelben dann ans Protokoll geſchickt, wo die Sendung vorgemerkt und die Anweisbollete zurückbehalten, ſodann aber die Erklärung zu dem Oberamte wieder zurückgeſchickt wird, welches die Beſchau zuſchreibt, wornach das weitere Verfahren rückſichtlich der Beſchau, Berechnung und Einhebung der Zollgebühr und Ausfertigung der Bolleten nach c in g eintritt.

Nur iſt zu bemerken, daß die Berechnung der Gebühr (Calculirung) bei verſchiedenen Amtstiſchen geſchieht, je nachdem die Waare auf dem einen oder dem andern Straßenzuge anlangte; und zwar iſt beſtimmt:

Die Geſchäfts-Abtheilung **A** (**A**-Tiſch) für den Straßenzug gegen Süden von Trieſt, Venedig, Italien;

Die Geſchäfts-Abtheilung **B** (**B**-Tiſch) für den gegen Weſten von Baiern, Schweiz u. ſ. w.

Die Geſchäfts-Abtheilung **C** (**C**-Tiſch) für den gegen Norden von Sachſen, Preußen, Pohlen und Rußland, u. ſ. w.

Die Geſchäfts-Abtheilung **D** (**D**-Tiſch) für den gegen Oſten von der Türkei, aus Trieſt über Ungarn und Siebenbürgen.

Dieſe ſämmtlichen Geſchäfts-Abtheilungen befinden ſich in dem beſagten Hauptzollamts-Gebäude im erſten Stock.

Die Geſchäfts-Abtheilung für die Baumwoll-Controle befindet ſich im zweiten Stock des kleinen Haupt-Zollamts-Gebäudes, welches an das große anſtoßt.

Die Caſſen, wo die Gebühren zu erlegen ſind, befinden ſich im erſtgenannten Locale.

§. 111.

Beſondere Bemerkungen.

a) rückſichtlich der Waaren-Erklärung.

Bei der Verzollung iſt außer dem im §. 89 Angeführten noch Folgendes zu bemerken:

a) Bei Legſtätten darf ohne Bewilligung der vorgeſetzten Behörde

weder die Verzollung von Waaren, über welche gar keine oder nur eine mangelhafte Waarenerklärung vorliegt, noch die Einlegung einer nachträglichen Erklärung an die Stelle der mangelhaften geſtattet werden. Ausgenommen hievon ſind jedoch nachſtehende Fälle, in welchen, wenn ſich im Standorte der Legſtätte eine Cameral-Gefällen- oder Bezirks-Verwaltung befindet, die Bewilligung zur Verzollung nach dem Ergebniſſe der zollämtlichen Unterſuchung (nach dem Beſchaubefunde), oder zur Annahme einer nachträglichen Erklärung ſtatt der mangelhaften, auch von dem Vorſtande der Bezirksverwaltung und inſofern dieß außer deſſen Wirkungskreiſe läge, von dem Vorſteher der Cameral-Gefällen-Verwaltung auf kurzem Wege ohne ein ſchriftliches Geſuch eingeholt werden kann, in welchem Falle dieſe Bewilligung auf der Waarenerklärung, oder ~~auf der~~ ſtatt derſelben eingelegten Urkunde angeſetzt wird:

1) Bei Gegenſtänden, welche mit der Poſtanſtalt ankommen, und zwar, falls dieſelben nicht zum Handel beſtimmt ſind, ohne Unterſchied der Zollgebühr; falls ſolche aber Handelsgüter ſind, wenn der von denſelben entfallende Zoll den Betrag von 25 fl. nicht überſteigt.

2) Bei Gegenſtänden, welche zum eigenen Bedarf für Perſonen von hohem Range eingeführt werden, und

3) Bei Gegenſtänden, welche von Reiſenden mitgeführt werden.

Dieſe Begünſtigung gilt jedoch keineswegs für außer Handel geſetzte Waaren, wenn die zu ihrer Einfuhr erforderliche Bewilligung mangelt.

Befindet ſich jedoch im Standorte der Legſtätte keine Cameral-Bezirks- oder Gefällen-Verwaltung, ſo kann in berückſichtigungswürdigen Fällen auch von den Oberbeamten der Legſtätte bei mangelhaften Erklärungen über Effecten der Reiſenden oder über Gegenſtände, welche in der Einfuhr erlaubt und nicht zum Handel beſtimmt ſind, und von denen der entfallende Zoll 10 fl. nicht überſteigt, die Einlegung einer nachträglichen Erklärung im kurzen Wege geſtattet werden.

b) rückſichtlich der Beſchau.

b) Zur zollämtlichen Unterſuchung (Beſchau) von Waaren auf einem andern als dem Amtsplatze muß die Bewilligung von dem Vorſteher der Gefällen-Landesbehörde eingeholt werden.

c) Nichtannahme der angewieſenen Waare.

c) Nimmt der Empfänger die angewieſene Waare nicht an, oder muß dieſelbe wegen obwaltenden Anſtänden in das Ausland wieder zurück geſchickt werden, wie dieß z. B. bei den von der Cenſursbehörde verbotenen Büchern der Fall iſt, ſo werden dieſelben als Durchfuhrgüter betrachtet und behandelt; es iſt jedoch, wenn dieſe Waaren über das nämliche Grenzamt, über welches ſie eingeführt wurden, binnen 6 Monaten vom Tage des Eintrittes, wieder in das Ausland zurücktreten, kein Durchfuhrzoll zu entrichten.

d) Belaſſung der Waare in der Niederlage.

d) Die Partei kann die Waare nach der Verzollung gegen nachträgliche Entrichtung des Lagerzinſes in der ämtlichen Niederlage belaſſen, wenn der Raum derſelben es geſtattet.

e) Rückſichtlich der Reiſenden.

e) Bei Legſtätten müſſen Reiſende auch außer den Amtsſtunden bei Tag und Nacht unaufgehalten abgefertigt werden.

B. Verfahren bei der Einlagerung.

§. 112.

Wann die Einlagerung Statt findet.

Die Aufnahme von Anweisgütern in die Niederlage findet Statt:

a) Wenn die Waare ausdrücklich zur ämtlichen Verwahrung angewieſen wurde, und

b) Wenn eine Waarenſendung zur Eingangsverzollung angewieſen wurde, die betreffende Partei aber nicht ſogleich nach der Ankunft der Waare im Amte zur Erfüllung aller Bedingungen der Einfuhrverzollung erſcheint, oder die vorgewieſenen Documente mangelhaft ſind.

§. 113.

Allgemeiner Geſchäftsgang.

Bei dem Eintreffen der Waare ſind die Papiere beim Oberamte abzugeben, welches die Bollete, welche die Waare begleitet, mit der Waarenerklärung vergleicht, und die Eintragung der Sendung in das Waarenprotokoll veranlaßt, und wenn bei dem Amte mehrere Magazine beſtehen, dasjenige beſtimmt, in welches dieſelben einzulagern ſind. Sodann verfügt ſich der Frächter oder die Partei zu dem betreffenden Magazine, und es wird daſelbſt die Einlagerung auf dieſelbe Weiſe vorgenommen, wie dieß im §. 58 ausführlich angegeben worden iſt.

§. 114.

Beſondere Bemerkungen.

Außer dem im §. 107 Erinnerten muß noch Folgendes erwähnt werden:

Es ereignet ſich bei Legſtätten und namentlich in Wien häufig der Fall, daß die in den ämtlichen Niederlagen abgelegten Waaren nicht auf einmal, ſondern theilweiſe bezogen oder an ein anderes Amt angewieſen, dann daß Gegenſtände, welche eigentlich keiner Zollentrichtung unterliegen, aus Anlaß der Verzehrungſteuer oder der Waarencontrole eingelagert werden.

a) Theilweiſer Bezug (Auslagerungen — Freimachen) von eingelagerten Gütern.

Will man Gegenſtände theilweiſe auslagern, oder — wie man zu ſagen pflegt — freimachen, ſo erhebt man bei der betreffenden Geſchäfts-Abtheilung die Mauth-Documente, verfügt ſich damit zum Oberamte und bezeichnet denjenigen Theil der Waare, welchen man zu beziehen wünſcht. Die Nummern der zu bezeichnenden Colli werden dann auf irgend eine Weiſe (in Wien durch Unterſtreichen) auf der Anweisbollete bezeichnet, und ein Beſchauer zugeſchrieben. Dieſen hat man nun zunächſt im Magazine aufzuſuchen, und ihm die Mauth-Documente, wenn man dieſelben (was nicht überall geſchieht) ſelbſt zur Ueberbrin-

gung ins Magazin erhalten haben ſollte, auszufolgen. Der Beſchauer verfaßt dann aus den übergebenen Documenten einen Auszug auf ämtlich geſtämpeltem Papier, das ſogenannte Laufzettel, welcher nichts weiter als die Erklärung in Betreff des zu beziehenden Theiles der Waare enthält. Auf dieſen Laufzettel wird dann die Verzollung ebenſo, wie dieß unter §. 110 und 111 angegeben ward, vorgenommen.

b) Einlagerung aus Verzehrungs-ſteuer-Rückſichten.

Die Einlagerung aus Verzehrungſteuer-Rückſichten kann nur bei geſchloſſenen Städten (welche Steuer-Linien haben) eintreten, wenn in denſelben — wie in Wien — das Zollamt zugleich ein Verzehrungſteuer-Amt iſt. Die Amtshandlung wird dann ganz ſo wie bei der Verzollung gepflogen, nur erhält man ſtatt der Zollbollete eine Steuerbollete.

c) Einlagerung aus Control-Rückſichten.

Wurde endlich eine Waare aus Controlrückſichten eingelagert, ſo kann ſie auf ähnliche Weiſe frei gemacht werden; ſobald die Siegel der Collien von dem hierzu beauftragten Beamten abgeſchnitten wurden, und die Beſchau vollzogen worden iſt. Ueber die in ſolchen Fällen zu entrichtende Niederlagsgebühr erhält man als Quittung eine „Bollete über Nebengebühren.“

Zweiter Abſchnitt.

Von der Waaren-Ausfuhr.

§. 115.

Allgemeine Beſtimmungen.

Die auszuführenden Waaren müſſen ebenfalls bei den Zollämtern angemeldet, dort vorſchriftsmäßig behandelt und nach dem Tarife gegen Empfang einer Ausfuhr-Bollete verzollt werden.

Dieſe Meldung und Verzollung kann entweder an der Grenze, oder auch bei einer Legſtätte oder Haupt-Legſtätte, daher im Innern des Landes geſchehen.

I. Verfahren bei der Ausfuhr über Grenz-Zollämter.

§. 116.

Vorerinnerung rückſichtlich: a) der Befugniſſe der Aemter.

Bei der Ausfuhr über Grenz-Zollämter hat man (§. 6) wohl zu unterſcheiden, ob das Amt zur Vornahme der Verzollung berechtigt ſey oder nicht, weil im letzteren Falle entweder ein anderer Weg eingeſchlagen oder die Ausfuhr-Verzollung im Innern des Landes (bei einer Legſtätte oder Haupt-Legſtätte) vorgenommen werden müßte. Auch gilt hier alles das, was in den §§. 8 bis 12 dieſes Buches über die allgemeinen Bedingungen des zollpflichtigen Verkehres geſagt worden iſt.

Wenn Waaren in ein Freihafensgebiet, oder in einen Zollausſchluß (§. 3) ausgeführt werden, ſo ſind ſie eben ſo zu betrachten, als wenn ſie unmittelbar ins Ausland gingen. b) der Ausfuhr in Freihäfen und Zollausſchlüſſe.

Einige Waarenartikel dürfen nicht in das Ausland verführt werden, d. i. die Ausfuhr ſolcher inländiſchen oder ausländiſchen, jedoch durch die Einfuhrverzollung naturaliſirten Gegenſtände iſt verbothen. c) Der in der Ausfuhr verbothenen Waaren.

Welche dieſes ſind, zeigt der allgemeine Zolltariff, in welchem bei ſolchen Gegenſtänden ſtets in der Ausfuhr das Wort „Verbothen“ beigeſetzt iſt.

Solche Gegenſtände dürfen nur gegen eine beſondere Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer ausgeführt werden. Muſter I.

§. 117.

Sobald der Verſender oder Frächter auf dem Amtsplatze des Grenz-Zollamtes angelangt iſt, übergibt er dem Beamten oder dem hierzu aufgeſtellten Finanzwach-Aufſeher die Waaren-Erklärung. Die letztere geſchieht ſchriftlich nach den in den §§. 25 und 26 angegebenen Regeln. Allgemeiner Geſchäftsgang.

Die Frachtbriefe und ſonſtigen zur Ausweiſung der Ladung dienenden Papiere dürfen dem Verſender oder Frächter nicht abgefordert werden, übergibt er ſie aber freiwillig, ſo muß das Amt dieſelben auch übernehmen.

Die ſchriftliche Erklärung muß das Amt in jedem Falle annehmen; aber es iſt nicht in allen Fällen erforderlich, die Waaren ſchriftlich zu erklären; ſondern man kann dieß auch unter den im §. 28 angegebenen Verhältniſſen mündlich thun, wo dann die mündliche Erklärung auf die daſelbſt angedeutete Weiſe ämtlich in eine ſchriftliche verwandelt wird.

Der Beamte berechnet ſodann von den ſchriftlich oder mündlich erklärten Waaren den Ausgangszoll (§. 38 bis 44 und 118, e), fertigt hierüber eine Ausfuhr-Bollete (§. 45 und 47) aus, und nimmt dann entweder ſelbſt die Beſichtigung der Waare (Beſchau-Reviſion) vor, oder läßt ſie von einem Aufſeher vornehmen. Zu dieſer Unterſuchung muß jedesmal der Ausſteller der Erklärung oder der Waarenführer zugezogen werden. Uebrigens iſt die Beſchau der Ausfuhrgüter in der Regel nur eine g e n a u e ä u ß e r l i c h e (§. 76) und die i n n e r e U n t e r ſ u ch u n g hat ſich, wenn kein Verdacht eines Unterſchleifes obwaltet, nur auf einen Theil der Ladung, auf deſſen Auswahl der Partei kein Einfluß zuſteht, zu beſchränken.

Eine beſonders genaue Unterſuchung durch zwei Beamte, oder wenn bei dem Amte nur ein Beamter beſteht, durch einen Beamten und einen Aufſeher wird vorgenommen:

1) Bei roher und geſponnener Seide.

2) Bei Waaren, die nach dem Werthe erklärt werden, oder bei welchen bereits der Verdacht einer Gefälls-Uebertretung vorhanden iſt.

3) Wenn die Sendung aus Waaren beſteht, zu deren Ausfuhr eine beſondere Bewilligung erforderlich iſt.

Ergibt ſich bei der Beſchau kein Anſtand, und waltet auch ſonſt kein Bedenken ob, ſo wird der Partei die Bollete ausgehändigt, und die Waare kann dann ohne Weiteres vom Amtsplatze weggebracht und über die Zoll-Linie ausgeführt werden.

§. 118.

Beſondere Bemerkungen rückſichtlich einiger Ausnahmen.

Uebrigens können bei der Waaaren-Ausfuhr über Grenzämter auch noch folgende, von der allgemeinen Regel abweichende Fälle vorkommen:

a) Bei minder weſentlichen Mängeln der Erklärung.

Sollte die Erklärung den Namen und Wohnſitz des Verſenders der Waare, oder den Ort, an den die Verſendung geſchieht, nicht enthalten, und weder von dem Frächter, noch aus den beigebrachten Papieren hierüber der Aufſchluß zu entnehmen ſeyn, ſo kann in dem erſten dieſer beiden Fälle die Waare der Amtshandlung unterzogen werden, wenn der Frächter oder Schiffer die Erklärung im eigenen Namen einbringt, oder dieſelbe, wenn ſie bereits ſchriftlich vorliegt, unterſchreibt. In Abſicht auf den Ort der Beſtimmung der Waare braucht der Waarenführer nur im Allgemeinen das Land oder die Gegend zu bezeichnen, wohin er die Waare bringt.

b) Bei Reiſenden.

Ueber Gegenſtände, welche Reiſende zu ihrem Gebrauche mit ſich führen, werden die Mängel der Erklärung, in ſo fern ſie nicht die Zahl der Päcke und Behältniſſe, oder die Beſchaffenheit und Menge der Waaren betreffen, von Amtswegen ergänzt.

c) Bei weſentlichen Mängeln der Erklärung.

Enthält die Erklärung an den äußeren Erforderniſſen ein Gebrechen, oder an den inneren Erforderniſſen einen Mangel, den das Amt nicht ſelbſt ergänzen darf; iſt zur Ausfuhr der Waare eine beſondere Bewilligung erforderlich (§. 116, c) und würde dieſelbe nicht beigebracht, oder iſt endlich die Waare von einer Gattung und Menge, welche bei dem Amte nicht verzollt werden darf, ſo iſt daſſelbe berechtigt zu fordern, daß die Waare von dem Amtsplatze hinweg gebracht, aber nicht etwa der Weg gegen die Zoll-Linie eingeſchlagen werde.

d) Bei Verſchiedenheit zwiſchen den Papieren und der Erklärung.

Wenn das Amt zwiſchen dem Inhalte der Erklärung und jenem der vom Waarenführer freiwillig übergebenen Papiere eine Verſchiedenheit entdeckt, ſo muß der Waarenführer darüber eine befriedigende Aufklärung geben, und es wird jener Theil der Sendung, bei welchem ſich die Verſchiedenheit zeigte, einer aufmerkſamen Unterſuchung unterzogen.

Um der Waaren-Ausfuhr jede zuläſſige Erleichterung zu gewähren, hat die Saatsverwaltung den Parteien den Vortheil zugeſtanden, daß von den im Ausgange ſowohl in das Ausland, als auch in die Länder der ungariſchen Krone vorkommenden Gütern bei der Vornahme der Ausfuhr-Amtshandlung an den vorgeſchriebenen Nebengebühren, des Zettelgeldes, der Siegeltaxe, dann der Waggebühr nie ein, den gebührenden Ausgangszoll überſteigender Betrag eingehoben werden darf. e) Bei Abnahme des Zolles (Nebengebühren-Nachlaß).

Der Betrag, um den die gedachten Nebengebühren, nämlich bei einer Ausfuhrzoll-Expedition vereint höher, als die Ausgangs-Zollgebühren ſelbſt entfallen, iſt von der Partei nicht zu fordern.

In dem Falle aber, wo auf Anſuchen oder wegen Verſchulden der Partei, nachdem die vorſchriftmäßige Ausfuhr-Amtshandlung bereits gepflogen ward, eine neue Bollete ausgefertigt, die Abwage vorgenommen, oder die Anlegung der Siegel erneuert werden muß; ſind die dießfälligen Gebühren ohne Rückſicht auf die Größe des Ausgangszolles nach den beſtehenden Beſtimmungen einzuheben.

Insbeſondere iſt daher auch in jenen Fällen, wo wegen des, bei der Beſchau entdeckten Mehrbefundes eine neue Bollete über den letztern ausgefertigt wird, nach Maß der in dieſer Bollete enthaltenen Waarenmenge die Waggebühr und das Zettelgeld in dem allgemein vorgeſchriebenen Ausmaße einzuheben, da die Ausſtellung dieſer Bollete wegen Verſchulden der Partei geſchieht.

Rückſichtlich der auf dem Grunde der Erklärung in ſolchen Fällen ausgefertigten Zoll-Expedition, wo nämlich kein Strafzoll eintritt, findet hingegen die obige Milderung der Nebengebühren Anwendung.

Iſt endlich die auszuführende Waare von der Gattung derjenigen, deren Austritt die Partei zu erweiſen verpflichtet iſt, ſo muß die Sendung ohne Aufenthalt und unmittelbar von dem Zollamte aus über die Zoll-Linie gebracht, und dieſelbe darf in dem Raume zwiſchen dieſem Amte und der Grenze nicht abgelegt werden. Beſteht vor dem Grenz-Zollamte ein Anſageposten, ſo wird die Sendung ſolcher Ausfuhrgüter auf dem Rücken der Bollete an den Anſageposten angewieſen, welcher die Waare mit der Bollete vergleicht, und dieſelbe nach erfolgter Bemerkung der Zeit des Eintreffens entläßt. Rückſichtlich der Begleitung ſolcher Sendungen vom Grenz-Zollamte zum Anſageposten gilt das im §. 82 Angeführte. f) Beim Austritte der Waare.

Hindert ein unvorhergeſehenes Ereigniß den Austritt, ſo iſt die Sendung ohne Aufſchub zu dem Amte zurück zu ſchaffen, und daſelbſt in ämtliche Verwahrung zu nehmen. g) Bei Verhinderung des Austrittes.

Auf Grenzgewäſſern dürfen die Ausfuhrgüter vor ertheilter ſchrift- h) Auf Grenzgewäſſern.

licher Bewilligung des Amtes nicht in die Fahrzeuge verladen werden, und es muß bei dieſer Verladung immer ein Zollbeamter, oder Diener zugegen ſeyn.

II. Verfahren bei Zoll-Legſtätten und Haupt-Zollämtern, mit Rückſicht auf das Haupt-Zollamt Wien.

§. 119.

Bedingung für die Ausfuhr=Behandlung bei Aemtern im Innern des Landes.

Es iſt geſtattet, inländiſche Erzeugniſſe oder Gegenſtände ausländiſchen Urſprunges, welche im vorſchriftsmäßigen Wege bezogen wurden, und in den inneren Verkehr übergingen, bei einem nicht unmittelbar an der Zoll=Linie aufgeſtellten Zollamte zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete zu erklären. Das Amt hat dann hierüber das, für die Waarenausfuhr vorgeſchriebene Verfahren zu pflegen, und die Waare an ein Grenz=Zollamt zur Ueberwachung des wirklichen Austrittes über die Zoll=Linie, und Falls der Ausfuhrzoll nicht berichtigt worden wäre, zu deſſen Einhebung anzuweiſen.

Bei dieſer Anweiſung iſt keine Sicherſtellung zu leiſten.

Uebrigens gilt auch hier das im §. 116 rückſichtlich der Waarenausfuhr über Grenz=Zollämter Bemerkte.

§. 120.

Allgemeiner Geſchäftsgang beim Amte im Innern des Landes.

Der allgemeine Geſchäftsgang bei der Ausfuhr=Verzollung im Innern des Landes iſt folgender:

Dem Oberamte wird die Waaren=Erklärung überreicht (§. 117) und darauf von einem der Oberbeamten ein Waarenbeſchauer zugeſchrieben; d. h. der Name desjenigen Beamten angemerkt, der die Beſichtigung der Waare vornehmen, und die allenfalls nöthigen Siegel (den ämtlichen Verſchluß) daran anlegen laſſen ſoll. Dieſe Beamten halten ſich gewöhnlich in den ämtlichen Niederlagen auf. Man läßt nun die Beſchau (§. 117) vornehmen, und die Siegel anlegen, was in folgenden Fällen nothwendig iſt:

1) Wenn der Ausſteller der Erklärung oder der Waarenführer die Anlegung des Verſchluſſes anſucht.

2) Wenn es ſich um ein Geſchäft handelt, zu Folge deſſen der Ausſteller der Erklärung verpflichtet iſt, den Zollbehörden den erfolgten Austritt der Waare auszuweiſen.

3) Wenn die Zollgebühr bei dem anweiſenden Amte nicht entrichtet wurde.

4) Wenn die Waare zur Gattung derjenigen Gegenſtände gehört, rückſichtlich welcher die Anlegung des ämtlichen Verſchluſſes bei den Verſendungen im innern Verkehre angeordnet iſt. (Siehe 4. Hauptſtück.)

Das Anſuchen um Anlegung des ämtlichen Verſchluſſes kann

von der Partei entweder in der Erklärung oder mündlich angebracht werden.

Dann wird von der betreffenden Geſchäfts-Abtheilung, wenn der Zoll (§. 38 bis 44 und 118, e) gleich bezahlt wird, die Ausfuhr-Zahlungs-, oder, wenn der Zoll erſt beim Austrittsamte eingehoben werden ſoll, die Anweiſungs-Bollete erfolgt, von welcher begleitet die Waare ihren Weg antreten kann.

Bei dem Wiener Haupt-Zollamte, bei welchem der Geſchäftsgang ganz nach der eben angedeuteten Weiſe gepflogen wird, beſtehen dermalen 19 Geſchäfts-Abtheilungen für die Ausfuhr, und zwar: *Geſchäftsgang in Wien.*

1. 2. } Abtheilung zur Verſendung ins Ausland überhaupt.
3. „ „ nach der Türkei.
4. „ zur Loſung ins Ausland.
5. „ von der Appretur ins Ausland.
6. „ aus Ungarn durch Oeſterreich ins Ausland.
7. 8. 9. } „ nach Ungarn.
10. „ auf Loſung nach Ungarn.
11. „ von der Appretur nach Ungarn zurück.
12. „ von der Loſung aus dem Auslande zurück.
13. „ von der Loſung aus Ungarn zurück,
14. „ zur Anweiſung über Trieſt.
15. „ „ über Salzburg und Baiern nach Tirol.
16. „ „ durch Ungarn nach Oeſterreich, Steiermark.
17. 18. 19. } „ zur Verſendung im Inlande mittelſt Erſatzbolleten.

Rückſichtlich des Transportes und Stellung einer dergeſtalt beamtshandelten Waare zu dem Austrittsamte iſt dann Folgendes zu beobachten: *Regeln für den Transport und Austritt der Waare.*

Die unter ämtlichen Verſchluß gelegten, zur Ausfuhr aus dem Zollgebiete beſtimmten Gegenſtände müſſen auf der durch die Bollete vorgezeichneten Straße, binnen der darin ausgedrückten Zeitfriſt zu dem Amte an das dieſelben angewieſen ſind, gebracht werden. Die Stellung derſelben zu Aemtern, die auf dem Zuge bis zu dem Austrittsamte gelegen ſind, zum Behufe der äußeren Beſichtigung iſt nicht zu fordern, wenn ſolche nicht in die Reihe derjenigen Waaren gehört, für welche dieſe Stellung zur Ueberwachung (Controle) des Verkehres angeordnet iſt. (Siehe 4. Hauptſtück). *a) Beobachtung der vorgezeichneten Straße und Zeitfriſt.*

b) Verfahren bei dem Grenzzollamte, an das die Waare angewieſen war.

Sobald der Waarenführer bei dem, in der Bollete bezeichneten Grenz-Zollamte anlangt, hat er ſeine Ausfuhr-Bollete vorzuweiſen.

Iſt nun die Sendung zur rechten Zeit eingetroffen, ſo pflegt das Austrittsamt auf Grundlage dieſer Bollete die Unterſuchung, wie ſelbe im §. 117 beſchrieben worden iſt; hebt, wenn der Ausfuhrzoll noch nicht entrichtet worden iſt, denſelben ein, ſtellt darüber eine gedruckte Quittung (Zollquittung) aus, und beſtätiget auf dem Rücken der Bollete den Zeitpunct, in welchem die Waare bei dem Amte eingetroffen iſt, und den zum wirklichen Austritt bewilligten Zeitraum.

Wenn es ſich um Waaren handelt, deren Austritt erwieſen werden muß, ſo werden ſelbe gleich den Durchfuhrgütern im Austritte (3. Abſchnitt) behandelt.

Iſt aber die Sendung erſt nach Ablauf der vorgezeichneten Friſt eingetroffen, ſo ſind folgende zwei Fälle zu unterſcheiden:

1) War die Waare nicht geſiegelt (plumbirt), und vermag der Waarenführer nicht zu beweiſen, daß er durch ein zufälliges Ereigniß am Austritte in der vorgezeichneten Zeit verhindert worden ſey; ſo muß ohne Weiteres die Zollgebühr noch einmal bezahlt werden. Das Austrittsamt pflegt dann die Amtshandlung ganz nach §. 117 und ohne Rückſicht auf die vorausgegangene Anweiſung.

Muſter K.

Jedoch kann man nachträglich bei der betreffenden Cameral-Bezirks-Verwaltung einkommen, welche den nochmal entrichteten Zollbetrag zur Zurückzahlung, oder das Amt zur zollfreien Behandlung der Waare anweiſet, wenn glaubwürdig dargethan wird, daß die Waarenſendung dieſelbe ſey, welche zur Ausfuhr angewieſen wurde, und wenn kein Verdacht entſteht, daß die Sendung bereits heimlich über die Grenze geſchafft worden wäre.

2) Iſt die Waare ämtlich verſchloſſen, ſo ſieht das Austrittsamt nur darauf, ob der ämtliche Verſchluß unverletzt iſt, und ob der äußere Zuſtand der Waare nicht ein Bedenken erregt; nimmt dann die genaue innere Beſchau eines Theiles der Sendung vor, und geſtattet ſodann, wenn alles richtig befunden ward, den freien Austrit.

c) Verfahren bei dem Grenz-Zollamte, an das die Waare nicht angewieſen war.

Kommt die Sendung zu einem andern Amte, als an das ſie angewieſen war, ſo muß, ob die Waare verſiegelt war oder nicht, die Amtshandlung ganz nach §. 117 vorgenommen, und die Zollgebühr ohne Weiteres nochmal bezahlt werden.

d) Verluſt der Ausfuhr-Bollete.

Wenn der Frächter die Ausfuhrbollete verliert oder aus was immer für einer Urſache nicht zum Austrittsamte mitbringt, ſo wird, wenn ſich die Waare unter ämtlichem Verſchluſſe befindet, der Austritt über die Zoll-Linie gegen Vornahme der vorgeſchriebenen Beſchau und gegen Sicherſtellung des Ausfuhrzolles geſtattet; im entgegengeſetzten

Falle aber, wenn nämlich die Waare ganz unverſiegelt war, wird die vollſtändige Amtshandlung für die Ausfuhr (§. 117) beim Grenz-Zollamte gepflogen. Aber auch auf dem Wege vom Grenzamte bis zu dem allenfalls vor dieſem aufgeſtellten Anſageposten muß die Bollete gut bewahret werden, weil auch dieſer ſonſt den Austritt nicht geſtatten dürfte.

§. 121.

Beſondere Bemerkungen rückſichtlich der Belaſſung der Waare im Zollgebiete.

Es kann ſich auch der Fall ereignen, daß man eine bereits zur Ausfuhr angewieſene Waare wieder im Zollgebiete zu belaſſen wünſcht, und dieß braucht auch gar keine weitere Förmlichkeit, im Falle die Waare nicht etwa unter ämtlichen Verſchluß gelegt war; nur wird die bereits bezahlte Zollgebühr nicht mehr zurückerſtattet. Ward hingegen die Waare ämtlich geſiegelt (plumbirt), ſo muß ſie, wenn man dieſelbe im Zollgebiete belaſſen will, zu einer Zoll-Legſtätte geſtellt, und hier die Belaſſung der Waare im Zollgebiete ſchriftlich angezeigt werden. (Muſter L.) Das Amt nimmt dann den ämtlichen Verſchluß ab, zieht die Ausfuhr-Bollete ein, und erſtattet, nachdem der Verſchluß unverletzt gefunden und ſich überzeugt wurde, daß der Gegenſtand der Menge und Beſchaffenheit nach derſelbe ſey, über den die Bollete ausgeſtellt wurde, den bei der Anweiſung erlegten Ausfuhrzoll zurück.

Dritter Abſchnitt.

Von der Waaren-Durchfuhr.

§. 122.

Allgemeine Beſtimmungen.

Der Durchzug durch das Gebiet des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates iſt allen, ſelbſt den im inneren Verkehr außer Handel geſetzten Waaren geſtattet. Eine Ausnahme hiervon machen die Staats-Monopols-Gegenſtände: Salz, Tabak, Salniter und Schießpulver, welche nur gegen vorher eingeholte Päſſe der Gefällsbehörden und (Muſter M.) — rückſichtlich des Pulvers und Salniters — der Artillerie-Diſtricts-Kommanden durchgeführt werden dürfen.

Die Durchfuhrgüter unterliegen bei dem Eintritte, Durchzuge und Austritte der zollämtlichen Aufſicht; und es iſt dafür eine eigene, obgleich ſehr geringe Durchfuhr-Zollgebühr (Tranſito-Zoll) zu entrichten, welche nach dem Durchfuhr-Zoll-Tariffe vom Jahre 1829 bemeſſen wird.

a) Einhebung des Durchfuhrzolles.

Der Partei wird freigeſtellt, den Durchfuhrzoll entweder unmittelbar bei dem Eintritts-Zollamte zu entrichten, oder ſich mit der Zahlung an eine Legſtätte, über welche die Waare zieht, oder endlich an das Austritts-Zollamt anweiſen zu laſſen.

Bei denjenigen Land- und Waſſerſtraßen-Zügen, in Anſehung

derer wegen des Tranſito überhaupt, oder wegen des Tranſito-Zolles gewiſſer Artikel Staasverträge beſtehen, iſt ſich an die Beſtimmungen dieſer Verträge zu halten.

b) Nebengebühren. Außer dem Durchfuhrzolle iſt für die vorgeſchriebene zollämtliche Amtshandlung keine Nebengebühr zu entrichten.

c) Ladung der Durchfuhrgüter. Durchfuhrgüter dürfen zugleich mit Ein- und Ausfuhrgütern verladen und verführt werden. In dieſem Falle iſt aber die ganze Ladung und Fuhre rückſichtlich der einzuhaltenden Richtung an die für den Durchzug beſtehenden Vorſchriften gebunden. In einem Behältniſſe dürfen Durchfuhrgüter mit Ein- und Ausfuhrwaaren nicht verpackt ſeyn. Wenn ſolche Waarenpäcke vorkommen ſollten, ſo müßten dieſelben von den Grenz-Zollämtern zurückgewieſen werden.

I. Verfahren beim Eintritte über die Zoll-Linie.

§. 123.

Allgemeiner Geſchäftsgang. Der Geſchäftsgang bei der zollämtlichen Behandlung der Durchfuhrgüter iſt beim Eintritt in das Zollgebiet im Allgemeinen ganz derſelbe, wie bei den Eingangs-Anweis-Gütern, und es gilt daher hierüber Alles, was über die Ueberſchreitung der Zoll-Linie und über die Anweiſung der Waaren zur Einfuhr in den §§. 80 bis 85 dann 90 bis 93 dieſer Anleitung geſagt worden iſt.

§. 124.

Beſondere Bemerkungen: Nebſt den für die Anweiſung der Waaren zur Eingangs-Verzollung beſtehenden Vorſchrift iſt aber für Durchfuhrſendungen noch beſonders Folgendes angeordnet:

a) Wegen der Erklärung. Das zweite Exemplar der Waaren-Erklärung, und wenn dieſe mündlich erfolgte, eine ämtlich beglaubigte Abſchrift der Regiſter-Verbuchung (Siehe §. 93) wird der nächſten Zoll-Legſtätte, zu welcher die Sendung geſtellt werden ſoll, oder wenn dieſelbe keine Legſtätte berührt, dem Zollamte, über welches die Waare auszutreten hat, unmittelbar durch die Poſt, oder durch diejenige Anſtalt zugeſendet, welche zur Mittheilung des ämtlichen Schriftenwechſels beſteht. Wenn die Waaren mit dem Poſtwagen abgehen, wird das zweite Exemplar verſiegelt dem Conducteur mit der Aufſchrift an das betreffende Amt zugleich mit der Bollete übergeben.

b) Wegen der Ueberwachung. Ueberdieß wird einer jeden ſolchen Sendung durch das Eintrittsamt bis zum erfolgten Austritte oder bis zur Vornahme einer neuen Amtshandlung bei einem Amte im Innern des Landes ſorgfältig nachgeforſcht, und zwar auf eine ſo bündige und überſichtliche Weiſe, daß es unmöglich wäre, eine Durchfuhrſendung im Inlande heimlich abzulegen, ohne daß es die betreffenden Behörden binnen wenigen Tagen entdecken müßten.

II. Verfahren während des Transportes.

§. 125.

Allgemeiner Geſchäftsgang.

Im Allgemeinen ſind die durch das Zollgebiet durchziehenden oder ſogenannten Tranſito-Waaren an dieſelben Beſtimmungen gebunden, welchen die zur Eingangs-Verzollung angewieſenen Waaren (Conſumo-Anweisgüter) auf dem Transporte unterliegen.

Dieſe Beſtimmungen ſind bereits in den §§. 94 bis 100 ausführlich behandelt worden, und es wird daher jeder hierher bezügliche Aufſchluß, mit Ausnahme der im folgenden §. angegebenen Abweichungen, dort zu ſuchen ſeyn.

§. 126.

Beſondere Bemerkungen: a) Beſchau.

Die Durchfuhr-Waaren müſſen nebſt ihrer Stellung zu der erſten Legſtätte, welche ſie auf ihrem Zuge berühren (§. 94 unter a) auch bei der letzten Legſtätte, welche auf der Straße vor dem zum Austritte beſtimmten Amte liegt, geſtellt werden. Dort wird von jeder Durchfuhrſendung wenigſtens Ein Pack oder Ein Behältniß, auf welches dem Waarenführer kein Einfluß zuſteht, abgewogen, eröffnet und ſein Inhalt beſichtigt. Von dieſer Stellung zu der letzten Legſtätte ſind jedoch die im §. 95 dieſer Anleitung bezeichneten Sendungen befreit.

b) Abgang der Erklärung.

Sollte das zweite Exemplar der Waaren-Erklärung (Siehe §. 93) bei jener Legſtätte, zu welcher ſich eine Durchfuhrwaare auf ihrem Zuge ſtellen muß, zu der Zeit, wo die Waare daſelbſt eintrifft, noch nicht angelangt ſeyn, ſo darf aus dieſem Grunde — den Fall eines wichtigen Bedenkens gegen die Richtigkeit oder Echtheit der Bollete ausgenommen — die Waare im weiteren Zuge nicht aufgehalten werden, doch wird von der Legſtätte, bei welcher dieſer Fall eintrat, jenem Amte, zu welchem die Waare auf ihrem weiteren Zuge zunächſt zu ſtellen iſt, ein Auszug aus den ämtlichen Protokollen zugeſchickt; wenn das zweite Exemplar der Erklärung binnen weiterer acht Tage noch nicht einlangt, darüber ferner nachgeforſcht, und das allenfalls ſpäter eingelangte der Waare nachgeſendet.

c) Ausſtellung einer neuen Bollete.

Bleibt eine Durchfuhrwaare während des Transportes durch eine längere Zeit als Einen Monat in der ämtlichen Niederlage, ſo muß ſie bei ihrer Weiterſendung mit einer neuen Durchfuhr-Bollete begleitet werden.

d) Verzollung der Durchfuhrwaaren zum Eingange.

Will man eine Durchfuhrwaare im Inlande behalten, daher zum Eingange (Conſumo) verzollen, ſo ſind zwei Fälle möglich: es iſt nämlich entweder die Waaren-Erklärung nach den Maßſtäben des Einfuhr-Zolltariffes oder nur nach jenen des Durchfuhr-Zolltariffes verfaßt. Im erſteren Falle braucht man bloß den Entſchluß, die Waare

6*

zum Eingange (Conſumo) verzollen zu wollen, dem betreffenden Amte mündlich zu eröffnen, und das weitere Verfahren geht dann ganz nach §§. 102 bis 104 oder 109 bis 111 vor ſich. Im zweiten Falle jedoch, wenn die Erklärung nach den Beſtimmungen des Durchfuhr-Zolltariffes verfaßt iſt, muß, ohne daß es hierzu, außer dem Falle des Bezuges außer Handel geſetzter Waaren, einer Bewilligung bedarf, zur Einfuhrverzollung eine neue, vorſchriftmäßig eingerichtete Waaren-Erklärung nach den Benennungen und Maßſtäben des Einfuhr-Zolltariffes in einfacher Ausfertigung eingelegt werden.

Sollte dem Amte, bei welchem man die Eingangs-Verzollung vornehmen will, das zweite Exemplar der bei dem Grenzamte eingelegten, nach den Beſtimmungen des Durchfuhr-Zolltariffes abgefaßten Erklärung noch nicht zugekommen ſeyn, ſo darf aus dieſem Grunde, wenn die Waare mit einer vollſtändigen Durchfuhr-Bollete verſehen iſt, und gegen dieſe Bollete kein Bedenken obwaltet, das Verfahren der Einfuhr-Verzollung nicht verweigert werden; jedoch wird die ſpäter eingebrachte Erklärung mit der zur Einfuhr-Verzollung überreichten ämtlich verglichen, und man muß jeden weſentlichen Unterſchied zwiſchen dieſen beiden Erklärungen verantworten.

Der Durchfuhrzoll, wenn er bereits erlegt wurde, wird bei der Entrichtung des Einfuhrzolles zurückbezahlt.

III. Verfahren beim Austritte aus dem Zollgebiete.

§. 127.

Amtshandlung des Austrittsamtes: a) Beſchau.

Das Austritts-Zollamt überzeugt ſich, ob die Waare zu allen Zoll-Legſtätten und Aemtern an der Zwiſchen-Zoll-Linie, an welche dieſelbe angewieſen war, geſtellt worden iſt, beſichtigt die Schnüre und Siegel, dann die Zeichen und Nummern, zählt und wägt die Behältniſſe ab, und pflegt endlich die Beſchau ganz in der Art, welche für den Eintritt der Durchzugsgüter vorgezeichnet iſt.

Wurde die Stellung der Waare bei der letzten, vor dem Austrittsamte befindlichen, auf der Bollete angewieſenen Zoll-Legſtätte unterlaſſen; ſo müſſen unter Beiziehung der Ortsobrigkeit und zweier Individuen von dem nächſten Poſten der Grenzaufſicht alle Colli geöffnet, und die Waaren genau beſchaut werden.

b) Tranſito-Austritts-Bollete.

Wird bei dem Austrittamte Alles in Richtigkeit gefunden, ſo fertigt daſſelbe der Partei gegen Abnahme der Durchzugsbollete eine Durchfuhr-Austritts-Bollete, und zwar in einem zweifachen Exemplare aus, deren eines zur Zurückſendung an das Amt, welches die Durchzugsbollete ausſtellte, und das zweite für die Partei beſtimmt iſt.

c) Zurückſtellung des Depoſitum.

Ward die Sicherſtellung im Baren geleiſtet; ſo ſtellt das Aus-

trittsamt den nach Abzug der entfallenden Gebühren verbleibenden Betrag der Partei gegen Quittung zurück, wenn dieſelbe es nicht vorzieht, den Erlag bei dem Eintrittsamte zu erheben. Wäre das Austrittsamt nicht mit der erforderlichen Barſchaft verſehen, um die Zahlung zu leiſten; ſo weiſet dasſelbe die Partei ſchriftlich an die vorgeſetzte Zollbehörde.

Nach Beibringung der Durchfuhr-Austritts-Bollete wird die in Staats-Obligationen geleiſtete Sicherſtellung von dem Eintrittsamte zurückerſtattet.

Wurde der Durchfuhrzoll bei dem Austrittsamte entrichtet; ſo iſt dieſes in der Bollete auszudrücken, gleich wie auch der Betrag der zurückerſtatteten baren Sicherſtellung in derſelben aufgeführt, außerdem aber bemerkt werden muß, wo der Durchfuhrzoll eingehoben worden und die bare Sicherſtellung zurück zu erheben iſt.

Vierter Abſchnitt.

Vom Streckenzuge.

§. 128.

Allgemeine Beſtimmungen.

Streckenzug nennt man die Anweiſung der im inneren Verkehre die Zoll-Linie berührenden Gegenſtände; wenn nämlich eine inländiſche oder ausländiſche verzollte Waare, von einem Orte im Innlande, durch eine ausländiſche Gebietsſtrecke oder über das Meer, wieder an einen andern Ort des Inlandes geführt wird.

Inländiſche Erzeugniſſe, oder ausländiſche für den Verbrauch (Conſumo) bezogene Waaren, können in der Regel, über die Zoll-Linie nicht zollfrei, aus einem Theile des Zollgebietes, in den andern geführt werden.

Für einzelne Gebietstheile finden jedoch Ausnahmen von dieſem Grundſatze Statt; und zwar dürfen die Waaren zollfrei verſendet werden:

1) Ueber die See.

2) Ueber einen Zoll-Ausſchluß oder ausländiſches Gebiet, aus einem Theile, der im Zollverbande begriffenen Länder in den andern.

I. Verkehr über die See.

§. 129.

Vorerinnerung.

Ueber die See können inländiſche Erzeugniſſe oder ausländiſche, vorſchriftmäßig für den Verbrauch bezogene Waaren, mit Beobach-

tung der in dem gegenwärtigen Abſchnitte enthaltenen Beſtimmungen, zollfrei aus einem in den andern Theil des Zollgebietes geſendet werden.

Hierzu ermächtigte Aemter.

Ueber Hilfs-Zollämter können dieſe Gegenſtände verſendet und bezogen werden, wenn es ſich um Waaren handelt, deren Ausfuhr in das Ausland nicht verbothen iſt, und deren Einfuhr aus dem Auslande über jedes Grenz-Zollamt erfolgen darf; was aus dem Zoll-Tariffe zu erſehen iſt. Alle andern Waaren können, in dem gedachten Verkehre, nur über Commerzial-Zollämter ein- und ausgehen.

§. 130.

Allgemeiner Geſchäftsgang bei der Anweiſung.

Der zur Verſendung über die See beſtimmte Gegenſtand muß zu dem Zollamte gebracht, und hier, mit Beobachtung der für die Anweiſung ausländiſcher unverzollter Waaren beſtehenden Beſtimmungen (§. 92) erklärt werden. Die Erklärung zur Verſendung über die See, kann auch bei einer nicht an der Seeküſte aufgeſtellten Zoll-Legſtätte geſchehen. In dieſem Falle weiſet die Letztere den Gegenſtand, nach den im erſten Abſchnitte enthaltenen Anordnungen, unter ämtlichem Verſchluſſe an das Amt an, bei welchem die Sendung über die Zoll-Linie ausgeführt werden ſoll. Bei dieſer Waarenerklärung iſt übrigens um ſo größere Sorgfalt erforderlich, als eine Unrichtigkeit in derſelben leicht als Verſuch des Schleichhandels durch geſetzwidrige Waaren-Einfuhr angeſehen und beſtraft werden könnte.

In Abſicht auf die Unterſuchung der Waare, die Anlegung des Verſchluſſes, und die Ausſtellung der Bollete, wird nach den Beſtimmungen über die Anweiſung unverzollter ausländiſcher Waaren (§. 92 u. 93) verfahren. Die Waarenſendung wird an das Amt, über welches dieſelbe in das Zollgebiet wieder einzutreten hat, angewieſen, und die Zeitfriſt, binnen welcher dieſes erfolgen ſoll, ausgedrückt. Die Waare muß unmittelbar, von dem Zollamte auf das Fahrzeug, mit dem dieſelbe überführt wird, gebracht werden. Die Ablegung in den Hafen außer dem Zollamte, wird unter keinem Vorwande geſtattet, und es darf weder die Einladung noch die Ausladung beim Eintrittsamte anders als in Gegenwart der Zollbeamten oder Diener vorgenommen werden.

§. 131.

Beſondere Bemerkungen: a) Haftung für die richtige Stellung der Waare.

Dem Ausſteller der Erklärung liegt, nebſt der allgemeinen Haftung für dieſelbe, die richtige Abſtellung der Waare an das Amt, über welches dieſelbe in das Zollgebiet eingebracht werden ſoll, mit der Verpflichtung ob, für jeden Fall, wenn dieſe Abſtellung von ihm nicht ausgewieſen wird, von den Waaren, deren Ausfuhr erlaubt iſt, den entfallenden Ausfuhrzoll, für jene hingegen, die dem Ausfuhrsverbothe unterliegen, die geſetzlichen Strafbeträge zu entrichten. Iſt derſelbe ein bekannter und ſicherer Handelsmann oder Fuhrmann, ſo braucht er

eine beſondere Sicherſtellung nicht beizubringen. In allen andern Fällen ſoll die Sicherſtellung nach den für die Anweiſung unverzollter ausländiſcher Waaren feſtgeſetzten Grundſätzen (§. 34) geleiſtet werden. Das Maß der Sicherſtellung beträgt bei den Waaren, deren Ausfuhr verbothen iſt, den Werth derſelben, bei andern Gegenſtänden den Betrag des Ausfuhrzolles.

b) Haftung und Pflichten des Waarenführers.

Dem Waarenverführer liegen dieſelben Pflichten und dieſelbe Haftung ob, welche das Geſetz demſelben, bei der Anweiſung ausländiſcher unverzollter Waaren auferlegt. (§. 30 u. ſ. f.)

§. 132.

Verfahren beim Transporte.

Auf dem Transporte zu dem Zollamte, an das die Waare angewieſen iſt, darf dieſelbe weder auf ein anderes Fahrzeug überladen, noch auf einer Inſel, in einem Hafen, oder an irgend einem Orte, außer den ämtlichen Niederlagen abgelegt werden, außer es würde die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereigniſſes hierzu zwingen. Die Beſtimmungen über die Umladung und Ablegung angewieſener ausländiſcher unverzollter Gegenſtände (§. 98) finden auch auf die über Meere ziehenden Sendungen Anwendung. In dem Schiffs-Manifeſte eines Fahrzeuges, auf dem ſich ſolche Waare befinden, müſſen dieſelben ſtets beſonders erſichtlich gemacht werden.

§. 133.

Verfahren beim Wiedereintritt in das Zollgebiet. a) Geſchäftsgang.

Sobald die Waarenſendung an dem Orte der Beſtimmung eintrifft, muß dieſelbe unmittelbar vom Schiffe aus, zu dem Zollamte, an das dieſelbe angewieſen iſt, gebracht werden. Das Amt vollzieht die zollämtliche Unterſuchung, nach den, für die Einfuhr-Verzollung (§. 76, b.) geltenden Anordnungen. Wird ſowohl der äußere Zuſtand, als auch die Beſchaffenheit der Ladung regelmäßig und anſtandsfrei gefunden, ſo ertheilt das Zollamt hierüber eine ſchriftliche Beſtätigung, durch welche die Geſtattung ertheilt wird, die Waare zollfrei in das Zollgebiet zu bringen. In Abſicht auf die Zurückſtellung der, in Barem geleiſteten Sicherſtellung wird verfahren, wie dieſes für den Austritt der Durchfuhrgüter angeordnet iſt. (§. 127.)

b) Beweis über den Wiedereintritt.

Der Ausſteller der Waarenerklärung, und überhaupt derjenige, unter deſſen Haftung die Waare angewieſen wurde, iſt verpflichtet, binnen fünf und vierzig Tagen nach dem Zeitpunkte, in welchem die Waare bei dem Amte, an das dieſelbe angewieſen wurde, einzutreffen hatte, den Beweis, daß ſolche richtig abgeſtellt wurde, bei dem anweiſenden Amte beizubringen. Wird dieſer Beweis nicht beigebracht, und kömmt derſelbe dem anweiſenden Amte auch nicht unmittelbar von demjenigen, über das der Eintritt, in das Zollgebiet zu geſchehen hatte, zu, ſo wird, falls es ſich um Gegenſtände deren Ausfuhr erlaubt iſt, und von denen der Ausgangszoll nicht in Barem erlegt wurde, handelt;

dieſer Zoll, von demjenigen unter deſſen Haftung die Anweiſung erfolgte, eingehoben; wenn aber die ausgeführten Gegenſtände zur Gattung derjenigen, deren Ausfuhr verbothen iſt, gehören, die Strafverhandlung gegen die gedachte Perſon, und gegen die Schuldigen und Theilnehmer der unbefugten Ausfuhr eingeleitet.

c) Benehmen bei Seeunfällen.

Iſt die Waare durch ein zufälliges Ereigniß während der Seefahrt ganz oder zum Theile verunglückt, ſo kann die Nachſicht der von dem Haftenden gebührenden Leiſtung angeſucht werden. Der vollſtändige Beweis über den erlittenen Unfall, und den Umfang der Beſchädigung iſt aber längſtens binnen der in dem vorhergehenden Abſatze feſtgeſetzten Friſt dem Amte, über welches die Waare austrat, vorzulegen, oder es iſt ſich, wenn die Unterſuchung über den Seeunfall, bei einer hierzu berufenen Behörde noch anhängig wäre, hierüber auszuweiſen.

In Abſicht auf die Art, in welcher der Beweis zu führen iſt, ſoll ſich nach der allgemeinen Beſtimmung über das bei Seeunfällen zu beobachtende Verfahren (§. 84) benommen werden.

II. Verkehr über fremdes Gebiet.

§. 134.

Allgemeine Beſtimmungen.

Für den Transport gelten im Allgemeinen dieſelben Beſtimmungen, welche für die Verſendung über die See in den §§. 128 bis 133 angegeben worden ſind. Jedoch iſt der Streckenzug durch fremde Staaten möglichſt beſchränkt, und findet im größeren Maßſtabe nur zwiſchen Oeſterreich und Tirol über Baiern ſtatt, wobei nach den hierüber beſtehenden Staats-Verträgen der im nächſten Paragraph beſchriebene Vorgang beobachtet wird.

§. 135.

Streckenzug in der Ausfuhr über Baiern.

Um dem Handel zwiſchen den verſchiedenen Beſtandtheilen der öſterreichiſchen Monarchie die möglichſte Erleichterung zuzuwenden, iſt der zollfreie innere Verkehr der im allgemeinen Zollverbande befindlichen Provinzen der Monarchie in der über das königlich baieriſche Gebiet gehenden Richtung unter folgenden Beſtimmungen geſtattet worden.

1) Dieſer Verkehr darf nur über jene Kreiſe Böhmens, welche an Baiern grenzen, dann über die an Baiern grenzenden Gegenden Oberöſterreichs, Salzburgs, Tirols und Vorarlbergs, daher auch nur über die, an dieſen Grenzen aufgeſtellten öſterreichiſchen Zollämter, mit denjenigen Natur-, Kunſt- und Fabrikerzeugniſſen ſtatt finden, für welche zu Folge der beſtehenden Vorſchriften der Umfang im Innern der Monarchie zollfrei geſtattet iſt. Hievon ſind jedoch ausdrücklich die controlpflichtigen Waaren (ſiehe 4. Hauptſtück) ausgenommen, welchen der innere Verkehr mit Benützung des königlich baieriſchen Gebietes ſelbſt

dann nicht eingeräumt iſt, wenn die geſchehene Verzollung nachgewieſen werden könnte.

2) Allen inländiſchen Erzeugniſſen, die zu einer Waarengattung gehören, deren Einfuhr aus dem Auslande über die Zollämter zum täglichen Verkehr ſtatt findet, iſt auch die Verſendung in einem anderen Betriebe, durch das königlich baieriſche Gebiet über Zollämter zum täglichen Verkehr in ſo fern geſtattet, als dieſelbe nicht mit dem Ausfuhrverbothe belegt ſind. Alle anderen Artikel hingegen, bei denen dieſe Bedingungen nicht eintreten, können nur über Commerzial-Zollämter austreten und wieder einbrechen. Bei den Waarengattungen, deren Einfuhr über Zollämter für den täglichen Verkehr nur in einer beſchränkten Menge aus dem Auslande bewilliget iſt, darf auch die Amtshandlung für den über das königlich baieriſche Gebiet ziehenden Verkehr von den genannten Zollämtern nur in derſelben Beſchränkung gepflogen werden.

3) Bei den zu verſendenden Waaren iſt zwar die Beibringung obrigkeitlicher Urſprungszeugniſſe nicht als Bedingung zu fordern, dieſelben müſſen aber ſchriftlich und genau, nach Gattung, Maß, Stück, Gewicht oder Werth erklärt, der Beſtimmungsort auch angegeben, und die der National- oder Commerzial-Stempelung unterliegenden Fabrikate, gehörig damit verſehen ſeyn.

4) Die Zollämter, zu welchen die Waare zum Austritt geſtellt wird, haben vor der Erpedition die Waare gehörig zu beſchauen, ſodann den Befund auf den Rücken der Erklärung zu beſtätigen, die Collien genau und verläßlich zu ſiegeln, weiters zur Sicherſtellung des Gefälls, den für das Ausland tariffsmäßig beſtehenden Ausfuhrzoll als Depoſitum, nebſt den Wag-, Siegel- und Zettelgebühren einzuheben, endlich den dießfälligen Betrag in der zu ertheilenden Strecken-Anweisbollete eben ſo wie dasjenige Zollamt, wo die Waare wieder aus Baiern einzubrechen hat, ausdrücklich anzumerken.

Außer dieſem iſt in der gedachten Bollete auch die Zeit, binnen welcher die Waare über das baieriſche Gebiet zu gelangen hat, in der Anzahl der Tage oder Stunden anzumerken, und ſind bei ſchlechter Witterung wenigſtens zwei Meilen auf einen Tag zu rechnen.

Gehört die Waare zu einer Gattung, deren gleichgeartete Gegenſtände ausländiſchen Urſprungs dem Einfuhr-Verbothe unterliegen, ſo wird dieſelbe von dem Eintrittsamte in ſo fern ſolches nicht ſelbſt eine Zoll-Legſtätte iſt, nach vorgenommener Beſichtigung der Schnüre und Siegel an die nächſte Legſtätte gewieſen, bei welcher die genaue Beſchau vorzunehmen und die Amtshandlung ganz in der vorgezeichneten Art zu vollziehen iſt.

5) Bei Waaren, deren Ausfuhr nach dem Auslande verbothen iſt, muß der einfache Werth entweder bar erlegt, oder gehörig verbürgt wer-

den, und es darf dieſer erlegte Werth, oder die Sicherſtellungs-Urkunde erſt dann von dem Austrittsamte zurückgeſtellt werden, wenn dasſelbe von dem Eintrittsamte, durch die ämtliche Beſtätigung, von dem richtigen Einbruche der Waare die Kenntniß erhält.

6) Nach der von der königlich bairiſchen Regierung erhaltenen Zuſicherung werden endlich die öſterreichiſchen Siegel an den im gedachten Verkehr vorkommenden Waaren-Collien von den königlich baieriſchen Zollämtern uneröffnet in dem Fall belaſſen, wenn die Frächter den baieriſchen Zollvorſchriften gemäß, die Durchgangs-Zollſcheine gehörig löſen und ablegen, die durchziehende Fracht vorſchriftsmäßig verſichern, und auf königlich baieriſchem Gebiete allenfalls erforderliche Umladung nur an Zollplätzen vornehmen.

§. 136.

Poſtwagenſendungen durch Baiern.

Noch eine weſentliche Ausnahme iſt für diejenigen Poſtwagenſendungen geſtattet, welche von Wien oder Linz über Salzburg, dann die kurze Strecke über Reichenhall, durch Baiern nach Innsbruck oder umgekehrt vorkommen.

Bei dieſen Verſendungen hat bloß das Hauptzollamt zu Salzburg den ganzen Packkorb des Poſtwagens ſorgfältig zu verſchnüren, dieſe Verſchnürung durch die nöthige Anzahl von Bleiſiegeln zollämtlich zu verſchließen, und ſo den Poſtwagen ohne jede weitere zollämtliche Expedition zu entlaſſen.

Das Zollamt zu Löſer hingegen hat ſich bei dem Vorkommen dieſes Poſtwagens von dem unverletzten Zuſtande der Verſchnürung und der Bleiſiegel zu überzeugen, und ſodann bei den unbedenklichen Befund nach Abnahme der Siegeln, den Poſtwagen ohne weitere zollämtliche Expedition zu entlaſſen. Dieſem Amte bleibt es jedoch unbenommen, die offenen Behältniſſe des Poſtwagens zu revidiren, um ſich dadurch zu überzeugen, daß außer der, unter den zollämtlichen Siegeln befindlichen Poſtwagenſendung, ſich keine anderen, etwa von dem Conducteure vom Auslande mitgebrachten Waaren vorfinden.

Dasſelbe Verfahren hat endlich auch, bei den Poſtwagenſendungen derſelben Richtung von Innsbruck über das baieriſche Gebiet und Salzburg nach Wien ſtatt zu finden.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Appretur- und Loſungwaaren.

§. 137.

Allgemeine Beſtimmungen: a) über Appreturwaaren.

Appretur-Waaren ſind ſolche Artikel, welche aus dem Auslande mit der Beſtimmung eingeführt werden, nach der im Inlande erfolg-

ten Zubereitung oder Veredlung wieder ins Ausland zurückzukehren. Dieſe Waaren müſſen von ſolcher Beſchaffenheit ſeyn, daß ſie durch die im Inlande erhaltene Zubereitung, ihre weſentliche Eigenſchaft und meiſtens auch ihren Namen nicht verändern. So kann z. B. Garn und Seide zum Färben, Leinwand zum Bleichen, Leder zum Walken, Eiſen und Kupfer auf die Hämmer zur Umarbeitung, nicht aber Garn und Seide, zur Verfertigung von Stoffen, Leder zur Erzeugung von Schuhen u. ſ. w. mit der Begünſtigung einer Appreturwaare eingeführt werden. Ausländiſche Leinwand darf zum Mangen und Auspantſchen gegen Beobachtung der Appreturs-Vorſchriften eingeführt werden.

Aus dem Auslande eingebrachte Rauchwaaren dürfen nach der Appretur gebührenfrei nach Ungarn und Siebenbürgen verſendet werden, wenn die Eingangs-Verzollung nachgewieſen wird, und die Waare durch die Appretur nicht ſo ſehr umgeſtaltet wurde, daß deren Gattung und Urſprung gar nicht mehr zu erkennen iſt.

Appreturs-Waaren genießen in der Einfuhr und Rückfuhr, die Zollfreiheit, doch müſſen ſie in einer beſtimmten Zeit, wieder in das Ausland zurückgeführt werden. Zur Appretur können alle fremden, jedoch nur ſolche Waaren, die nicht außer Handel geſetzt ſind, eingeführt werden.

Aus der Claſſe der außer Handel geſetzten Waaren, dürfen nur folgende zur Appretur eingeführt werden:

1) Leinwand zum Bleichen, Mangen, Färben und Drucken.

2) Metallene Geräthſchaften oder Gefäße, gemeine Schloſſerarbeiten und Ackergeräthe zur Ausbeſſerungen, oder zu einer Umſtaltung durch welche ſie nicht unkennbar werden.

3) Alte Kleider zum Ausbeſſern und Stoffe zur Verfertigung neuer Kleider durch Handwerker, in ſolchen Orten, in welchen ein Zollamt beſteht. Alle dieſe Waaren müſſen gleich an der Grenze, als zur Appretur beſtimmt, angemeldet und zugleich der Ort, wo ihre Bearbeitung geſchehen ſoll, ſo wie die Zeit nach welcher ſie wieder zurückzukehren haben, feſtgeſetzt werden.

Für andere als die obbenannten außer Handel geſetzte Artikel, wenn ſie zur Appretur eingeführt werden ſollen, iſt eine beſondere Bewilligung der leitenden Gefällsbehörde einzuholen. Muſter N.

Dieſe Bewilligung iſt auch dann erforderlich, wenn die zur Durchfuhr beſtimmten, und in den zollämtlichen Magazinen als Durchfuhrgüter eingelagerten, außer Handel geſetzten Waaren, unter den gehörigen Vorſichten ausgelagert, und an die Parteien zur Appretur verabfolgt werden ſollen, um ſodann nach vollendeter Appretur wieder zur weiteren Tranſito oder Spekulations-Beſtimmung eingelagert zu werden.

Ferner iſt geſtattet, daß das, zum Durchzuge oder zur Einfuhr erklärte in Wien eingelangte Pelzwerk ohne weitere Bewilligung in den Magazinen des Hauptzollamtes Wien beſichtiget, abgewogen, ſortirt und den Rauchwaarenhändlern zur Appretur ausgefolgt werde, welche nach der, im Allgemeinen hiefür beſtimmten Friſt von neun Monaten, entweder die zur Appretur bezogenen Waaren, in die hauptzollämtlichen Magazine zurückzulegen, oder die entfallenden Eingangsgebühren zu entrichten haben. Dieſem Pelzwerk iſt überdieß, von der Staatsverwaltung, die Begünſtigung zugeſtanden worden, daß die Beſchau und Umpackung desſelben in Trieſt, wenn dasſelbe zur Amtshandlung an das Wiener-Haupt-Zollamt angewieſen wird, zur Gewinnung der Zeit in zollämtlicher Beziehung unterbleiben kann, daher bloß die Sanitäts-Rückſichten hierüber zu beachten ſeyen.

Die Befugniß, Waaren aus dem Auslande zur Appretur einzuführen, erſtreckt ſich nicht auf die Erlaubniß, inländiſche Erzeugniſſe, zur Appretur in das Ausland auszuführen, weil dieſes gerade der Abſicht, dem inländiſchen Gewerbfleiße Beſchäftigung zu geben, und ſomit dem Zwecke der Vorſchriften über die Einfuhr zur Appretur widerſtreiten würde.

§. 138.

b) Ueber Loſungswaaren.

Waaren auf Loſung oder ungewiſſen Verkauf dergeſtalt aus dem Auslande einzuführen, daß ſie von der Legſtätte oder dem Zollamte weggebracht, und nach der Hand als nicht verkauft zollfrei wieder ausgeführt werden, iſt nicht geſtattet. Schauthiere fremder Himmelsſtriche hingegen, als: Affen, Elephanten, Vögel u. ſ. w. und alle übrigen Schauſachen, wenn ſie mit der Beſtimmung wieder ausgeführt zu werden, in das Land kommen, unterliegen ausnahmsweiſe bloß der Sicherſtellung des 20perc. Zolles, der bei dem Ausgange ſodann zurückvergütet wird. Waaren zur Loſung auszuführen, und die im Auslande unverkauften wieder zurückzubringen, iſt erlaubt.

Solche Waaren müſſen zu dieſer Beſtimmung gehörig gemeldet, bei einer gemeinen oder Haupt-Legſtätte nach ihrer Beſchaffenheit entweder geſtempelt, oder ſonſt auf eine Art kennbar beſchrieben werden, und ihre Ausfuhr iſt dann bei jedem tariffmäßig hierzu geeigneten Grenz-Zollamte geſtattet. Die Loſungsbegünſtigung iſt jedoch den auszuführen verbothenen Artikeln nicht zugeſtanden. Bekannte und ſichere Handelsleute bleiben von der Sicherſtellung der Ausfuhrgebühr befreit; dieſe Verſicherung muß jedoch bei unbekannten oder nicht liquiden Parteien ſtatt finden.

Die Abforderung von Verzugszinſen von dem nach Verlauf des Loſungstermines noch nicht entrichteten Zolle kann nicht ſtatt finden. Auch iſt für die Loſungs-Expedition kein Waggeld zu bezahlen.

Werden die Gefällsgebühren ſicher geſtellt, ſo iſt das Waggeld auch als Sicherſtellung zu leiſten. Werden aber die verkauften Waaren ſeiner Zeit verzollt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſodann die bei jeder Verzollung eintretende Waggebühr zu entrichten iſt.

§. 139.

Aemter, welche zum Zollverfahren ermächtiget ſind.

Zur Vornahme des Zollverfahrens zum Behufe der Appretur oder Loſung ſind ermächtigt:

1) Die Commerzial-Zollämter und die beſonders dazu ermächtigten Hilfs-Zollämter, über die zur Zubereitung, Umſtaltung oder Veredlung, d. i. zur Appretur einzuführenden Waaren.

2) Die Zoll-Legſtätten, über die auf ungewiſſen Verkauf (auf Loſung) auszuführenden Waaren. Grenz-Zollämter dürfen nur dann die Loſungswaaren dem Zollverfahren unterziehen, wenn die Waare von der Art iſt, daß dieſelbe bei dem Amte, ſowohl in die Eingangs- als Ausfuhr-Verzollung genommen werden kann.

Aemter, über welche der Rücktritt zu geſchehen hat.

Appreturswaaren müſſen über dasjenige Zollamt zurücktreten, welches bei der Einfuhr oder Ausfuhr derſelben das Zollverfahren vorgenommen hat. Loſungswaaren können über jedes Zollamt zurückgebracht werden, das zur Anweiſung derjenigen Waarengattung ermächtiget iſt, zu welcher dieſelben gehören. Dieſelben müſſen aber an dasjenige Amt angewieſen werden, das die Amtshandlung zur Ausfuhr auf ungewiſſen Verkauf gepflogen hat, indem nur dieſes Amt zur Amtshandlung für die zollfreie Rückkehr ermächtiget iſt.

§. 140.

Allgemeiner Geſchäftsgang: a) Beſchau.

Zur Umſtaltung, Zubereitung oder Veredlung eingehende Waaren, ſind bei der Einfuhr, die Loſungwaaren bei der Ausfuhr, nicht bloß der äußeren, ſondern auch der inneren Unterſuchung vollſtändig und genau zu unterziehen, abzuwägen, und mit einer kennbaren Bezeichnung, in ſo fern dieſelbe angebracht werden kann, zu verſehen. Kann die Waare nach ihrer Beſchaffenheit mit keiner Bezeichnung verſehen werden, ſo muß dieſelbe genau beſchrieben werden. Wird die Amtshandlung über Waaren auf ungewiſſen Verkauf, von einer nicht unmittelbar an der Zoll-Linie aufgeſtellten Legſtätte gepflogen, ſo weiſet dieſelbe die Waaren unter ämtlichem Verſchluß an dasjenige Amt an, über welches der Austritt aus dem Zollgebiete geſchieht.

Ebenſo wird die äußere und innere Unterſuchung ſorgfältig nach den für die Waaren-Einfuhr beſtehenden Beſtimmungen gepflogen, wenn dieſe Waaren über die Zoll-Linie zurückkehren, damit das Amt die volle Ueberzeugung erhalte, daß die Gegenſtände eben dieſelben ſeyen, welche mit dem Vorbehalte der zollfreien Zurückbringung ein- oder ausgeführt wurden.

b) Beſtimmung der Friſt zur Zurückkehr.

Die Friſt, binnen welcher die Appreturswaaren zurückgebracht werden müſſen, um noch an der zollfreien Behandlung Theil nehmen

zu dürfen, wird mit Rückſicht auf Beſchaffenheit des Zweckes, für welchen die Ein- oder Ausfuhr geſchieht, insbeſonders bei der Einfuhr zur Zubereitung, mit Rückſicht auf die Eigenſchaft des Gewerbsverfahrens, um das es ſich handelt, mit einem den Verhältniſſen angemeſſenen Zeitraume beſtimmt. Dieſelben Rückſichten finden auch bei der Ausfuhr auf Loſung ſtatt, in ſo fern ſolche auf beſtimmte Märkte deren Zeitpunct und Dauer bekannt iſt, erfolgt. Bei der Ausfuhr auf ungewiſſen Verkauf ſoll übrigens in Abſicht auf die Beſtimmung der Friſt in der Regel von dem Verlangen der Partei nicht abgewichen werden; jedoch dürfen die Aemter, wenn die Ausfuhr in europäiſche Staaten geſchieht, keine längere Zeit, als höchſtens Ein Jahr, bei der Ausfuhr außer Europa, keine längere Friſt, als höchſtens zwei Jahre einräumen.

c) Sicherſtellung der Zollgebühren.

Unbekannte und unſichere Parteien müſſen bei dem Amte die Zollgebühren, für den Fall des unterbliebenen Rücktrittes der Gegenſtände über die Zoll-Linie ſicherſtellen.

§. 141.

Beſondere Bemerkungen: a) bei der Einfuhr.

Bei der Einfuhr erhält man keine gewöhnliche Eingangs-, ſondern eine Appretur- oder Loſung-Bollete, auf welcher die Zahlen und Zeichen der Päcke und Behältniſſe, dann das Gewicht, Maß oder die Stückzahl der Waaren, ſo wie die angelegten Stempel, für jeden einzelnen Pack oder jedes Behältniß abgeſondert, anzugeben iſt. Die Rubrik: „für Werth, Maß oder Stückzahl" wird ausgefüllt, wenn die Waare nach der Stückzahl oder nach zwei verſchiedenen Maßſtäben erklärt werden muß. Der Tag, bis zu welchem die Waare zum Rücktritt über die Zoll-Linie zum Amte zurückzugelangen hat, ſoll am Rücken der Bollete mit Buchſtaben geſchrieben werden.

In der Bollete muß auch die Art der Sicherſtellung, welche geleiſtet wurde, bemerkt werden.

b) Bei dem Rücktritt über die Zoll-Linie.

In Beziehung auf den Rücktritt der mit dem Vorbehalte des zollfreien Austrittes eingebrachten Gegenſtände können vier Fälle vorkommen:

a) Dieſelben werden auf einmal, oder
b) theilweiſe zurückgebracht, oder
c) ſie gelangen ganz oder zum Theile gar nicht, oder
d) erſt nachdem die Friſt verſtrichen iſt, zurück.

Zu a) Werden die Gegenſtände auf einmal zurückgebracht, ſo wird die Eingangs-Bollete abgenommen, und eine Ausfuhr-Frei-Bollete, unter Berufung der Eingangs-Bollete ausgefertiget; wurde der Eingangszoll durch baren Erlag ſicher geſtellt, ſo hat das Amt den erlegten Betrag gegen Quittung, die auf dem Rücken der Eingangs-Bollete angeſetzt werden kann, und keinen Stempel braucht, zurückzubezahlen.

Zu b) Gelangen die Gegenſtände theilweiſe zurück, ſo wird über jeden

zurückgebrachten Theil eine Ausfuhr-Frei-Bollete ausgeſtellt, und dieſer Theil auf dem Rücken der Eingangs-Bollete, unter Beziehung der Ausfuhr-Frei-Bollete abgeſchrieben. Dieſe Abſchreibung hat auch bei der theilweiſen Verzollung zur Einfuhr zu geſchehen. Die Eingangs-Bollete bleibt der Partei in Händen, und wird derſelben erſt dann, wenn der letzte Theil zurückkehrt, und die Bollete ganz erſchöpft iſt, abgenommen. Der erlegte Einfuhrszoll kann jedesmal nur nach Verhältniß des über die Zoll-Linie wieder ausgeführten Theiles zurückverlangt werden.

Zu c) Wird die Waare ganz oder zum Theile nicht wieder zurückgebracht, ſo muß für jene Menge, welche innerhalb der beſtimmten Friſt, nicht wieder zum Amte gebracht und ausgeführt wurde, der Eingangszoll, wenn er nicht ohnehin durch baren Erlag ſicher geſtellt wurde, ohne Verzug eingebracht werden, und es iſt derſelbe nach jenen Tariffſätzen zu bemeſſen, welche zur Zeit der Einfuhr in Wirkſamkeit ſtanden. Handelt es ſich um eine außer Handel geſetzte Waare, deren Einfuhr zur Appretur ausnahmsweiſe geſtattet iſt, ſo wird hierüber das Strafverfahren eingeleitet.

Zu d) Werden die Gegenſtände erſt nach Ablauf der Friſt zum Amte gebracht, ſo darf daſſelbe weder von der Einhebung des Einfuhrzolles abgehen, noch die zollfreie Ausfuhr geſtatten. Die Partei, welche rückſichtswürdige Gründe der Verſpätung anführen zu können glaubt, kann ſich wegen Zurückſtellung der abgenommenen Gebühren an die betreffende Cameral-Bezirks-Verwaltung wenden. Uebrigens iſt es immer beſſer, wenn man noch vor Ablauf der Friſt deren allenfalls nöthig werdende Verlängerung anſucht, was, wenn dieſelbe ein Viertheil der urſprünglichen Friſt nicht überſchreitet, gleich bei dem Zollamte, in allen andern Fällen aber, bei der Cameral-Bezirks-Verwaltung zu geſchehen hat. Muſter O.

c) Bei der Ausfuhr.

Bei der Ausfuhr von Gegenſtänden, zur Zubereitung, Umſtaltung oder Loſung, mit dem Vorbehalt der zollfreien Einfuhr binnen der beſtimmten Zeitfriſt, fertiget das Amt ebenfalls eine Appretur- oder Loſung-Bollete, auf die früher unter a) erwähnte Weiſe aus.

Bei dem Rücktritt dieſer Waaren iſt zu unterſcheiden, ob die zurückgebrachten Gegenſtände controlpflichtig ſind, oder nicht. (Siehe 4. Hauptſtück.) Sind die Gegenſtände controlpflichtig, ſo erhält man, wenn ſolche in dem Orte des Amtes bleiben, eine Bezugskarte, und wenn dieſelben weiter verſendet werden, eine Verſendungskarte; ſind aber die Gegenſtände nicht controlpflichtig, eine Frei-Bollete aus dem Eingangs-Regiſter für den inländiſchen Verkehr.

Auf die Berufung und Abnahme der Ausfuhr-Bollete, auf die

Abſchreibung am Rücken derſelben, auf die Zurückſtellung des erlegten Ausfuhrzolles, auf die Einhebung des Ausfuhrzolles, im Falle des unterbliebenen Rücktrittes, nach jenem Tariffatze, welcher zur Zeit der Ausfuhr geſetzliche Kraft hatte, und auf die Ausſtellung der Ausfuhr-Zahlungs-Bollete, finden die obigen Beſtimmungen Anwendung.

d) Behandlung des Zuwachſes oder Abfalles bei Appreturwaaren.

Wenn ſich bei Waaren, die zur Zubereitung, Umſtaltung oder Veredlung eingeführt worden ſind, ein Zuwachs im Gewichte oder Umfange, oder ein Abfall ergibt, ſo iſt zu unterſcheiden, ob derſelbe mit der Beſchaffenheit des Verfahrens im Einklange ſtehe oder nicht. Dabei ſind Zuſätze oder Beimengungen:

1) Die aus der Beſchaffenheit des angemeldeten Gewerbverfahrens hervorgehen, z. B. bei der Verfertigung oder Ausbeſſerung von Kleidungsſtücken: der Zwirn, das Unterfutter, Theile des Stoffes, die zur Ausbeſſerung verwendet worden ſind u. dgl., und die ſo unbedeutend ſind, daß ihr Werth den zehnten Theil des Werthes der zubereiteten oder umgeſtalteten Stoffe, mit denen dieſelben in Verbindung geſetzt wurden, nicht überſchreitet; dann

2) die Abfälle, die ſich bei dem angewendeten Verfahren ergaben, und entweder werthlos ſind, oder einen unbedeutenden Werth haben, außer Anſchlag zu laſſen.

Iſt zwar der Gegenſtand derſelbe, welcher zur Appretur geführt ward, überſchreitet aber der Zuwachs oder Abfall das dem angewendeten Verfahren entſprechende Verhältniß, ſo iſt von der im Zollgebiete gebliebenen Menge der Einfuhrzoll, von den zugeſetzten Stoffen aber der Ausfuhrzoll zu bezahlen. Dieſer letztere iſt auch dann zu entrichten, wenn die Waare mit abgeſondert erſichtlichen, einem Ausfuhrzolle, unterliegenden Gegenſtänden, die ſich bei der Einfuhr nicht daran befanden, in Verbindung gebracht ward.

Glaubt die Partei, daß das Amt das ſtattgefundene Gewerb-Verfahren und deſſen Folgen nicht richtig aufgefaßt habe, ſo ſind unbefangene Sachverſtändige beizuziehen, und es iſt ihr Gutachten der Behandlung der Waare zum Grunde zu legen, ſo ferne ſich nicht dem Amte gegen dieſes Gutachten wichtige Bedenken ergeben. Wäre dieſes der Fall, ſo ſollen dieſelben der Bezirksbehörde angezeigt, und der Entſcheidung der letzteren unterzogen werden.

Anmerkung. Im Uebrigen gehen alle Amtshandlungen ſo vor ſich, wie ſie im erſten und zweiten Abſchnitte bei der Waaren-Ein- und Ausfuhr angegeben worden ſind.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Drittes Hauptſtück.

Von dem Verkehre mit Ungarn und Siebenbürgen.

§. 142.

Die deutſchen Provinzen haben zwar mit Ungarn, und ſeinen Nebenländern, hinſichtlich des ausländiſchen Zollverkehrs, gemeinſchaftliche Zolltariffe; dieſer beiden Haupttheile des öſterreichiſchen Staates ſind aber, durch eine beſondere Zoll-Linie (die Zwiſchen-Zoll-Linie) geſchieden; und es unterliegen die Waaren, in dem Verkehr zwiſchen den benannten Ländertheilen, in der Regel der Zollentrichtung. An der Zwiſchen-Grenze ſind zwei Reihen von Zollanſtalten aufgeſtellt, deutſcherſeits die Zollämter und ungariſcherſeits die Dreißigſtämter, und man muß ſich zu beiden ſtellen, wenn man die Zwiſchengrenze überſchreitet, und zwar, wenn man von Ungarn nach Oeſterreich kommt, zuerſt beim Dreißigſt-, und dann beim Zollamte, und wenn man aus den deutſchen Provinzen nach Ungarn geht, zuerſt beim Zoll- und dann beim Dreißigſt-Amte. Allgemeine Beſtimmungen. Dreißigſtämter.

Die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung wurde in Ungarn und Siebenbürgen nicht eingeführt, daher in dieſen Ländern die allgemeine Dreißigſt-Ordnung vom Jahre 1788 und die Vorſchriften über die Waarendurchfuhr vom Jahre 1829 noch fernerhin in Wirkſamkeit bleiben. Dreißigſt-Ordnung.

Erſter Abſchnitt.

Von der Waaren-Einfuhr.

§. 143.

Die Einfuhr aus Ungarn unterliegt im weſentlichen denſelben Regeln, wie die Einfuhr aus dem Auslande (§. 80 in 114) jedoch mit den in folgenden Paragraph angeführten Begünſtigungen. Geſchäftsgang bei der Einfuhr aus Ungarn.

§. 144.

Beſondere Bemerkungen: A. Für die Verzollung. a) Zollgebühr.

Bezüglich §. 89, e. Bei der Einfuhr aus Ungarn iſt in allen jenen Fällen, wo in dem allgemeinen Zolltariffe, für die Einfuhr eines Artikels aus Ungarn, ein beſonderer Eingangszoll feſtgeſetzt iſt, dieſer als deutſcher Conſumozoll von der aus Ungarn in die übrigen öſterreichiſchen Provinzen übertretenden Waare abzunehmen; wo aber ein ſolcher beſonderer Eingangszoll nicht beſteht, iſt für den Fall, als der Artikel unter die, auch aus dem eigentlichen Auslande, allgemein einzuführen erlaubten Gegenſtände gehört, die Hälfte, und wenn es eine außer Handel geſetzte Waare betrifft, deren Einfuhr nämlich aus dem eigentlichen Auslande zum Privatgebrauche an die vorläufige Erwirkung der beſonderen Einfuhr-Bewilligung gebunden iſt, ein Sechſtel des allgemeinen Eingangszolles, als deutſcher Einfuhrzoll zu entrichten.

b) Waaren-Erklärung.

Für die beiderſeitigen Amtshandlungen wird nur Eine Waarenerklärung erforderlich, welche ſtets bei dem Dreißigſtamte zu überreichen iſt. Die dort erhaltene Ausfuhrbollete iſt dann dem jenſeitigen Amte als Waarenerklärung für den Eingang zu überreichen.

c) Legitimations-Vorſchriften.

Als Legitimation der ungariſchen Manufacte iſt angeordnet, daß diejenigen Artikel, welche der Stämplung unterliegen, von den Dreißigſtämtern geſtämpelt, diejenigen Waaren aber, welche von ordentlichen ungariſchen Fabriken erzeugt ſind, mit dem eigenen Fabrikzeichen von denſelben verſehen ſeyn müſſen.

Diejenigen Artikel, welche in Oeſterreich der Commerzial-Stämplung unterliegen, und von der gleichen Gattung aus Ungarn eingeführt werden, ſind, wenn ſie nicht ſchon in Ungarn geſtämpelt wurden, bei den öſterreichiſchen Zwiſchen-Zollämtern der Commerzial-Stämplung zu unterziehen, zu welchem Behufe beſtimmte Grenzſtationen, z. B. Wolfsthal, Prellenkirchen u. ſ. w. mit Stämpelpreſſen verſehen wurden.

Fehlt die vorgeſchriebene Legitimation, ſo werden die ungariſchen Erzeugniſſe bei ihrer Einfuhr in die deutſchen Provinzen, als fremde Waaren behandelt, und dem allgemeinen Einfuhrzolle unterzogen.

d) Rückfuhr einer verzollten Waare.

Bei der Rückfuhr einer deutſchen Waare aus Ungarn hat in der Regel eine neue Entrichtung des Dreißigſt-Aus- und öſterr. Einfuhrzolles Platz zu greifen, weil durch die in dem andern Lande geſchehene Verzollung, die Waare nationaliſirt worden iſt; indeſſen wird der, bei der Rückfuhr entrichtete oder wenigſtens ſichergeſtellte Zoll der Partei auf ihr Anſuchen zurückbezahlt, wenn ſie durch Correſpondenz oder auf eine andere Art glaubwürdig erweiſet, daß es wirklich ein, wegen verweigerter Annahme zurückgeführtes Gut iſt, und wenn außerdem die deutſche Nationalität, insbeſondere bei den ſtämpelpflichtigen Waaren durch

Muſter P.

die Stämplung dargethan, und die bei der erſten Einfuhr geſchehene Eingangs-Verzollung, durch die Original-Zahlung-Bollete, welche jedoch nicht über Ein Jahr alt ſeyn darf, erwieſen wird. Solche Reſtitutionsgeſuche können aber nur von der Cameral-Gefällen-Verwaltung bewilliget werden.

Hat ein Dreißigſtamt von einer aus Ungarn und Siebenbürgen austretenden Waare den bei dem Uebertritte der Zwiſchenzoll-Linie gebührenden Einfuhrzoll eingehoben, ſo wird nach vorläufiger zollämtlicher Unterſuchung, wenn Alles in der Ordnung gefunden wird, auf dem Rücken der Ausfuhr-Dreißigſt-Bollete, die Beſtätigung, daß die Waare bei dem Eingangsamte eingetroffen iſt, und daß der ämtliche Verſchluß abgenommen wurde, angeſetzt, dann die Straße und die Zeitfriſt, welche bis an den Ort der Beſtimmung einzuhalten iſt, ausgedrückt. e) Wenn der Einfuhrzoll beim Dreißigſtamte erlegt wurde.

Wünſcht die Partei aber eine deutſche Einfuhrzoll-Bollete, oder handelt es ſich um eine controlpflichtige Waare, ſo wird mit Berufung auf die bei dem Austritt-Dreißigſtamte erlegte Einfuhrzollgebühr eine Einfuhr-Frei-Bollete ausgefertigt, und die Ausfuhr-Dreißigſt-Bollete der Partei abgenommen.

Bezüglich der §§. 90 u. 93. Wurde die Waare ſchon von dem Dreißigſtamte an ein im Innern des Landes gelegenes Zollamt angewieſen, ſo wird beim Zollamte lediglich das Eintreffen der Waare auf dem Rücken der Bollete beſtätiget, und die Straße und Zeitfriſt vorgezeichnet. B. Für die Anweiſung. a) Bei dem Dreißigſtamte.

Wenn das Eintrittsamt zur Vornahme der Einfuhrverzollung nicht ermächtigt iſt, oder wenn die Anweiſung an eine Legſtätte bei dem Grenz-Zollamte nachgeſucht wird, ſo nimmt das Amt die zollämtliche Unterſuchung, nach den für die ausländiſchen unverzollten Anweisgüter beſtehenden Anordnungen (ſiehe §. 92 zu b) vor, und ſieht hierbei vorzüglich darauf, ob keine Zuladung oder Abladung auf dem Wege vom Dreißigſtamte zum Zollamte ſtatt gefunden habe. Ueber die Waarenſendung wird eine Einfuhr-Anweiſung-Bollete ausgeſtellt. Für den Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen gilt die Beſtimmung des §. 31 u. ſ. f. dieſer Anleitung, daher bei Perſonen, welche dem Zollamte als ſicher bekannt ſind, insbeſondere bei angeſehenen Civil- und Militär-Perſonen, in ſo fern der Umſtand, daß die Gegenſtände für dieſelben beſtimmt ſind, außer Zweifel geſetzt iſt, von der Forderung beſonderer Nachweiſungen über die Zahlungfähigkeit zum Behufe der Anweiſung abgegangen werden kann. b) Beim Zollamte.

Bezüglich des §. 110. Beim Haupt-Zollamte Wien geſchieht die Berechnung der Gebühr für ungariſche Waaren bei der Geſchäfts-Abtheilung **E** (E-Tiſch). C Für Wien.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Waaren-Ausfuhr.

§. 145.

Geſchäftsgang bei der Ausfuhr nach Ungarn.

Bei der Ausfuhr der Waaren nach Ungarn, findet derſelbe Vorgang ſtatt, welcher in den §§. 115 bis 120 dieſer Anleitung geſchildert ward, und es unterliegen auch die Waaren dem Allgemeinen für das Ausland feſtgeſetzten Ausgangszolle, wenn nicht in dem Tariffe ein eigener Zoll für die Ausfuhr nach Ungarn feſtgeſetzt wurde.

Ueberdieß iſt für dieſen Verkehrszweig noch das im §. 146 Folgende zu merken.

§. 146.

Beſondere Bemerkungen: A. Für die Verzollung. a) Nebengebühren.

Bezüglich des §. 118, e. Die allgemeine Mäßigung der Nebengebühren nimmt auf diejenigen Waarenſendungen keinen Bezug, welche nicht die Ausfuhr einheimiſcher Erzeugniſſe, ſondern bloß den Umſatz verzollter Waaren, aus einem Theile der Monarchie in dem andern zum Gegenſtande haben, welche Güter nämlich im Grunde des Beweiſes über die geleiſtete ausländiſche Verzollung zollfrei im Verkehr mit Ungarn und Siebenbürgen behandelt werden. In ſolchen Fällen werden nämlich die Nebengebühren ebenfalls mit den vorſchriftmäßigen Sätzen eingehoben.

Wenn aber in der nämlichen Bollete eine zollfreie Sendung der eben bemerkten Art, dann zollbare Ausfuhrgüter begriffen ſind, ſo darf der Betrag der Nebengebühren nie die vereinte Summe des von der zollfreien Sendung gebührenden Satzes und des entfallenden Ausgangszolles überſchreiten.

b) Ausfuhr durch unſichere Parteien.

Wird bei einem Grenz-Zollamte, das ſich nicht in demſelben Orte mit dem königlich ungariſchen Dreißigſtamte befindet, eine Waare zur Ausfuhr nach Ungarn erklärt, und iſt die Partei dem Grenz-Zollamte nicht als ſicher bekannt, ſo hat das Amt nebſt der Einhebung des Ausfuhrzolles, auch die Sicherſtellung der Einfuhr-Dreißigſtgebühr durch baren Erlag zu fordern.

So wie einerſeits das Zollamt bei ſtrenger Ahndung nur unbekannte und unſichere Parteien zur Entrichtung des Einfuhr-Dreißigſt verhalten darf, ſo hat daſſelbe andererſeits in dem Falle, als die als ſicher angewieſenen Parteien, bei dem Eintritts-Dreißigſtamte, nicht erſcheinen würden, und die Dreißigſtgebühr von demſelben nicht eingebracht werden könnte, für die Unterlaſſung der Sicherſtellung dieſer Gebühr zu haften, und man kann daher ohne unbillig zu ſeyn, ſich nicht darüber aufhalten, wenn man zum Erlage der Sicherſtellung aufgefordert wird.

Iſt die Waarenmenge bedeutend, oder entſteht aus den Umſtänden

die Beſorgniß, daß eine Zuladung auf dem Wege bis zu dem gegenüberſtehenden Dreißigſtamte geſchehen dürfte, ſo wird ungeachtet der geſchehenen Einhebung der beiderländigen Gebühren, die Waare, ſoweit ſolche zur Anlegung des ämtlichen Verſchluſſes geeignet iſt, unter ämtlichen Verſchluß gelegt, und bis an die Zwiſchenzoll-Linie begleitet.

c) Waaren-Erklärung

Für die beiderſeitigen Amtshandlungen iſt nur Eine Waaren-Erklärung erforderlich, welche dem öſterr. Zollamte zu übergeben iſt, denn die bei dieſem erhaltene Bollete dient als Erklärung für den Eingang nach Ungarn.

d) Ausfuhr verzollter ausländiſcher Waaren.

Ausländiſche Waaren, die in den deutſchen Provinzen, bei der Einfuhr verzollt worden ſind, können zollfrei in die ungariſchen Provinzen verführt werden, d. h. ſie unterliegen bei ihrem Uebertritte nach Ungarn, weder dem deutſchen Ausfuhrzolle, noch der ungariſchen Einfuhr-Dreißigſtgebühr. Doch muß die geſchehene Entrichtung des deutſchen Einfuhrzolles durch die deutſche oder italieniſche Conſumo-Bollete erwieſen ſeyn.

Dieſe Beſtimmung kann ſich aber nur auf jene, auswärtigen Waaren beziehen, welche in derſelben Geſtalt und Beſchaffenheit, in der ſie eingeführt, und zur Conſumo-Verzollung gebracht wurden, daher unverändert nach den Ländern der ungariſchen Krone verſendet werden, nicht aber auch auf jene, welche in den deutſchen Provinzen umgeſtaltet, und aus einem rohen Stoffe oder Halbfabrikat, zu einer vollſtändigen Handelswaare gebildet werden. Hiernach iſt z. B. das im Inlande aus ausländiſchen Wallfiſchbarden erzeugte Fiſchbein bei der Verſendung nach Ungarn eſſito- und conſumodreißigſt zu verzollen, und daher keineswegs gegen Beibringung der Bolleten über die Verzollung der aus dem Auslande eingeführten Wallfiſchbarden im Verkehr mit Ungarn zollfrei zu behandeln.

Von dieſer Regel ſind jedoch die Farbhölzer ausgenommen, welche von dem Auslande in die deutſchen öſterreichiſchen Provinzen in Stücken eingeführt, ſodann aber auf den Inner-Landes befindlichen Mühlen geſchnitten, geraſpelt, oder geſtampft, und in dieſem Zuſtande nach Ungarn ausgeführt werden.

e) Rückfuhr einer verzollten ungariſchen Waare.

Bei der Rückfuhr einer verzollten ungariſchen Waare gilt bezüglich des öſterr. Ausgangs- und Dreißigſt-Eingangszolles dasſelbe, was unter §. 144, d bezüglich der Rückfuhr von deutſchen Waaren aus Ungarn geſagt wurde.

B. Für die Anweiſung, u. z. ausländiſcher Waaren nach Ungarn.

Was die aus dem Auslande erſt ankommenden, und nach Ungarn zum Conſumo beſtimmten Waaren betrifft, ſo können dieſelben zur Verzollung in einer deutſchen oder italieniſchen Provinz nicht verhalten werden; ſondern ſie ſind an eine ungariſche Legſtätte anzuweiſen, wie dieſes mit den in Ungarn einbrechenden, für eine deutſche Provinz be-

ſtimmten Waare vorgeſchrieben iſt. Selbſt wenn ausländiſche Waaren an der Grenze zum Conſumo für deutſche oder italieniſche Staaten angegeben, und ſodann erſt in den letztern Provinzen zur Conſumtion nach Ungarn erklärt werden, ſind ſie zu keiner Verzollung in den deutſchen Provinzen zu verhalten, ſondern ebenfalls an eine ungariſche Legſtätte zu dieſem Zwecke anzuweiſen.

C. Für Wien.

In Wien beſteht bei dem Haupt-Zollamte ein eigenes Dreißigſt-Expedit, welches von unſicheren Parteien die Einfuhr-Dreißigſtgebühren einhebt. Es ſteht in Verbindung mit der 7., 8. und 9. Eſſito-Abtheilung (§. 67 und 120), und iſt rückſichtlich ſeiner Verrichtungen dem Oberamte untergeordnet.

Dritter Abſchnitt.

Von der Waaren-Durchfuhr.

§. 147.

Durchfuhr ausländiſcher Waaren:
a) Durch den Zollverband nach Ungarn.

1. Ausländiſche Waaren können:

a) Ueber die öſterreichiſch-ausländiſche Zoll-Linie eingeführt, und durch die im Zollverbande begriffenen Staaten nach Ungarn an eine Legſtätte zum Behufe der Eingangs-Verzollung oder Einlagerung angewieſen werden. Hierbei tritt das in den §§. 90 in 99 angegebene Verfahren ein, ohne daß ein Durchfuhrzoll abgenommen wird; ſie können

b) Durch den Zollverband nach Ungarn ins Ausland.

b) Ueber die öſterreichiſch-ausländiſche Zoll-Linie eingeführt, und zum Austritte bei einem an der ausländiſchen Zoll-Linie gelegenen ungariſchen Amte, und umgekehrt angewieſen werden. Hierbei tritt das in den §§. 122 in 127 angeführte Verfahren ein.

§. 148.

Durchfuhr ungariſcher Waaren durch den Zollverband, und umgekehrt ins Ausland.

Ungariſche und ſiebenbürgiſche Waaren dürfen durch die übrigen Länder des Zollverbandes und Waaren dieſer Länder durch Ungarn und Siebenbürgen in das Ausland ohne Abnahme eines Durchfuhrzolles, ſondern nur gegen Entrichtung des ausländiſchen Ausgangszolles ausgeführt werden. Hier tritt das in den §§. 119 und 120 vorgezeichnete Verfahren ein, wobei jedoch für die Durchfuhr ungariſcher Waaren durch den Zollverband in das Ausland die im folgenden Paragraph angeführten Vorſchriften eintreten.

§. 149.

Beſondere Bemerkungen rückſichtlich der Durchfuhr ungariſcher Waaren durch den Zollverband ins Ausland.
a) Waaren-Erklärung.

Werden ungariſche oder ſiebenbürgiſche Erzeugniſſe erſt bei dem Grenzzollamte, über welches die Waaren eintreten, zur Verſendung in das Ausland erklärt, ſo muß die Erklärung in einfacher Ausferti-

gung ſchriftlich beigebracht werden, wenn nicht nach den allgemeinen Vorſchriften eine mündliche Erklärung zuläſſig iſt. Das Grenzzollamt ſtellt gegen Einziehung der Dreißigſt=Bollete eine Ausgangs=Anweis=Bollete aus dem gewöhnlichen Ausfuhr=Regiſter aus, und hebt jenen Betrag ein, um welchen der Ausfuhrzoll in das Ausland höher iſt, als der Ausfuhr=Dreißigſt in die Länder des gemeinſchaftlichen Zollverbandes.

Wurde die Waare ſchon bei dem Dreißigſtamte zur Verſendung in das Ausland erklärt, und nach dieſer Erklärung die Dreißigſt=Bollete ausgefertiget, jedoch bei dem Dreißigſtamte die vorgeſchriebene Sicherſtellung noch nicht vollſtändig geleiſtet, ſo verfährt das Eintritts=Zollamt auf dieſelbe Weiſe, es vertritt aber die abzunehmende Bollete des Dreißigſtamtes die Stelle der Erklärung und in der auszufertigenden Ausfuhr=Anweis=Bollete wird ſowohl der bei dem Dreißigſtamte entrichtete, als der nachträglich ſicher geſtellte Betrag bemerkt.

Lautet die Bollete des königl. ungar. Dreißigſtamtes bereits auf die Ausfuhr in das Ausland, oder einen Zollausſchluß, und wurde bei dem Dreißigſtamte, die Sicherſtellung vollſtändig geleiſtet, ſo ſetzt das Einfuhr=Zollamt, bloß auf dem Rücken der Dreißigſt=Ausfuhr=Bollete die Straße und den Zeitraum, die bei der Ausfuhr einzuhalten ſind, an.

b) Sicherſtellung.

Wenn die Dreißigſtgebühr zur Ausfuhr in die Länder des gemeinſchaftlichen Zollverbandes, und der für den Verkehr über die Zwiſchen=Zoll=Linie feſtgeſetzte Einfuhrzoll zuſammengenommen höher ſind, als der Ausfuhrzoll zur Verſendung in das Ausland, ſo muß der Betrag, um welchen erſtere den letzteren überſteigen, von unbekannten und unſicheren Parteien auf die für Anweisgüter vorgeſchriebene Weiſe ſichergeſtellt und der Betrag, ſo wie die Art der Sicherſtellung, in der Ausfuhr=Bollete bemerkt werden. Wurde keine Sicherſtellung geleiſtet, ſo hat das Amt, wenn demſelben binnen ſechs Tagen nach dem Zeitpunkte, bis zu welchem die Beſtätigung über den erfolgten Austritt hätte einlangen ſollen, dieſe Beſtätigung nicht zukömmt, die Partei zur Beibringung des Beweiſes über den Austritt aufzufordern, und wenn ſie ſich darüber nicht ausweiſet, den ſicherzuſtellenden, und nicht ohnedieß im Baren erlegten Betrag einzuheben, und hierüber eine gedruckte Quittung, welche keines Stämpels bedarf, auszuſtellen.

c) Beſtätigung des Austrittes.

Das Zollamt, über das die zur Ausfuhr angewieſene Waare in das Ausland, oder einen Zollausſchluß austritt, benimmt ſich ſo, wie beim Austritte einer zur Ausfuhr angewieſenen Waare. (§. 120. Transport und Austritt der Waare.)

d) Durchtrieb des ausländiſchen Viehes.

Das ausländiſche Vieh, welches aus dem Auslande durch Ungarn und Siebenbürgen in die übrigen öſterreichiſchen Staaten getrieben werden ſoll, iſt von der Behandlung als Durchfuhrgut in nachſtehender Art ausgeſchloſſen:

Von demſelben müſſen in Ungarn beim Eintritt die ausländiſchen Dreißigſt-Eingangsgebühren, dann bei dem Austritt in andere Länder, die für den Zwiſchenverkehr feſtgeſetzte Eſſito-Dreißigſtgebühr, endlich in den deutſchen Staaten der für den Zwiſchenverkehr feſtgeſetzte deutſche Einfuhrzoll eingehoben werden.

Vierter Abſchnitt.

Vom Streckenzuge.

§. 150.

Streckenzug: a) aus Ungarn.

Die ungariſchen oder ſiebenbürgiſchen Erzeugniſſe, welche aus Ungarn oder Siebenbürgen über einen Theil der übrigen Länder, des gemeinſchaftlichen Zollverbandes, zum Wiedereintritt nach Ungarn oder Siebenbürgen, mittelſt einer Streckenzugs-Dreißigſt-Bollete angewieſen wurden, werden von den Zollämtern, über welche dieſelben eingehen, oder austreten, ohne Ausſtellung einer Bollete, in das Waaren-Protokoll eingetragen.

b) nach Ungarn.

Bei der Anweiſung der deutſchen Waaren, welche über ungariſches oder ſiebenbürgiſches Gebiet aus einem Theil der übrigen Länder in den andern geſendet werden; und bei dem Eintreffen dieſer Waaren in dem Gebiete, aus dem dieſelben verſendet worden ſind, benehmen ſich die Zollämter nach den, für die Verſendungen über die See vorgezeichneten Beſtimmungen (Siehe §. 128 bis 133); was auch dann der Fall iſt, wenn dieſer Verkehr wirklich über die See ſtatt findet.

Fünfter Abſchnitt.

Von den Appretur- und Loſungwaaren.

§. 151.

Allgemeine Beſtimmungen.

Appretur- und Loſungwaaren können aus Ungarn und Siebenbürgen in die übrigen Länder des Zollgebiethes und umgekehrt zollfrei ein- und ausgeführt werden, ohne Unterſchied, ob ſie zur Gattung der für die Einfuhr aus dem Auslande außer Handel geſetzten Waaren gehören, oder nicht, und unterliegen den Beſtimmungen der §§. 139 bis 141.

§. 152.

Beſondere Bemerkungen: a) Bei der Einfuhr.

Werden Gegenſtände zur Zubereitung, Umſtaltung oder Veredlung, über die Zwiſchenzoll-Linie eingeführt, und nicht an ein Innerlandesamt angewieſen, erhält man keine Bollete aus dem

Eingangs = Regiſter, ſondern die Beſtätigung über das Eintreffen der Waare, dann die Straße und Zeitfriſt, welche dieſelbe einzuhalten hat, wird bloß auf dem Rücken der Ausgangs=Dreißigſt=Bollete angeſetzt.

Bei dem Rücktritt über die Zwiſchenzoll=Linie, werden die zurückkehrenden Gegenſtände, auf dem Rücken der Ausgangsbollete abgeſchrieben, und zur Stellung bei dem jenſeitigen Dreißigſtamte angewieſen.

Eine Bollete erhält man nur in dem Falle, wenn die Gegenſtände nicht vollſtändig zurückkehren, daher für die, auf dießſeitigem Gebiete gebliebenen Waaren, die entfallenden Gebühren eingehoben werden.

b) Bei der Ausfuhr.

Werden dagegen Gegenſtände zur Appretur oder Loſung nach Ungarn oder Siebenbürgen ausgeführt, ſo wird ſich nach den über die Behandlung ſolcher Güter angegebenen allgemeinen Beſtimmungen (§. 151) gerichtet.

Viertes Hauptſtück.

Von dem Verkehre im Zollgebiethe.

Erſter Abſchnitt.

Von der Waaren-Controle überhaupt.

§. 153.

Controlpflichtigkeit einiger Waaren.

Bereits im §. 21 wurde geſagt, daß einige Waaren ſelbſt beim Verkehre im Zollgebiete einer Ueberwachung (Controle) unterliegen, und im §. 22 ſind diejenigen Waaren aufgeführt worden, welche im innern Verkehre dieſer beſonderen Ueberwachung unterworfen, d. h. controlpflichtig ſind.

Dieſe Controle iſt nun zweifach, nämlich die geſchärfte und einfache.

§. 154.

Geſchärfte Controle.

Die geſchärfte Controle beſteht darin, daß die derſelben unterliegenden Waaren an einen andern Beſitzer ohne vorläufige Einholung der zollämtlichen Geſtattung, vorgelegte Nachweiſung des Bezuges und Stellung der Waare zu den betreffenden Aemtern weder abgetreten noch verſendet, und nur aus ſolchen Orten verſendet, und in ſolche Orte auf den Markt gebracht werden dürfen, in denen ein zu den Amtshandlungen der Waaren-Controle ermächtigtes Gefällsamt (§. 161) ſich befindet; endlich daß der Vorrath ſolcher Waaren ſtets mit der ämtlichen Beſcheinigung über den vorſchriftmäßigen Bezug bedeckt ſeyn muß.

§. 155.

Einfache Controle.

Die einfache Controle beſteht darin, daß die derſelben unterliegende Waare nur bei ihrer Abtretung an einen Gewerbtreibenden zum Behufe des Gewerbsbetriebes, oder bei der Verſendung an einen andern Ort, ſowohl im Transporte an den Ort der Beſtimmung, als auch während der Aufbewahrung im ungebrauchten Zuſtande mit der ſchriftlichen Beſtätigung (Bezugs-

note oder Frachtbrief) desjenigen, der ſie abtrat oder verſendete, verſehen ſeyn müſſen.

§. 156.

Die geſchärfte Controle tritt im Grenzbezirke (§. 4) bei ſämmtlichen und im innern Zollgebiete (§. 4) nur bei einigen; die einfache Controle nur im Zollgebiete bei den übrigen controlpflichtigen Waaren ein, was im §. 22 genau auseinandergeſetzt iſt.

Gebiet, in welchem, u. Waaren, rückſichtlich deren die einfache oder geſchärfte Controle beſteht.

§. 157.

Rückſichtlich der Quantitäten beſtehen einige Ausnahmen von der Controlpflichtigkeit, und zwar:

Quantitäten, welche von der Controle ausgenommen ſind.

a) Im Grenzbezirke unterliegen der geſchärften Controle ohne Unterſchied der Menge alle controlpflichtigen Waaren, welche zum Gewerbsbetriebe bezogen werden; aber beim Bezuge zum anderen Gebrauche ſind von der Controle ausgenommen:

a) Im Grenzbezirke.

1. Kaffeh und Cacao, fünf Pfund.
2. Zuckermehl und Zucker-Raffinat, fünfzehn Pfund.
3. Zuckerſyrup, fünf und zwanzig Pfund.
4. Pfeffer, Ein Pfund.
5. Vaniglie, zwei Loth.
6. Alle andern Specereiwaaren, ein halbes Pfund.
7. Baumwolle, rohe, fünfzig Pfund.
8. Baumwollgarne, vier Pfund.
9. Spitzengrund aus Baumwollgarn, acht Loth.
10. Webewaaren von Baumwolle allein, oder gemengt mit andern Stoffen, in ganzen Stücken, ein Stück.
11. Andere Baumwollwaaren, acht Pfund.
12. Seide, rohe und geſponnene, Seidenabfälle und Seidenwaaren, vier Pfund.
13. Wein, ein halber Eimer.
14. Branntwein, Branntweingeiſt, und andere gebrannte geiſtige Flüſſigkeiten, ein Achtel Eimer.
15. Olivenöl und deſſen Geläger, ein halber Eimer.
16. Fiſche, eingeſalzene, getrocknete, geräucherte, marinirte, zehn Pfund.
17. Kochſalz, fünf und zwanzig Pfund.

b) Im innern Zollgebiete gelten rückſichtlich der unter die geſchärfte Controle geſetzten Waaren bei deren Bezuge für den Gewerbsbetrieb die unter a angeführten Beſtimmungen. Ausgenommen von der Controle ſind jedoch jene Waaren, die Jemand, der mit denſelben weder Handel noch ein anderes Gewerbe treibt, zum eigenen

b) Im innern Zollgebiete.

Verbrauche in einer ſeinen Bedarf für drei Monate nicht überſteigenden Menge ſich anſchafft.

Von den unter die einfache Controle geſetzten Waaren aber ſind nicht controlpflichtig:

1. Baumwollgarne, acht Pfund.
2. Spitzengrund, ein halbes Pfund.
3. Andere Baumwoll-Erzeugniſſe, und die Waaren, in denen Baumwolle mit andern Stoffen gemengt iſt, fünfzig Pfund.
4. Zucker aus inländiſchen Stoffen, wenn Jemand, der mit Zucker weder Handel noch ein anderes Gewerbe treibt, denſelben zum eigenen Verbrauche in einer ſeinen Bedarf für drei Monate nicht überſchreitenden Menge an ſich bringt.

Anmerkung. Alle vorgenannten Gewichts- und Hohlmaſſe ſind im Wiener Gewichte und Maſſe, und zwar im reinen (Netto-) Gewichte zu verſtehen.

§. 158.

Urkunden zur Ausweiſung.

Jene controlpflichtigen Waaren alſo, welche zum Gewerbsbetriebe, oder zum Verbrauche in größeren, als den unter §. 157 angegebenen Mengen bezogen werden, dürfen nicht von einen Eigenthümer an den andern abgetreten, oder aus einem Ort im Innern des Zollgebietes an den andern verſendet werden, ohne daß dieſelben mit der hierzu erforderlichen ſämtlichen Deckung verſehen ſind.

Solche Deckungen ſind:

1) Für Gegenſtände, die nicht im Orte der Abtretung oder Verſendung erzeugt worden ſind: Einfuhr-Zoll-Bolleten und Erſatzbolleten, wenn die Waare aus dem Auslande oder aus einem Zollausſchluſſe bezogen worden iſt, und wenn ſie im Inlande erzeugt ward, Verſendungs- oder Bezugskarten.

2) Für Gegenſtände, welche an dem Ort der Abtretung oder Verſendung erzeugt wurden: Bezugs oder Verkaufsnoten des Erzeugers der Waare, wenn der Verſender oder Inhaber ſolche nicht ſelbſt erzeugte und im letzteren Falle der Nachweiſung über die verarbeiteten Stoffe.

§. 159.

Giltigkeitsdauer der Urkunden.

Dieſe Urkunden können nur durch einen beſtimmten Zeitraum zur Ausweiſung verwendet werden und zwar:

Durch ſechs Monate für Zuckermehl, Zucker-Raffinat, Zuckerſyrup und Kaffeh.

Durch Ein Jahr für Cacao, Gewürznelken, Muscatblüthe, Muscatnüſſe, ſchwarzen und weißen Pfeffer, Piment, Ingber, Vaniglie und Zimmet, ferner für Thee, rohe Baumwolle, weiße oder gefärbte Baumwollgarne, Baumwollzwirn, Spitzengrund (Bobbinet), Auslän-

der=Weine, Branntwein, Spiritus, Roſoglio und Liqueure, Oliven=öhl und Oehlgelager, eingeſalzene, marinirte oder getrocknete Meer=fiſche und für Kochſalz.

Durch zwei Jahre für andere, als die benannten Baumwoll=Erzeugniſſe, dann für Waaren aus Baumwolle gemengt mit anderen Stoffen.

Dieſe Friſt wird für die Zollbolleten über Specereiwaaren, und die Bezugsnoten der inländiſchen Zuckerſiedereien, noch um die Hälfte verringert, wenn der Abtreter oder Verſender kein Kaufmann iſt, oder nicht im Standorte eines Gefällsamtes wohnt.

Dieſe Zeiträume beginnen in der Regel vom Tage der Ausſtellung der Urkunde, nur wenn eine Waare nicht in dem Standorte des Zoll=amtes bezogen, ſondern dort verzollt, und ſodann unter ämtlichen Ver=ſchluß an ihren Beſtimmungsort angewieſen worden iſt, beginnt die Friſt vom Tage der ämtlichen Entſieglung.

Wird eine der oben benannten Waaren abgetreten oder verſendet, ſo hat die ausgeſtellte Erſatzbollete, Verſendungs= oder Bezugskarte nur für denjenigen Zeitraum zu gelten, welcher von dem urſprüngli=chen Zeitraume der Anwendbarkeit derjenigen Urkunde noch nicht abge=laufen iſt, im Grunde deren die Abtretung oder Verſendung vorge=nommen wurde.

§. 160.

Friſt=Verlängerung für Urkunden.

Wenn zwiſchen dem Zuſtande der Waare, und der abgelaufenen Dauer die gehörige Uebereinſtimmung beſteht, und aus den Umſtänden glaubwürdig hervorgeht, daß der Inhaber der Waare an dem Abſatze oder Verbrauche derſelben, während des vorgeſchriebenen Zeitraumes verhindert war, ſo kann, jedoch immer nur vor Ablauf der Friſt, um Verlängerung der Giltigkeitsdauer angeſucht werden. Zur Bewilligung derſelben ſind die Hauptzollämter und Zoll=Legſtätten im innern Zoll=gebiete für jene Waaren ermächtiget, welche an andere Gewerbtrei=bende abgetreten werden, wenn die Verlängerung einen Monat nicht überſchreitet. In allen andern Fällen, muß die Verlängerung bei der Cameral=Bezirks=Verwaltung angeſucht werden, jedoch kann man auch dieſe Geſuche einem, allenfalls in der Nähe befindlichen Zollamte übergeben, welches dasſelbe an die Cameral=Bezirks=Verwaltung leitet. Muſter Q.

§. 161.

Aemter, die zur Vollziehung der Waaren=Controle beſtellt ſind.

Unter den für die Amtshandlungen der Waaren=Con=trole beſtellten Aemtern (Controlämtern) werden jene Aemter verſtanden, welche zur Ausſtellung der Bolleten, Verſen=dungs= oder Bezugskarten ermächtigt ſind. Dieſe Aemter ſind:

a) Controlämter. 1) Die Zollämter ſowohl an der Zoll-Linie gegen das Ausland oder die Zollausſchlüſſe, als auch an der Zwiſchen-Zoll-Linie gegen Ungarn und Siebenbürgen, oder im Zollgebiete ſelbſt, alſo alle Grenzämter, Legſtätten und Haupt-Zollämter.

2) Andere Gefällsämter, die eigens dafür aufgeſtellt wurden. Dieſe ſind in der Beilage zur Zollkarte aufgeführt.

b) Andere Organe. Außer dieſen gibt es noch andere Organe: Finanzwachpoſten u. dgl., welche jedoch nur zu Hilfs-Amtshandlungen der Waaren-Controle, als: Abnahme des ämtlichen Verſchluſſes, Ertheilung der Beſtätigung über die Stellung oder das Eintreffen der Waare im Orte der Beſtimmung u. ſ. w. ermächtigt ſind. Dieſe Ermächtigung beſitzen auch Ortsobrigkeiten oder Gemeindevorſtände (Ortsrichter) in Orten, in welchen gar keines der bisher erwähnten Organe beſteht.

Im Grenzbezirke ſind überdieß jedem ſolchen Controlamte oder Organe beſtimmte Ortſchaften im Umkreiſe zugewieſen, deren Bewohner ihre Waaren dahin zu ſtellen haben; liegt aber ein anderes Amt näher, ſo kann man auch zu dieſem gehen; wie es überhaupt geſtattet iſt, zu demjenigen Amte ſich zu begeben, das einem zunächſt am Wege liegt, was auch der Grund iſt, warum dieſe Gattung von Zollanſtalten in der Zollkarte nicht aufgenommen ſind.

§. 162.

Bemerkung bezüglich des Verfahrens bei den Aemtern. Will man nun eine Waare abtreten oder verſenden, ſo ſehe man im Paragraph 22 nach, ob und zu welcher Gattung der Controlpflichtigkeit ſie gehöre, mit welcher Urkunde (§. 158) ſie gedeckt ſeyn müſſe, und (§. 159) ob dieſe noch gilt, worauf dann das in den nächſten Abſchnitten angedeutete Verfahren eintritt. Da das eigentliche Zollverfahren bei den Aemtern mit Waaren, die der geſchärften, — faſt dasſelbe iſt, wie mit Waaren, die der einfachen Controle unterliegen, ſo iſt für beide Waarengattungen nur Ein Verfahren aufgeſtellt; die einzelnen Abweichungen aber ſind, wo ſolche vorkommen, ſtets angemerkt.

Zweiter Abſchnitt.

Von der Abtretung.

§. 163.

Vorerinnerungen. Es ſteht Jedermann frei, eine aus dem Auslande vorſchriftmäßig bezogene Waare, in ſo fern ſelbe nicht außer Handel geſetzt iſt (ſiehe §. 19), dann ein inländiſches controlpflichtiges Product an

einen andern abzutreten, jedoch muß bei dieſer Abtretung in einigen Fällen ein ämtliches Verfahren ſtatt finden.

§. 164.

Wenn man nähmlich die ganze Menge, auf welche die Urkunde lautet, an einen Handelsmann, Krämer oder Gewerbtreibenden abtritt, welcher ſolche controlpflichtige Waaren zu verkaufen, oder zu verarbeiten befugt iſt, und ſich in demſelben Orte befindet, ſo hat der Abtreter die erfolgte Abtretung bloß auf dem Rücken der Urkunde anzuſetzen, und mit ſeiner Unterſchrift zu bekräftigen. Verfahren bei Abtretung: a) der ganzen durch eine Urkunde gedeckten Menge.

Zugleich iſt auch der Tag, an welchem die Abtretung geſchehen iſt, und wenn der Abtretende ein Gewerbsbuch führt, die Seitenzahl oder Poſtenzahl, unter der die Abtretung daſelbſt eingetragen erſcheint, auszudrücken.

Wird dagegen nur ein Theil der Waarenmenge, auf welche die Urkunde lautet, an eine im Orte befindliche Perſon abgetreten, ſo findet folgendes ämtliches Verfahren ſtatt: b) eines Theiles der Waare.

Man begibt ſich zu dieſem Zwecke zu dem nächſten Zoll- oder Controlamte, und bringt die zur Ausweiſung dienende Urkunde mit. Dieſe übergibt man dem Amte, welches dieſelbe beſonders in Hinſicht auf ihre Giltigkeitsdauer (§. 159) prüft, ohne daß jedoch die Stellung der Waare zum Amte nothwendig wäre. Iſt Alles in Ordnung, ſo wird die alte Deckungsurkunde eingezogen, und es werden ſowohl dem Erwerber über die, an ihn abgetretene Waarenmenge, als dem Abtretenden über die in ſeinem Beſitze verbleibende Menge ämtliche Beſtätigungen ausgefertiget. Dieſe ſind Erſatzbolleten, wenn die urſprüngliche Urkunde eine Zoll- oder Erſatzbollete, Bezugskarten, wenn jene eine andere Schrift oder Beſtätigung war. Erſt nach Erhalt der Erſatzbollete darf der Erwerber die Waare in ſeine Wohnung oder Niederlage übertragen.

Bei dem Haupt-Zollamte Wien wendet man ſich wegen Abtretung von Baumwollwaaren an die eigens beſtehende ſogenannte Baumwoll-Abtheilung, wegen aller übrigen Abtretungen an die 17te und 18te Ausfuhr-Eſſito-Abtheilung. c) in Wien.

§. 165.

Die von den Gewerbtreibenden aus ämtlich vorgedruckten Büchern über ihre Erzeugniſſe ausgeſtellten Verkaufs- oder Bezugsnoten, dienen dem Käufer ohne Stellung zu einem für die Waaren-Controle beſtellten Amte zur Bedeckung, wenn er im Standorte der Gewerbsunternehmung bleibt. Beſondere Bemerkungen: a) Ueber die Giltigkeit der Verkaufs- oder Bezugsnoten.

Die Gewerbtreibenden, welchen es zu ſchwer fällt, eine ſchriftliche Bezugs- oder Verkaufsnote auszuſtellen, können die Waare zu dem nächſten Controlamte ſtellen, und hier die Abtretung mündlich

anzeigen. Das Amt ertheilet nach vorläufiger Beſichtigung der Waare, hierüber die ämtliche Beſtätigung, welche die Stelle einer Bezugsnote vertritt.

b) Bezüglich einiger Waarengattungen.

aa) Im innern Zollgebiete.

Im innern Zollgebiete ſind in der Regel bloß die Haupt-Zollämter und Zoll-Legſtätten zur Ausſtellung von Erſatz-Bolleten, Bezugs- oder Verſendungskarten über Zucker und Kaffeh ermächtigt. Die noch beſonders dazu ermächtigten Controlämter ſind in der Beilage zur Zollkarte näher bezeichnet. Handelsleute, Krämer und Gewerbtreibende, welche ſich mit der Bereitung oder Umſtaltung dieſer Waaren beſchäftigen, können dieſelben nur aus dem Auslande oder einem Zollausſchluſſe, oder von Gewerbtreibenden, deren Geſchäft in der Erzeugung, Bereitung oder Umſtaltung dieſer Waaren beſteht, oder von Kaufleuten, deren Handelsunternehmung ſich in dem Standorte eines der erwähnten Aemter befindet, an ſich bringen.

Jedoch dürfen Kaffehſieder, Chocolademacher und Zuckerbäcker in Städten den zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen Zucker und Kaffeh, wenn deſſen Menge bei Raffinat, Zucker und Zuckermehl dreißig Pfund, bei Zuckerſyrup fünfzig Pfund, und bei Kaffeh zehn Pfund nicht überſchreitet, von den in demſelben Orte ihr Gewerbe ausübenden Handelsleuten unter der Bedingung an ſich bringen, daß ihnen letztere über die an ſich gebrachte Menge eine ſchriftliche Beſtätigung ausſtellen.

bb) Im Grenzbezirke.

Zu der Ausſtellung von Erſatz-Bolleten, Bezugs- oder Verſendungskarten:

1. Ueber Specerei-Waaren;
2. Ueber Spitzengrund (Bobbinet) aus Baumwollgarn;
3. Ueber ausländiſche Weine;

ſind bloß einige von den, für die Waaren-Controle beſtellten Aemtern berufen. Dieſe ſind gleichfalls in der Beilage zur Zollkarte näher bezeichnet. Handelsleute, Krämer oder Gewerbtreibende, die ſich mit der Bereitung oder Umſtaltung der genannten controlpflichtigen Waaren beſchäftigen, dürfen dieſelben nur aus dem Auslande, oder einem Zollausſchluſſe. oder von Gewerbtreibenden, deren Geſchäft in der Erzeugung, Bereitung oder Umſtaltung dieſer Waaren beſteht, oder endlich von Kaufleuten, deren Handelsunternehmung ſich in dem Standorte eines der erwähnten zu den Amtshandlungen der Controle für dieſe Waaren ermächtigten Aemter befindet, an ſich bringen.

Kaffehſieder, Chocolademacher und Zuckerbäcker in Städten, können jedoch den zu ihrem Gewerbsbetriebe erforderlichen Zucker und Kaffeh, wenn deſſen Menge die von der Controle im Grenzbezirke ausgenommenen Mengen (§. 157 a) nicht überſchreitet, von den in demſelben Orte ihr Gewerbe ausübenden Handeltreibenden an ſich bringen,

jedoch müſſen ſie mit einer ſchriftlichen Beſtätigung der Letzteren verſehen ſeyn.

Dritter Abſchnitt.

Von der Verſendung.

§. 166.

Bei der Verſendung von controlpflichtigen Waaren von einem Orte zum andern muß ſtets eine Amtshandlung ſtatt finden, es mag mit der Verſendung eine Abtretung verbunden ſeyn, oder nicht. Hierbei ſind folgende Fälle zu unterſcheiden: Vorerinnerung.

a) Wird die Waare aus einem Orte im Grenzbezirke verſendet:

In dieſem Falle muß die zollämtliche Bewilligung zur Verſendung angeſucht werden, und zwar: Befindet ſich in einem ſolchen Orte ein Controlamt, ſo kann die Waare zugleich mit dem Anſuchen um dieſe Bewilligung zu dem Amte geſtellt werden. Befindet ſich aber kein Controlamt in einem ſolchen Orte, ſo muß dieſe Bewilligung von dem nächſten Amte vorläufig eingeholt, und dann erſt von derſelben begleitet, die Waare zu jenem Amte geſtellt werden.

b) Wird die Waare aus dem inneren Zollgebiete in den Grenzbezirk geſchickt:

In dieſem Falle iſt gleichfalls eine Bewilligung zur Verſendung nothwendig, und zwar: Befindet ſich im Orte der Abſendung, oder wenigſtens am Zuge, noch im Innern ein Controlamt, ſo iſt die Waare zu dieſem zugleich mit dem Anſuchen um die Bewilligung zu ſtellen. Befindet ſich aber weder im Orte der Abſendung noch am Zuge ein ſolches Amt, ſo muß die Bewilligung noch vor Ueberſchreitung des Grenzbezirkes von dem nächſten im Grenzbezirke gelegenen Amte eingeholt werden, und dann erſt darf von dieſer Beſcheinigung begleitet, die Waare den Grenzbezirk überſchreiten und zum Amte geſtellt werden.

c) Wird die Waare von einem Orte im inneren Zollgebiete wieder zu einem andern im innern Zollgebiete geſendet:

In dieſem Falle iſt keine Bewilligung nothwendig, aber es iſt zu bemerken, daß Waaren, die der geſchärften Controle unterliegen, nur aus Orten, in denen ein Controlamt beſteht, während die der einfachen Controle unterliegenden auch aus andern Orten verſendet, und erſt zum nächſten Amte geſtellt werden dürfen.

Die Waare, welche verſendet werden ſoll, muß alſo jedenfalls zu einem zur Waaren-Controle ermächtigten Gefällsamte geſtellt werden;

daſs Verfahren hierbei iſt jedoch ein zweifaches, nämlich bei dem Amte, von welchem die Abſendung erfolgt, und bei jenem, an welches die Waare beſtimmt iſt.

§. 167.

Verfahren bei dem Amte, wovon die Abſendung erfolgt:

a) Unterſuchung der Waaren.

Wenn die Waare nach §. 166 gehörig geſtellt wurde, ſo tritt bei dem Amte, von welchem die Verſendung geſchieht, folgendes Verfahren ein:

Das Amt überzeugt ſich von der Menge und Beſchaffenheit der Sendung durch Vornahme der äußeren und inneren Unterſuchung, und prüft, ob die Waare, wenn für dieſelbe eine ämtliche oder Privatbezeichnung (Stämplung oder Meiſterzeichen) vorgeſchrieben iſt, mit dieſer Bezeichnung auch wirklich verſehen ſey.

b) Prüfung der Erklärung.

Bei Erklärungen (§. 27, c) über Verſendungen oder Abtretungen controlpflichtiger Waaren, zum Behufe des Controlverfahrens, wird nur derjenige Unterſchied zwiſchen der angegebenen und der wirklich vorhandenen Menge, als eine der Strafe unterliegende Unrichtigkeit, in der Angabe der Menge behandelt, welche zwei von Hundert der angegebenen Menge ausmacht; dieſer Unterſchied mag in einem Ueberſchuſſe der angegebenen Menge, oder in einem Abgange an derſelben beſtehen.

c) Erleichterungen bei der Beſchau von Waaren unter der einfachen Controle.

Bei Waaren die nur der einfachen Controle unterliegen, ſind folgende Erleichterungen geſtattet:

1) Von der Abwage der ganzen Ladung kann abgegangen werden, wenn das Gewicht des abgewogenen Theiles der Ladung, mit dem Inhalte der Deckungsurkunden übereinſtimmt, und der äußere Zuſtand, insbeſondere der Umfang, und die Beſchaffenheit des nicht abgewogenen Ueberreſtes ſo geartet iſt, daß derſelbe nach den bekannten Gewichtsverhältniſſen der Waarengattung auf die Richtigkeit des angegebenen Gewichtes ſchließen läßt.

2) Wenn die Sendung aus mehren Päcken oder Behältniſſen beſteht, ſo genüget die innere Beſichtigung eines Theiles der Ladung auf deſſen Auswahl die Partei keinen Einfluß nehmen darf; wird aber eine Unrichtigkeit entdeckt, oder entſteht der Verdacht einer Unrichtigkeit, ſo muß das Amt die innere Unterſuchung auf die ganze Ladung ausdehnen.

d) Beizubringende Nachweiſungen.

Dem Amte müſſen die Nachweiſungen, über den Bezug der Waare, und wenn die Ausweiſung des Stoffes, z. B. der Baumwollgarne vorgeſchrieben iſt, auch die Nachweiſung über den verarbeiteten Stoff vorgelegt werden.

Die zur Nachweiſung beizubringenden Urkunden beſtehen in Zollbolleten, Erſatzbolleten, Verſendungskarten, Bezugskarten, Bezugs- oder Verkaufsnoten.

Ueber Gegenſtände, rückſichtlich welcher die Gewerbtreibenden, mit Verkaufs-Tagebüchern ämtlich betheilt ſind, werden keine Bezugs-

noten angenommen, die nicht auf dieſem ämtlich vorbereiteten Papiere ausgefertigt wurden.

Das Amt prüfet, ob dieſelben mit den vorgeſchriebenen Erforderniſſen verſehen ſind, insbeſondere ob dieſelben die Angaben, die ſolche zu enthalten haben, ausdrücken ob ſie auf die Perſonen, denen ſie zur Deckung dienen ſollen, lauten, oder an dieſelben gehörig abgetreten wurden, ob ſie rückſichtlich des, ſeit der Ausſtellung verſtrichenen Zeitraumes, zur Annahme der Deckung geeignet ſeyen, ob rückſichtlich des Transportes und der Verſendung der Waare die beſtehenden Vorſchriften beobachtet wurden, ob endlich die Nachweiſungen mit der Beſchaffenheit und Menge der Waaren übereinſtimmen. e) Prüfung der Nachweiſungen.

Die zur Nachweiſung beigebrachten Urkunden, werden jedesmal eingezogen (abgeſtreift). Wird nicht die ganze, in der Nachweiſung enthaltene Menge verſendet, ſo ſtellt das Amt der Partei auf ihr Verlangen über den in ihren Händen verbleibenden Reſt, nach Beſchaffenheit der Waare, eine Erſatzbollete oder Bezugskarte (§. 164, b) aus. f) Einziehung der beigebrachten Nachweiſungen.

Werden Baumwollwaaren, von denen die Urkunden über die in denſelben verarbeiteten Baumwollgarne bereits eingezogen worden ſind, an einen andern Ort verſendet, ſo wird auf der Urkunde, im Grunde derer die weitere Verſendung geſchieht, die verſendete Menge abgeſchrieben, dieſe Urkunde ſelbſt aber nur in dem Falle eingezogen, wenn dieſelbe gänzlich erſchöpft, oder die Dauer ihrer Anwendbarkeit abgelaufen iſt. Unter dieſer Beſtimmung iſt jedoch Spitzengrund (Bobbinet) nicht begriffen.

Bei Verſendungen unverarbeiteter Baumwollgarne werden denſelben zur Ausweiſung dienende Urkunden nicht eingezogen, wenn nicht die Garne zur Ausfuhr in das Ausland, einen Zollausſchluß, oder nach Ungarn, oder Siebenbürgen beſtimmt ſind.

Das Amt fertiget zur Beſtätigung der vollzogenen Amtshandlung, eine Erſatzbollete oder Verſendungskarte aus, jenachdem der Ausweiſung eine Bollete oder eine andere Urkunde zum Grunde liegt, und wenn es nach §. 165, b zur Ausſtellung ſolcher Urkunden ermächtigt iſt. g) Aemtliche Ausfertigungen.

In den Verſendungskarten über unverarbeitete Baumwollgarne werden die zur Ausweiſung der Garne beigebrachten Urkunden mit dem Beiſatze aufgeführt, daß die Verſendungskarte bloß in Verbindung mit denſelben zur Deckung diene, und auf dem Rücken der Bezugsurkunden wird angeſetzt: „Geſehen laut Verſendungskarte Nr. — am — 184 —.

Wird zur Ausweiſung einer Waare eine Verſendungskarte beigebracht und die ganze in derſelben aufgeführten Menge wieder weiter verſendet, ſo ſtellt das Amt keine neue Verſendungskarte aus, ſondern

ſchreibt bloß auf dem Rücken: Geſehen zum Transporte nach — laut Waaren-Protokoll Nr. — am — und rückt die ämtliche Fertigung mit dem Amtsſiegel bei.

b) Anlegung des ämtlichen Verſchluſſes.

Der ämtliche Verſchluß wird an die controlpflichtigen Waaren angelegt:

1) Bei Verſendung in dem Grenzbezirke, oder aus dem Grenzbezirke in das innere Zollgebiet, oder aus dieſem in den Grenzbezirk, mit Ausnahme jener Gegenſtände, an welche auch bei der Einfuhr aus dem Auslande der ämtliche Verſchluß nicht angelegt wird. (§. 93 unter c.)

2) Bei Verſendungen im inneren Zollgebiete:

a) An Waaren, welche der geſchärften Controle unterliegen.

b) An Waaren, welche unter die einfache Controle geſtellt ſind in dem Falle, wenn in dem Orte, wohin die Waare gebracht wird, ein Controlamt ſich befindet, oder aber, wenn das Amt zur Verhütung eines Unterſchleifes es nothwendig findet, die Waare unter ämtlichen Verſchluß zu legen, und an ein, dem Orte der Beſtimmung nahe gelegenes Gefällsamt anzuweiſen. Doch darf aus dem letzteren Anlaſſe der Partei kein erheblicher Umweg auferlegt werden.

§. 168.

Verfahren des Amtes im Beſtimmungsorte der Waare:

a) Bei einem Controlamte.

Die Anweiſung zur Abnahme des ämtlichen Verſchluſſes geſchieht an ein Controlamt, oder an eine Abtheilung der Finanzwache oder an andere Organe (z. B. an Ortsgerichte), welche ausnahmsweiſe zur Abnahme des Verſchluſſes ermächtiget wurden.

Das Amt nimmt die äußere und innere Unterſuchung auf die im §. 76 bezeichnete Weiſe vor, und beſtätiget die vollzogene Amtshandlung auf dem Rücken der Erſatzbollete, oder Verſendungskarte, mit welcher die Waare einlangt.

b) Bei einem andern Organe.

Die Abtheilungen der Finanzwache beſchränken ſich auf die äußere Unterſuchung, und auf die Abnahme der Siegel. Dieſelben vergleichen die Art der Verpackung, die Zahl und die Zeichen der Päcke oder Behältniſſe und das Gewicht, in ſo weit ſich dieſes durch die äußere Unterſuchung beurtheilen läßt, mit den Anſätzen in der Deckungsurkunde, und unterſuchen, ob nicht die Behältniſſe oder der Verſchluß die Spur einer Verletzung an ſich tragen. Ergibt ſich kein Bedenken, ſo wird der Verſchluß abgenommen; dieſe Amtshandlung auf dem Rücken der ämtlichen Ausfertigung mit folgenden Worten beſtätiget:

„Stellungs-Nr. — richtig eingetroffen, unterſucht und — Stück Siegel abgenommen.

Zu — — — am — —"

und von demjenigen, welcher die Amtshandlung vornahm, unterſchrie-

ben; zeigt ſich ein Bedenken, insbeſondere, wenn die Friſt, binnen welcher die Waare hätte eintreffen ſollen, auffallend überſchritten worden wäre, und die Ueberſchreitung durch ein zufälliges Ereigniß nicht glaubwürdig aufgeklärt wird, ſo muß die Sendung zu dem nächſten Controlamte geſtellt werden; wenn ein ſolches zu weit entfernt wäre, wird mit Zuziehung einer obrigkeitlichen Perſon, oder falls eine ſolche nicht gegenwärtig wäre, eines Gliedes des Gemeindevorſtandes die nähere Unterſuchung und innere Beſichtigung vorgenommen. Zu dieſer Unterſuchung iſt jedoch nur ein Reſpicient, oder ein im höhern Range ſtehender Beamte der Finanzwache berufen.

Die Aemter oder Abtheilungen der Finanzwache, zu welcher Waaren, wegen Abnahme des ämtlichen Verſchluſſes geſtellt werden, geſtatten unter keinem Vorwande, daß die Waaren bei der Partei unter ämtlichem Verſchluſſe bleiben, und daß die Abnahme des letztern auf einen ſpätern Zeitpunkt verſchoben werde. Vielmehr wird dieſe Amtshandlung, wenn nicht die Waare bei einer Zoll-Legſtätte, oder einem Hauptzollamte, in ämtliche Verwahrung übergeben wird, ſtets ſogleich, nachdem die Waare in dem Standorte des Amtes oder der Abtheilung der Finanzwache eintraf, und dieſes dem Amte gemeldet wurde, vollzogen.

§. 169.

Regeln für den Transport:

a) Verfahren überhaupt.

In Beziehung auf die Anweiſung der Sendung zur Stellung bei Zwiſchenämtern, und auf die Amtshandlungen der letztern, finden die §§. 94 bis 100 dieſes Unterrichtes mit der Abweichung Anwendung, daß controlpflichtige Waaren, kein Exemplar der Waarenerklärung, ſondern nur die ämtliche Ausfertigung begleitet.

b) Benehmen beim Verluſt der Erſatzbollete oder Verſendungskarte.

Geräth eine Erſatzbollete oder Verſendungskarte, während des Transportes in Verluſt, ſo muß ſich nach den Andeutungen des §. 126 der gegenwärtigen Anleitung benommen werden.

Die Beſtätigung, welche von dem Amte, bei welchem der Verluſt gemeldet wurde, auszuſtellen iſt, wird in der Form einer Nebenbollete ertheilt.

c) Benehmen bei der Abſetzung eines Theiles der Waare.

Wird von dem *Waarenführer* während des Transportes auf dem Wege zum Beſtimmungsorte *ein Theil der Ladung* abgeſetzt, und befindet ſich ſelbe nicht unter ämtlichem Verſchluſſe; ſo hat der Waarenführer ſich von dem *Empfänger* der abgeſetzten Waare eine *ſchriftliche Empfangs-Beſtätigung* geben zu laſſen, in welcher die *Gattung* und *Menge* des abgeſetzten Theiles, dann der *Tag* und *Ort*, an welchem und wo die Waare abgeſetzt wurde, auszudrücken iſt. Dieß kann auf dem Rücken der Beſtätigung, welche die Waare begleitet, angeſetzt werden.

§. 170.

Marktverkehr.
a) mit Waaren unter der geſchärften Controle.

Mit Waaren, die der geſchärften Controle unterliegen, dürfen nur jene Märkte beſucht werden, die in Orten abgehalten werden, in welchen zu den ordentlichen Amtshandlungen der Waaren-Controle ermächtigte Aemter (§. 161, a) beſtehen, und nur von ſolchen Perſonen, die nächſt dieſen Orten wohnen, oder ihr Gewerbe betreiben. Das Verfahren iſt dann, wie unter 1) folgt.

b) mit Waaren unter der einfachen Controle.

Bei dem Beſuche der Märkte mit Waaren, unter der einfachen Controle iſt zu unterſcheiden, ob in dem Marktorte ein Controlamt ſich befindet oder nicht.

1) Befindet ſich dort ein Controlamt, ſo iſt die Waare bei der Ankunft wie gewöhnlich zu ſtellen; und nach dem Schluſſe des Marktes muß die unabgeſetzt gebliebene Menge zu dem Amte gebracht werden, ehe ſie den Markt verläßt. Das Amt ſetzt dann auf der bei dem Eintreffen am Markte ertheilten Beſtätigung die Menge der unabgeſetzt gebliebenen Waaren, die Richtung, welche ſie zu nehmen, und den Zeitraum, binnen welchem ſie im Orte der Beſtimmung einzutreffen hat, an.

2) Befindet ſich im Orte des Marktes kein Controlamt, ſo muß die ſchriftliche Beſtätigung, mit welcher die Verſendung geſchieht, ausdrücklich auf den Transport zu Markte lauten. Ward ein Theil der Ladung am Markte abgeſetzt, ſo hat die Partei am Schluſſe des Marktes, ehe derſelbe verlaſſen wird, die nicht abgeſetzt gebliebene Menge, den Ort, an den dieſelbe gebracht wird, den Weg, auf den dieſes zu geſchehen hat, und den Zeitraum, binnen welchem ſolche am Orte der Beſtimmung einlangen ſoll, auf der ſchriftlichen Beſtätigung deutlich zu bemerken. Würde dieſe Vorſchrift nicht beobachtet, ſo träte die Vermuthung ein, daß die ganze zu Markte gebrachte Menge an demſelben abgeſetzt wurde, und die ſchriftliche Beſtätigung, mit der die Waare zu Markte gelangte, würde dann weder für die Zurückfuhr an den Ort der Verſendung noch für die Uebertragung an einen andern Ort zur Ausweiſung dienen.

Anmerkung. Rückſichtlich der Verſendungen auf Märkte beſitzen auch einige Aemter Begünſtigungen, welche in der Beilage zur Zollkarte aufgeführt ſind.

Anhang.

Muſter verſchiedener Eingaben an Gefällsbehörden.

Zu §. 20. Muſter A.

Geſuch um Bewilligung zum Bezuge von außer Handel geſetzten Waaren.

(10 kr. Stämpel.)

Löbliche k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Zu meinem eigenen Gebrauche wünſche ich aus England über Hamburg bei dem Haupt-Zollamte Wien netto 10 Pfund im Werthe von 100 fl. C. M. feine waſſerdichte Schafwollſtoffe, welche dermalen im Inlande noch nicht in ſolcher Vollkommenheit erzeugt werden, gegen Entrichtung der entfallenden Eingangsgebühren zu beziehen, und bitte mir hierzu die Bewilligung zu ertheilen.

Wien am . . . . .

(Siegel) Graf N. N.

Von Außen: An die löbliche k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung in Wien.

Graf N. N. wohnhaft in . . . .

Bittet um die Bewilligung zur Einfuhr von 10 Pfund engliſcher Schafwollſtoffe.

Anmerkung: Wäre der Werth über 200 fl., ſo müßte das Geſuch an die Landes-Regierung (das Gubernium) gerichtet werden. Bis 50 fl. kann es an die Cameral-Bezirks-Verwaltung geſtellt werden; in dieſem Falle iſt nur ein 6 kr. Stämpel zu nehmen.

Dasſelbe gilt auch für den Bezug von Waaren-Muſtern zur Nachahmung, welche ein ſelbſtſtändiges Ganzes ausmachen, und die Fabrikanten können ſolche Muſter nach gemachtem Gebrauche an Andere abtreten, gegen Nachtrag der weniger entrichteten 40 Proc. an Eingangszoll. In ſolchen Geſuchen muß dargethan ſeyn, daß der Bittſteller den Muſtern ähnliche Waaren verfertige, und die Begünſtigung mit ſeinen Erzeugniſſen im Verhältniſſe ſtehe.

Muſter, die kein zuſammenhängendes Ganzes ausmachen, bedürfen zur Einfuhr keiner Bewilligung.

Zu §. 26. (Stämpelfrei.) Muſter B.

Waaren - Erklärung.

Unterzeichnete . . . in . . . . ſende . . . am . . . . in . . . . durch Frächter . . . . in . . . . . . über . . . . in . . . . . Tagen auf . . . Wägen, beſpannt mit . . . . folgende Güter zur { Einlagerung / Verzollung / Durchfuhr ꝛc.

Der Colli: Zeichen	Der Colli: Anzahl	Der Colli: Gattung	Benennung der Waaren.	Nummer der Colli.	Deren Gewicht (Pfund): äußeres Sporco.	Deren Gewicht (Pfund): inneres Sporco.	Deren Gewicht (Pfund): Netto.	Werth, Stück, Zahl, Maß.	Anzahl der angelegten Siegel: Wachs-	Anzahl der angelegten Siegel: Blei-

. . . am . . . . 18 . . Dieſes iſt die richtige Mauth-Anſage.

N. N.

. . . . wohnhaft in . . .

Haus-Nr. . . .

Zu §. 29 b. Muſter C.

(1 fl. Stämpel.)

Vollmacht.

Kraft welcher wir unſern Spediteur N. N. ermächtigen, alle in dem hieſigen Hauptzollamte vorkommenden Geſchäfte in unſerem Namen zu verrichten, insbeſondere die an der Grenze für unſere Verſendungen eingelegte Erklärung hier, als giltig und verpflichtend anzunehmen; die in den ämtlichen Magazinen auf unſerem Namen lagernden Waaren zum Eingang zu verzollen, oder zu dieſem Behufe an ein anderes Amt anzuweiſen, oder zum Durchzuge zu beſtimmen, wie auch unſere Waaren an ein anderes Handlungshaus oder andere Perſonen abzutre-

ten. Zugleich erklären wir, daß alle dieſe Handlungen, ſo wie überhaupt alle von unſerm Spediteur ausgeſtellten und gefertigten Erklärungen, Ceſſionen und Urkunden die nämliche Giltigkeit und Verbindlichkeit haben ſollen, als wenn ſie von uns ſelbſt verrichtet oder ausgeſtellt worden wären. Auch bemerken wir, daß der von uns bevollmächtigte Spediteur ſeine Unterſchrift, mit welcher er alle ſchriftlichen Eingaben und Urkunden fertigen wird, hier unten angeſetzt habe.

Urkund deſſen unſere Fertigung und Siegel.

Wien am . . . . .

N. N. Spediteur. — N. N. bürgl. Handelsmann.

Vom Magiſtrate der k. k. Haupt- und Reſidenzſtadt Wien wird hiermit beſtätiget, daß die vorſtehende Haftungs-Erklärung von dem perſönlich erſchienenen N. N. eigenhändig unterſchrieben wurde; ferner daß derſelbe in der Wiener Vorſtadt Nr. . . . ſeit Februar 1839 ſeinen bleibenden Wohnſitz habe, und das Gewerbsbefugniß eines vermiſchten Waarenhändlers laut Dekretes vom . . Jänner 1839 Z . . . . ausübe, und daß über ſein Vermögen keine Concurs-Verhandlung anhängig ſey, daher alle Bedingungen eintreten, welche durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgezeichnet ſind, um denſelben für einen haftungsfähigen Inländer zu betrachten.

Wien am . . . . .

Unterſchrift des Vice-Bürgermeiſters. — Unterſchrift eines Magiſtratsrathes.

Anmerkung. Eine Abſchrift dieſer Vollmacht auf einem 15 kr. Stämpel muß die Partei oder der Spediteur in Händen behalten, und auf Verlangen dem Amte vorweiſen.

Zu §. 32. (Stämpelfrei.) Muſter D.

Form der obrigkeitlichen Beſtätigung über das Handels- oder Frachtbefugniß.

Von dem . . . . wird hiermit ämtlich beſtätigt, daß N. N. von . . . . gebürtig, zu . . . . . Haus Nr. ſeit . . . . . . 18 . . . wohnhaft, ein in dem Bezirke dieſer Obrigkeit dauernd anſäſſiger Inländer des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates ſey, mit . . . . vom . . . 18 . . . Z . . . . . [1]) das Befugniß zu . . . . . . [2]) erhielt, und dieſes Befugniß wirklich ausübt; endlich, daß über ſein Vermögen keine Concurs-Verhandlung eröffnet wurde, daß daher bei demſelben, alle in den Vorſchriften über das Verfahren bei der Anweiſung unverzollter Waaren vorgezeichneten Bedingungen vorhanden ſind, um ihn in dieſer Beziehung als zur Haftung geeignet zu betrachten.

Zugleich wird bekräftigt, daß die nebenſtehende Fertigung die Unterſchrift oder Firma = Zeichnung des N. N. ſey, daß dieſe Unterſchrift, von dem bei dieſem Amte perſönlich erſchienenen und obengenannten N. N. eigenhändig gezeichnet wurde, und daß dieſe Unterſchrift, die in geſetzlicher Form angenommene Firma = Zeichnung desſelben ausmache.

Eigenhändige Unterſchrift

(Sollte die Partei, um die es ſich handelt, des Schreibens unkundig ſeyn; ſo hätte die Beſtätigung zu lauten:)

Zugleich wird hier das Handzeichen beigerückt . . . . . . und bekräftiget, daß der bei dieſem Amte perſönlich erſchienene N. N. des Schreibens unkundig ſey, jedoch ſein Handzeichen gewöhnlich, in der vorſtehenden Form ſeiner Namensfertigung beizuſetzen pflege.

Gegeben am . . . . 18 . .

(Amtsſiegel.)

Unterſchriften.

Anmerkung: 1) Hier iſt der Erlaß, mit dem, dann der Tag und die Zahl auszudrücken, unter welchen dem Handels= oder Fuhrmann das Gewerbsbefugniß verliehen wurde.

2) An dieſem Orte muß das ertheilte Befugniß in genauer Uebereinſtimmung mit der Verleihung aufgeführt werden, z. B. Großhandel, Specereihandel, Großfuhrwerk u. dgl.

Zu §. 35. (Stämpelfrei.) Muſter E.

Allgemeine Haftungs-Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß derſelbe in Hinſicht aller Verſendungen ausländiſcher unverzollter Waaren, welche von . . . . . zu . . . . . an . . . . . zu . . . . . in dem Zeitraume von . . . . . bis . . . . . 18 . . bei dem k. k. Commerzial = Zollamte zu . . . . vorkommen, und eintreten werden, für die genaue Beobachtung der in der Zoll= und Staats = Monopols = Ordnung enthaltenen Beſtimmungen hafte, und im Falle, wenn eine Uebertretung oder Außerachtlaſſung dieſer Vorſchriften, bei den bemerkten Waarenſendungen Statt finden ſollte, ſich mit Verzichtleiſtung auf die einem Bürgen zukommenden Rechtswohlthaten verpflichte, die entfallenden Zoll= und Strafgebühren, nach Maß der im §. 142 der Zoll= und Staats = Monopols = Ordnung enthaltenen Beſtimmungen als Bürge und Zahler unweigerlich zu entrichten.

Zu §. 35. (Stämpelfrei.) Muſter F.

Beſondere Haftungs-Erklärung.

Der Unterzeichnete erklärt, daß derſelbe in Hinſicht der von . . . . zu . . . an . . . . zu . . . . bei dem k. k. Zollamte zu . . . am . . . . 18 . . erklärten Waaren, nämlich . . . . . *) für die genaue Erfüllung der in der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Beſtimmungen haften, und für den Fall, als eine Uebertretung oder Außerachtlaſſung derſelben, bei der bemerkten Waarenſendung Statt finden ſollte, ſich mit Verzichtleiſtung auf die einem Bürgen zukommenden Rechtswohlthaten verpflichte, die entfallenden Zoll- und Strafgebühren, nach Maß der im §. 142 der Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung enthaltenen Beſtimmungen als Bürge und Zahler unweigerlich zu entrichten.

Anmerkung: *) Hier iſt die Zahl der Waaren-Colli, und ihr weſentlicher Inhalt, nach dem Inhalte der Waarenerklärung auszudrücken, z. B. fünf Colli Seidenzeuge, ein Collo Galanterie-Waaren, zwei Colli Uhren u. dgl.

Zu §. 35. (Stämpelfrei.) Muſter G.

Form der obrigkeitlichen Beſtätigung auf der Bürgſchafts-Erklärung.

A) Wenn der Haftende ſelbſt bei dem Amte erſcheint:

Von dem . . . . wird beſtätiget, daß die vorſtehende Haftungs-Erklärung von dem perſönlich bei dieſem Amte erſchienenen N. N. eigenhändig unterſchrieben wurde, ferner daß:

a) Derſelbe in . . . . . Haus Nr. . . . . wohnhaft ſey, ſeinen bleibenden Wohnſitz daſelbſt ſeit . . . . . 18 . . . habe und das Gewerbsbefugniß eines . . . . ausübe, die Realität . . . . . eigenthümlich beſitze, ſich bekanntermaßen von den Zinſen eigener Capitalien erhalte, und daß

b) Ueber ſein Vermögen keine Concurs-Verhandlung anhängig ſey, daher alle Bedingungen eintreten, welche durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgezeichnet ſind, um denſelben als einen haftungsfähigen Inländer zu betrachten.

B) Wenn der Haftende einen Bevollmächtigten abſendet:

Von dem . . . . . wird beſtätiget, daß die vorſtehende Haftungs-Erklärung, von dem perſönlich bei dieſem Amte erſchienenen N. N., welcher ſich mit der beiliegenden Vollmacht als Bevollmächtigter des N. N. auswies, im Namen des Letzteren eigenhändig unterſchrieben wurde, ferner daß

a) Der haftende Vollmachtgeber . . . . . in . . . . . Haus Nr. . . . . . wohnhaft ſey, ſeinen bleibenden Wohnſitz daſelbſt ſeit . . . . . 18 . . habe und das Gewerbsbefugniß eines . . . . . . ausübe, die Realität . . . . . . eigen-

thümlich beſitze, ſich bekanntermaßen von den Zinſen eigener Capitalien erhalte, und daß

b) Ueber ſein Vermögen keine Concurs-Verhandlung anhängig ſey, daher alle Bedingungen eintreten, welche durch die Zoll- und Staats-Monopols-Ordnung vorgezeichnet ſind, um denſelben, als einen haftungsfähigen Inländer zu betrachten.

Gegeben am . . . . . 18 . .

Siegel.

Unterſchriften.

Zu §. 51. Muſter H.

Geſuch um Ertheilung einer Duplicats-Bollete.

(6 kr. Stämpel.)

Löbliche k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Auf dem Wege vom Zollamte Wolfsthal bis nach Schwechat, wurde am 17. d. M. mein Knecht N. N. von einem heftigen Sturmwind überfallen, welcher ihm den Hut vom Kopfe riß, und weit über die Felder wegführte, ſo daß er ihn, da er überdieß die Pferde nicht verlaſſen durfte, nicht mehr finden konnte. Auf dem beſagten Hut hatte er eine Zollbollete über die auf meinem Wagen befindlichen 40 Eimer Wein ſtecken, welche daher auch verloren ging, und deren Nummer ich nicht anzugeben weiß, welche jedoch gleichfalls am 17 d. M. beim Zollamte Wolfsthal ausgeſtellt worden war. Um nun wegen des erwähnten Weines, nicht in den Verdacht einer Schwärzung zu gerathen; bitte ich die löbliche k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung, mir durch das k. k. Hauptzollamt Wien gegen Entrichtung der entfallenden Gebühren, über den noch in Schwechat befindlichen Wein eine Duplicats-Bollete ausfertigen zu laſſen, damit ich denſelben unaufgehalten hieher beziehen kann.

Wien am 18. Mai 1843. N. N.

bürgl. Weinhändler.

Von Außen: An die löbliche k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung für Wien und Umgebung.

N. N. bürgl. Weinhändler, wohnhaft . . . .

bittet um Ertheilung eines Bolleten-Duplicats.

Zu §. 116. Muster I.

Geſuch um Bewilligung zur Ausfuhr verbothener Waaren.

(15 kr. Stämpel.)

Hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer!

Die ehrfurchtsvoll Gefertigten bitten ergebenſt um die Bewilligung, Eintauſend Zentner Hadern über den Freihafen Fiume, gegen Entrichtung der Ausfuhrgebühr von Einem Gulden für den Zentner ins Ausland ausführen zu dürfen, und erſuchen ehrfurchtsvoll um die Ertheilung des hierzu nöthigen Hofkammer-Paſſes.

Wien am . . . . .   N. N. et Compagnie,
Großhändler.

Von Außen: An die Hochlöbliche k. k. allgemeine Hofkammer.
N. N. et Compagnie, bürgl. Großhändler,
Hier.
bitten um einen Ausfuhr-Paß für 1000 Zentner Hadern.

Zu §. 120. Muster K.

Geſuch um Rückzahlung des Ausfuhrzolles.

(6 kr. Stämpel.)

Löbliche k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

1 Stück Der ergebenſt Gefertigte bittet um die Rückzahlung des laut beiliegender Ausfuhrbollete vom 16. Mai d. J. Zahl 1180 beim löblichen Zollamte Bruck an der Leitha zum zweiten Male eingehobenen Ausfuhrzolles von 17 fl. 6 kr. und zwar aus folgenden Gründen:

1) Wurde dieſer Ausfuhrzoll ſchon bei dem Haupt-Zollamte Wien unter Nr. $^{14688}/_{7}$ vom 12. Mai l. J. entrichtet.

2) Konnte der Frächter nur deßhalb die vom Haupt-Zollamte Wien zum Austritt vorgezeichnete Friſt von drei Tagen nicht zuhalten, weil ihm
1 Stück unterwegs zu Folge des anſchließigen obrigkeitlichen Zeugniſſes eine Achſe am Wagen brach, welche zu ihrer Herſtellung zwei Tage erforderte.

3) Aus eben dieſem Zeugniſſe der Obrigkeit geht hervor, daß der Wagen ſammt den Waaren wegen der erwähnten Reparatur zwei Tage und Nächte im Wirthshauſe zu N. eingeſtellt war, daher die Güter unmöglich ſchon früher, als am 16. Mai über die Grenze getreten ſeyn konnten.

Wien am . . . . .   N. N.
bürgl. Handelsmann.

Von Außen: An die löbliche k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung zu Wiener-Neuſtadt.
N. N. bürgl. Kaufmann in Wien, wohnhaft in . . . .
bittet um Rückſtellung des beim Commerzial-Zollamte Bruck zum zweiten Male abgenommenen Ausfuhrzolles.

Zu §. 121. (Stämpelfrei.) Muſter L.

Anzeige über die Belaſſung der Waare im Zollgebiete.

A n z e i g e.

Die unter Ausfuhrbollete Nr. $^{1722}/_8$ vom 2. Jänner l. J. beim hieſigen Haupt-Zollamte zur Ausfuhr nach Ungarn expedirte, mit zwei Blei geſiegelte Kiſte Signo ♆ Nr. 44 mit $\frac{\text{Sporco } 115}{\text{Netto } 95}$ Pfund ordinäre Baumwollwaaren ohne Beimiſchung konnte beſonderer Verhältniſſe halber nicht an ihren Beſtimmungsort abgehen, und wird daher Behufs der Belaſſung im Inlande zur Entſieglung geſtellt.

Wien am . . . . . N. N.

bürgl. Handelsmann.

Zu §. 122. Muſter M.

Geſuch um Durchfuhr-Bewilligung für Monopols-Gegenſtände.

(10 kr. Stämpel.)

Löbliche k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Der Gefertigte wünſcht laut der in Triplo mitfolgender Waarenerklärung (3 Stück) $\frac{\text{Sporco } 700}{\text{Netto } 594}$ Zentner ungariſchen Tabak in Blättern aus Ungarn zu Schiffe über Theben durch Oeſterreich, dann über Engelhartszell nach Baiern zu führen, und bittet daher, die löbliche Cameral-Gefällen-Verwaltung geruhe ihm, im Grunde der weiters beigeſchloſſenen (1 Stück) legaliſirten beſonderen Haftungs-Erklärung*) die hierzu erforderliche Durchfuhr-Bewilligung zu ertheilen.

Wien am . . . . . N. N.

bürgl. Schiffmeiſter.

Von Außen: An die löbliche k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung für Oeſterreich ob- und unter der Enns in Wien.

N. N. bürgl. Schiffmeiſter, wohnhaft in . . . . .

bittet um Durchfuhr-Bewilligung für ungariſche Tabakblätter.

Zu §. 137. Muſter N.

Geſuch um Bewilligung zum Bezuge von außer Handel geſetzten Waaren zur Appretur.

(10 kr. Stämpel.)

Löbliche k. k. Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Laut Prager Durchfuhr-Bollete vom 12. Juni d. J., Z. 796, ſind aus Sachſen an mich, zur weitern Verſendung nach der Türkei $\frac{\text{Sporco } 415}{\text{Netto } 300}$ Pfund ordinäre Cattune, im Werthe von 195 fl. C. M. eingelangt, welche bei dem hieſigen Haupt-

---

*) Siehe Muſter F und G.

Zollamte unter Lit. C Waaren=Protokolls=Nr. 7699 lagern. Da die Waare auf dem Wege von Prag, hierher wegen ſchlechter Verpackung ganz durchnäßt worden iſt, und in dieſem ſchlechten Zuſtande vom Beſteller in Conſtantinopel zum großen Nachtheile des Verſenders gewiß remittirt werden würde, ſo ſieht er ſich genöthiget, die erwähnten Kattune hier noch einmal mangen und glänzen zu laſſen, wozu er ſich gegen Beobachtung der Gefälls=Vorſchriften von der löblichen k. k. Cameral=Gefällen=Verwaltung auf ſechs Wochen die Bewilligung erbittet.

Wien am . . . . N. N.
Handlungs=Commiſſionär.

Von Außen: An die löbliche k. k. vereinte Cameral=Gefällen=Verwaltung in Wien.
N. N. Handlungs=Commiſſionär.
wohnhaft in . . . .
bittet um die Bewilligung des Bezuges von ſächſiſchen Katunen zur Appretur.

Zu §. 141. Muſter O.

Geſuch um Verlängerung der Appreturfriſt.

(6 kr. Stämpel.)

Löbliche k. k. Cameral=Bezirks=Verwaltung.

Unter Skolitzer Eingangs=Appretur Nr. 788 vom 18. July l. J. habe ich Netto 685 Pfund Leinwand zum Bleichen aus Ungarn nach Mähren geführt, und den Termin zur Rückkehr auf vier Wochen angegeben. Nachdem aber bereits drei Wochen verſtrichen ſind, und bisher die Witterung ſo ungünſtig war, daß meine Leinwand, wie mich der Bleicher in dem nebenliegenden Briefe verſichert, wenigſtens noch einmal ſo lang auf der Bleiche bleiben muß, ſo bitte ich Löblich=dieſelbe gehorſamſt um vierwochentliche Verlängerung der Appreturfriſt.

Skolitz am . . . . . . N. N.
Hausbeſitzer.

Von Außen: An die löbliche k. k. Cameral=Bezirks=Verwaltung zu Hradiſch.
N. N. Hausbeſitzer zu Skolitz.
bittet um Verlängerung des Appreturtermines für nach Mähren zur Bleiche geführte Leinwand.

Zu §. 144. Muſter P.

Geſuch um Rückzahlung der Zollgebühren für eine aus Ungarn als unanſtändig zurückgeführte Waare.

(10 kr. Stämpel.)

Löbliche k. k. Cameral=Gefällen=Verwaltung.

Im Monate Juli d. J. habe ich, laut der angeſchloſſenen Ein=
1 Stück fuhr=Dreißigſt=Bollete zwölf Dutzend im Gewichte von Netto 24 Pf.

1 Stück kleine Shawltücheln nach Peſth geſendet, und ſowohl den öſterreichiſchen Ausfuhrzoll- als die ungariſche Eingangsgebühr dafür der Ordnung gemäß entrichtet. Da nun der Empfänger in Peſth laut ſeines mitfolgenden Original-Schreibens, die Waare als unanſtändig zurückſendet, und dieſelbe überdieß vermöge der Bezeichnung mit dem Commerzial-Stämpel unzweifelhaft ein öſterreichiſches Product iſt, ſo bitte ich ergebenſt die löbliche Cameral-Gefällen-Verwaltung wolle dem Wiener-Haupt-Zollamte auftragen, die mir bei der Rückfuhr zufolge der weiters zuliegenden Eingangs-Zollbollete, neuerdings abgeheiſchte Einfuhr-Zollgebühr von . . . . . Gulden wieder zurückzuzahlen; damit mein Verluſt bei dieſem ohnehin unglücklichen Geſchäfte wenigſtens nicht noch vergrößert werde.

Wien am . . . . . N. N.
bürgl. Schafwollwaaren-Fabrikant.

Von Außen: An die löbliche k. k. vereinte nied. öſterr. Cameral-Gefällen-Verwaltung in Wien.
N. N. bürgl. Schafwollwaaren-Fabrikant, wohnhaft in . . . . .
bittet um Zoll-Reſtitution für eine aus Ungarn, als unanſtändig zurückgelangte Waare.

Zu §. 160. Muſter Q.

Geſuch um Verlängerung der Giltigkeitsdauer einer Bollete.

(10 kr. Stämpel.)

Löbliche k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung.

Die Giltigkeitsdauer der beigeſchloſſenen Einfuhr-Zahlungs-
1 Stück Bollete von der Zoll-Legſtätte Stein über 400 Pfund Kaffeh, geht mit 4. des kommenden Monats zu Ende. Da in der Zwiſchenzeit die Geſchäfte, wie allgemein bekannt, ſo ſchlecht gingen, daß ich kaum den, vor Anſchaffung jener vier Zentner Kaffeh angeſchafften Vorrath abſetzen konnte, und daher obige vier Zentner noch ganz unveräußert in meinem Magazine liegen, ſo bitte ich ergebenſt die Giltigkeitsdauer obiger Bollete um weitere drei Monate zu verlängern.

Stein am . . . . . N. N.
bürgl. Handelsmann.

Von Außen: An die löbliche k. k. vereinte Cameral-Gefällen-Verwaltung in Wien.
N. N. bürgl. Handelsmann in Stein,
bittet um die Verlängerung der Giltigkeitsdauer einer Bollete.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Provinz.	Zollämter.		
	Name.	Eigenſchaft.	
Oeſterreich.	Steyer	Legſtätte . . .	darf
	Wien	Haupt-Zollamt . .	a) J… b) W… c) rü…
Tirol (mit Vorarlberg)	Bangs	Hilfs-Zollamt . .	darf
	Bäumle	Hilfs-Zollamt . .	iſt zu
	Fußach	Commerzial-Zollamt	darf
	Gaisau	Hilfs-Zollamt . .	darf
	Hittisau	Hilfs-Zollamt . .	darf
	Höchſt	Commerzial-Zollamt	darf
	Hueb	Hilfs-Zollamt . .	wi…
	Meiungen	Hilfs-Zollamt . .	
	Oberhochſteg	Hilfs-Zollamt . .	
	Spißermühl	Hilfs-Zollamt . .	
	Stelvio	Hilfs-Zollamt . .	De…
	Taufers	Hilfs-Zollamt . .	T…
	Walſerſchanz	Hilfs-Zollamt . .	hat
	Weienried	Hilfs-Zollamt . .	wi…
	Zollhaus	Hilfs-Zollamt . .	
Ungarn . .	Cosmo (St.)	Hilfs-Zollamt . .	hat
	Ofen	Haupt-Zollamt . .	un…
	Peſth	Haupt-Zollamt . .	
	Semlin	Commerzial-Zollamt	hat
	Sziſzek	Commerzial-Zollamt	hat

Gefäl…

welche außer den im §. 161. a. 1) genannten zu den **ordentli…**

Begünſtigung oder ſonſtige Anordnung.

Vaniglia in unbeſchränkter Menge in Verzollung nehmen.
n Wien, ſo wie auch in Linz und Brünn, dürfen Parteien Baumwollerzeugniſſe hne Ausweiſung des vorſchriftmäßigen Bezuges oder der in dieſen Orten erfolg- en Erzeugung und der dabei verarbeiteten Garne verſenden, wenn übrigens kein gegrün- eter Verdacht eines Unterſchleifes obwaltet. Ausgenommen von dieſer Bewilli- ung ſind jedoch: Weiße und gefärbte Baumwollgarne, Bobbinet, alle dem Commerzial- Waarenſtämpel unterliegenden Gegenſtände, wenn derſelbe fehlt oder mangelhaft iſt, ndlich rohe Baumwolle, welche für Spinnereien beſtimmt iſt, oder von ſelben verſendet virð. Uebrigens ſind jedoch die Beſtimmungen rückſichtlich der Stellung ꝛc. (§. 166 in 170) zu beobachten.
ährend der Brünner Märkte dürfen Baumwoll-Erzeugniſſe unter ämtlichem Verſchluß nbeſchaut nach Brünn entlaſſen und dorthin zur Beſchau angewieſen werden.
kſichtlich der Effekten der mit dem Dampfſchiffe nach Linz Reiſenden gilt dieſelbe Begünſtigung wie bei Linz c. 2tens, und der dortige Stationsplatz Donaubrücke hat ſich zu benehmen, wie Nußdorf bei Wien.

Durchfuhrgüter behandeln.
ır Tranſito-Austrittsbehandlung der gemeinen Holzgattungen, welche aus Baiern nach Bäumle und auf Schiffen nach der Schweiz verführt werden, rmächtiget.
Säuren und Alaun verzollen.
die auf dem Rhein vorkommenden Verſchiffungen in Tranſito behandeln.
alle jene Artikel, welche bei Commerzial-Zollämtern im Eingange verzollt werden können, Tranſito behandeln.
Baumwollgarne und Zwirn ohne Beſchränkung; Farben und Farbenſtoffe, mit Aus- nahme der außer Handel geſetzten, dann Leim, Papier, Säuren und Salze und Stärke verzollen.

Bangs.

r gebührenfreie Verkehr zwiſchen Vorarlberg und der Lombardie über ſchweizeriſches Gebiet iſt auf die Richtung zwiſchen dieſen beiden Aemtern ausgedehnt.
ıufers hat überdieß das Befugniß eines Commerzial-Zollamtes.
das Befugniß eines Commerzial-Zollamtes.

Bangs.

das Befugniß eines Commerzial-Zollamtes.

mittelbar der k. ungar. Hofkammer untergeordnet.

das Befugniß eines Haupt-Zollamtes.
das Befugniß einer Legſtätte.

Bezüglich der §§. 161 u. 165.

lsämter,

en | welche außer den Hauptzollämtern und Legſtätten die im §. 165. b) an-

A. Schedl

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Oser, F. S.

Oesterreich's Zollanstalten Gemeinfassliche Anleitung für Geschäftsmänner zur vorschriftmässigen Vollziehung aller Verrichtungen bei den Zollämtern und im Transporte. Mit Berücksichtigung der practischen Bedürfnisse und der neuesten Gefälls-Gesetze. Bearbeitet von F. S. Oser Mit 1 Zollkarte

Wien 1844

Merc. 309 e

urn:nbn:de:bvb:12-bsb10292255-5